

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

**Kapitel B X „Energieversorgung“
Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“**

Anlage 1 zur Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft“

„Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“

Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen

1. Vorgehensweise zur Ermittlung von Vorrang- Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung

Die Identifizierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung erfolgte auf einer flächendeckenden Untersuchung der Planungsregion mit abgestuften Arbeitsschritten und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf.

In einem ersten Schritt wurde die Fläche der Region um die Tabuzonen verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabuzonen wurden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Dabei wird in sog. harte und weiche Tabukriterien unterschieden:

Die harten Tabukriterien kennzeichnen die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen).

Des Weiteren schließen die weichen Tabukriterien jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen). Dies erfolgte u.a. durch Festlegung von – pauschalen – Abständen, die sich im Verhältnis zu den harten Tabuzonen vor allem im Blick auf die Vorschriften des Umweltrechts als Festlegungen zum vorsorgenden Umweltschutzrecht darstellen. Die Ermittlung und Festlegung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zuzuordnen. Ziel der weichen Tabukriterien ist es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbliebenen Potenzialflächen/Suchräume bildeten die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Sie sind in der Karte „Ausschlussgebiete und Potenzialflächen“ dargestellt. Die 114 Potenzialflächen wurden in dem hier dargestellten Arbeitsschritt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Dabei wurden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Insbesondere Abwägungsbefragungen wie Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Belange des Luftverkehrs und der Wehrbereichsverwaltung sowie des Überlastungsschutzes spielten dabei eine Rolle. Für jede der Flächen wurde ein Flächensteckbrief angelegt, in dem die Prüfungsschritte dokumentiert sind. Eine Kurzfassung des jeweiligen Flächensteckbriefs ist der vorliegenden „Übersicht der Bewertung der Flächen“ beigelegt.

Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Dabei werden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Zum Ausschluss der Flächen führte insbesondere eine hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien.

Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung wurden die Abwägungsentscheidungen für siedlungsferne Gebiete in denen höhere Anlagen möglich wären und keine „harten“ Tabukriterien entgegenstehen überprüft. D.h. die abwägbaren Belange, wie die Flächen der Einzelfallentscheidungen, wurden einer erneuten Prüfung unterzogen.

Neben dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie sowie den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen zur Windkraftnutzung, wurde auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von WKA unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, wurden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen.

Um den Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu genügen, wurde zudem sichergestellt, dass auf den als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Flächen eine Konzentration von raumbedeutsamen WKA möglich ist. Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten unterstützt u.a. die Errichtung und Erschließung von Anlagen, vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und vermeidet den Eindruck einer unkoordinierten „Verspargelung“ der Landschaft für einen weitgehenden Außenbereichsschutz.

Mögliche Potenzialflächen unter 10 ha wurden auf Grund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit sowie auf Grund der mangelnden Darstellbarkeit bedingt durch den regionalplanerischen Maßstab generell ausgeschlossen. Jedoch sind auch Potenzialflächen unter 20 ha im Einzelfall nur bedingt im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet. In die Abwägung des Einzelfalles sind daher weitere Kriterien, wie beispielsweise Landschaftsbild, Windhöffigkeit im Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten oder Erschließung eingeflossen.

Hinweis zu den Flächensteckbriefen:

Die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ vom 13. Dezember 2016 ist am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten. Im Rahmen der Ausfertigung wurde eine Neunummerierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung vorgenommen. Zur Nachvollziehbarkeit werden, zusätzlich zur Bezeichnung gemäß abschließendem Beschluss des Planungsausschusses vom 05.07.2016, die geänderten Nummern nachgestellt in Klammern gesetzt (*kursiv*).

2. Kurzfassung der Flächensteckbriefe / Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen

POTENZIALFLÄCHE 01	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Gräfendorf	Main-Spessart	ca. 74 ha
		Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:	-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Rhönvorland zwischen Sinn und Schondra: Eigenart hoch - Lage: nördlich Gräfendorf - Höhe über NN: 290 – 330 m - Windhöffigkeit: 4,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Das Gebiet liegt im Naturpark Spessart und unmittelbar an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet Spessart. Dem Landschaftsraum kommt eine besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild zu. In etwa 1.000 m Entfernung befindet sich im östlich gelegenen Wald ein Fundpunkt (2011) der Rauhaufledermaus. Im Umfeld sind weitere Fledermausfundpunkte verzeichnet, die allerdings laut Windkrafterlass nicht als schlaggefährdet gelten. Für die Windkraftnutzung sind vor allem der exponierte Höhenrücken und die Kuppenlage des „Buscherberges“ geeignet. Die südostexponierten unteren Hangzonen und der Talgrund, strukturiert mit Hecken, Feldgehölzen und Magerwiesen, sind aufgrund der besonderen Bedeutung für den Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung von der Windkraftnutzung freizuhalten. Die verbleibende Hochfläche ist aufgrund der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild (hoch) grundsätzlich als konfliktträchtig einzustufen, wobei dieser Belang für sich alleine nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftnutzung spricht. Gleichwohl verweist die Gemeinde Gräfendorf auf die beabsichtigte Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes des Brunnen 1 und 2 „Eidenbacher Hof“. Daher wurde die Fläche als Vorbehaltsgebiet WK 24 (nunmehr WK 3) „Nördlich Gräfendorf“ ausgewiesen (Entwurf Stand 15.10.2013). Sofern WK 24 (nunmehr WK 3) in der zukünftigen engeren Schutzzone II liegt, wäre das Vorbehaltsgebiet zu streichen.			
<u>Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens</u> wird das Gebiet zum Vorranggebiet aufgestuft (Beschluss 16.10.2014):			
Aufgrund der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Gespräch am 13.10.2014) hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen im Überschneidungsbereich von geplanten Wasserschutzgebieten (Zone III) bzw. vorgeschlagenen Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Die seitens der Gemeinde Gräfendorf beantragte Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen 1 und 2 „Erlenbacher Hof“ wurde geprüft: „Das künftige Wasserschutzgebiet wird, da das Grundwasser primär aus Norden zuströmt, größtenteils nördlich der beiden Brunnen liegen. Die Ausdehnung in Richtung Südosten wird sich gegenüber dem festgesetzten Wasserschutzgebiet voraussichtlich nicht vergrößern und das Grundstück Flurnummer 1340 das wahrscheinlich letzte betroffene Grundstück in diese Richtung sein. Folglich wäre die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftnutzung – nördlich des Grundstücks Flurnummer 1340 – aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich möglich, wobei die allgemeinen Vorgaben des Gewässerschutzes zu beachten sind.“			
Aufgrund der Einschätzung des WWA Aschaffenburg entfällt der wasserwirtschaftliche Vorbehalt außerhalb des Überschneidungsbereiches mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (Bereich südlich Höhe Grundstück Flurnummer 1340). Im Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (geplantes Wasserschutzgebiet) können erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb von WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird der kleinräumige Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung als Ausschlussgebiet festgelegt.			
Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorbehaltsgebiet WK 24 (nunmehr WK 3) „Nördlich Gräfendorf“ (Entwurf Stand 15.10.2013) außerhalb des Überschneidungsbereichs mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung zu einem Vorranggebiet WK 24 (nunmehr WK 3) „Nördlich Gräfendorf“ aufgestuft, da der wasserwirtschaftliche Vorbehalt entfällt. Der kleinräumige Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung wird als Ausschlussgebiet festgelegt.			

Aufgrund der Nähe zu dem mittlerweile verbindlich festgelegten Vorbehaltsgebiet WK 49 (vormals WK 18; Regionalplan Region Main-Rhön) in der benachbarten Gemeinde Wartmannsroth ist eine regionsübergreifende Standortbündelung möglich.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet WK 24 (*nunmehr WK 3*) „Nördlich Gräfendorf“ aufgrund zu berücksichtigender Erholungs- und Fremdenverkehrsbelange um den Bereich des Abstandspuffers von 1.000 m um das Sondergebiet „Fremdenverkehr Seemühle“ zurückgenommen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 02	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Gräfendorf	Main-Spessart	ca. 32 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -			
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Unteres Saaletal: Eigenart hoch - Lage: östlich Gräfendorf - Höhe über NN: 300 m - Windhöffigkeit: 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die exponiert liegende, waldfreie Anhöhe des „Kohlberges“ liegt im Naturpark Spessart und ist vom Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Spessart umgeben. In etwa 550 m Entfernung befindet sich im östlich gelegenen Wald ein Fundpunkt (2011) der Rauhaufledermaus. Im Umfeld sind weitere Fledermausfundpunkte verzeichnet, die allerdings laut Windkrafterlass nicht als schlaggefährdet gelten. Die Fläche liegt fast vollständig im 1.000 m Pufferbereich der visuellen Leitstruktur „Talrand der Saale“. Die Saaletalhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Landschaftsraumes für das Orts- und Landschaftsbild ist der Standortbereich sehr konflikträftig und für die Errichtung von WKA nicht geeignet und wird als Ausschlussgebiet festgelegt.			
Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).			

POTENZIALFLÄCHE 03	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Karsbach	Main-Spessart	ca. 25 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -			
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Unteres Saaletal: Eigenart hoch - Lage: nordöstlich Wyersfeld - Höhe über NN: 360 m - Windhöffigkeit: 5,1 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der Standortbereich am Westhang des „Reußenberges“ liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH- und SPA-Gebiet „Truppenübungsplatz Hammelburg“. Im Umfeld von 1.000 m gibt es aktuelle Nachweise (2008) des als schlaggefährdet geltenden Uhus, was zu einem Ausschluss des Gebietes führt. Zudem liegt die Fläche vollständig im 1.000 m-Pufferbereich des Höhenrückens „Sodenberg - Reußenberg“. Die Höhenrücken stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Aufgrund der natur- und artenschutzfachlich herausragenden Bedeutung der Fläche in direkter Nähe zu einem SPA- und FFH-Gebiet sowie der herausragenden Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild ist die Fläche als sehr konflikträftig einzustufen und daher von weiterer Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).			

POTENZIALFLÄCHE 04	Kommune(n): Karsbach, Gemünden a. Main	Landkreis(e): Main-Spessart	Fläche: ca. 470 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		

Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildeinheit: Rhönvorland zwischen Saale und Main: Eigenart mittel
- Lage: nordwestlich Karsbach
- Höhe über NN: 260 – 330 m
- Windhöflichkeit: 4,6 – 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014)
- Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.700 m

Zusammenfassende Bewertung:

Es handelt sich um einen von Wäldern dominierten Standortbereich am Anschluss an das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart. Für das betroffene Gebiet sind derzeit keine Arten bekannt, die einen Konflikt hinsichtlich der Windkraftnutzung auslösen können. Im Gebiet befinden sich einige Feuchthflächen, die geschont werden müssen. Die Fläche wird als **Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“** (Vorbehaltsgebiet WK 39 Konzept 2008) ausgewiesen, da die Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende geringe Windhöflichkeit (4,0 – 4,4m/s) jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorbehaltsgebiet zurückgenommen und als unbeplantes Gebiet, als sog. „weiße Fläche“ dargestellt (Beschluss 16.10.2014):

Es handelt sich um einen von Wäldern dominierten Standortbereich im Anschluss an das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart. Größeren Teilen des betroffenen Waldgebietes wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine besondere forstfachliche Wertigkeit aufgrund der Vorkommen mit ökologisch wertvollen (insbesondere älteren Eichen-) Beständen beigemessen. Im Gebiet befinden sich einige Feuchthflächen, die geschont werden müssen.

Aufgrund der Lage im Wald ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs, insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und kollisionsgefährdeten Vogelarten, zu rechnen.

Südöstlich der Potenzialfläche liegt das landschaftsprägende Baudenkmal „Burgruine Homburg“. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen zur Homburg, wie auch von der „Homburg“ in Richtung Osten ist Folgendes festzustellen: Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals liegt beispielsweise vor, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nähebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch noch keine konkrete Standortplanung (Anlagentyp, Höhe und Dichten der Windkraftanlagen) erfolgt. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die genannten, sich durch mögliche Windkraftvorhaben ergebenden Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen von und zur Homburg werden grundsätzlich anerkannt. Diese liegen jedoch nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf und von der „Homburg“ weiterhin ohne Einschränkungen gegeben. Auch werden mögliche Anlagen bzw. Teile davon im Hintergrund wahrnehmbar sein (Abstand 2,5 – 6 km) und aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Seitens des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurden keine Bedenken vorgebracht. Die resultierende Beeinträchtigung wird aufgrund der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, aufgrund der teilweisen Sichtverschattung und aufgrund des Abrückens von der Hangkante als vertretbar eingestuft.

Vor dem Hintergrund möglicher beeinträchtigter wasserwirtschaftlichen Belange hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das zukünftige, derzeit im Entwurfsstadium vorliegenden Wasserschutzgebiet „Brücklein Brunnen“, Stadtwerke Gemünden (Zone III A), zu berücksichtigen ist. Im Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung können aufgrund der hohen

Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden.

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass das Vorbehaltsgebiet eine Vielzahl an berührten Belangen aufweist, die - insbesondere im Hinblick auf die durchschnittliche Windgeschwindigkeit unter 5 m/s - die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung in Frage stellen. Die geäußerten Belange rechtfertigen weder den Ausschluss noch die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“ als unbeplantes Gebiet, als sog. „**weiße Fläche**“ dargestellt, da eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird der Umgriff der „weißen Fläche“ auf die jeweiligen Grenzen der bestehenden bzw. zukünftigen WSG, Einzugsgebiete und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung zurückgenommen und im Bereich der Nordspitze als **Ausschlussgebiet** festgelegt (kleinräumig).

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 05	Kommune(n): Eußenheim	Landkreis(e): Main-Spessart	Fläche: ca. 167 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Nördliche Wernplatte: Eigenart mittel - Lage: nördlich Obersfeld - Höhe über NN: 210 – 300 m - Windhöflichkeit: 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der Standortbereich um die „Bärentalhöhe“ nordöstlich von Obersfeld liegt in Nähe FFH- und SPA-Gebiet „Truppenübungsplatz Hammelburg“ (300 m). Die Fläche liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone III „Aschriesen-Schuläckerbrunnen“. Dieses ist von grundlegender Bedeutung für die Wasserversorgung von Teilbereichen von Eußenheim. Aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung der Fläche in direkter Nähe zu einem SPA- und FFH-Gebiet sowie der negativ berührten Belange der Wasserwirtschaft ist die Fläche als konfliktträchtig einzustufen und kommt für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftnutzung nicht in Frage. Festlegung als Ausschlussgebiet (Entwurf Stand 15.10.2013). Ferner ist der Standortbereich im Hinblick auf eine mögliche umzingelnde Wirkung von Ortsteilen zu bewerten. Zur Bewertung, ob eine umzingelnde Wirkung einzelner Ortsteile vorliegt, sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und/oder Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung zu berücksichtigen. Anhand der Ergebnisse der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens (Beschluss 16.10.2014) wurde die Umzingelung erneut geprüft: In die Bewertung ist das südl. gelegene geplante Vorranggebiet WK 2 sowie die geplanten Vorbehaltsgebiete WK 2a und 2b (nunmehr WK 23 und 24), das rechtskräftige Vorranggebiet WK 10 des Regionalplans Main-Rhön, die WKA nördlich „Sachserhof“ sowie drei bereits bestehende WKA im Norden von Gauaschach einzustellen. Unter Berücksichtigung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gem. Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) sind Anhaltspunkte für eine umzingelnde Wirkung eines Ortsteils erkennbar. Insbesondere für die Ortslage Gauaschach besteht die Gefahr, dass mit weiteren Standortflächen für WKA eine durchgehende Beeinträchtigung von 120° überschritten wird. Die Grenze zur Überlastung mit einer großflächigen Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander ist erreicht. Um eine regelrechte Einkreisung der Ortslage Gauaschach zu verhindern, müssen die verbliebenen Hauptblickachsen nach Westen und Nordosten freigehalten werden. Im Ergebnis führt die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Natur- und Artenschutz, Trinkwasserschutz, visueller Überlastungsschutz / Umzingelung) zur Festlegung der Fläche als Ausschlussgebiet. <u>Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).</u> <u>Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 06	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Obersfeld	Eußenheim	ca. 38 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-	
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Nördliche Wernplatte: Eigenart mittel - Lage: nordwestlich Obersfeld - Höhe über NN: 200 – 290 m - Windhöflichkeit: 4,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der Standortbereich umfasst den gewässergeprägten Talgrund des „Hundsbach“, offene ostexponierte Hanglagen sowie strukturreiche, teils bewaldete westexponierte Hanglagen (Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz) in direkter Nähe zum FFH- und SPA-Gebiet „Truppenübungsplatz Hammelburg“ (300 m). Der Ostteil der Fläche liegt in der Trinkwasserschutzzone III „Aschwiesen-Schuläckerbrunnen“. Dieses ist von grundlegender Bedeutung für die Wasserversorgung von Teilbereichen von Eußenheim. Die Fläche ist aufgrund der Topographie wenig geeignet für die Errichtung von WKA. Aufgrund der besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, der negativ berührten Belange des Trinkwasserschutzes und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit besonderer Schutzfunktion ist die Fläche als sehr konflikträftig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 07	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Obersfeld	Main-Spessart	ca. 87 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-	
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Nördliche Wernplatte: Eigenart mittel - Lage: östlich von Obersfeld - Höhe über NN: 300 m - Windhöflichkeit: 5,2 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.400 m			
Zusammenfassende Bewertung: Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöflichkeit vor allem die Höhenrücken und Kuppenlagen geeignet. Mit dem ausgewiesenen Sondergebiet „Windkraft“ (3. Änderung FNP Eußenheim) ist eine Konzentration für WKA bereits vorgegeben. Die Konzentrationsfläche liegt mit einer Größe von ca. 8,84 ha unterhalb der regionalplanerisch festgelegten Mindestgröße von 10 ha. Auch werden mit einem Mindestabstand von 700 m zur nächsten Wohnbebauung die im Regionalplan festgelegten Siedlungsabstände von 1.000 m zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen nicht eingehalten. In Erweiterung der Konzentrationszone sind die lassen sich wenig konfliktrträgliche Standortbereiche um den Mittelberg im Bereich der exponierten, offenen Flurlagen sowie den angrenzenden Waldgebiete ausgrenzen, die als Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“ ausgewiesen wurden (Entwurf Stand 15.10.2013). Von einer Windkraftnutzung freizuhalten ist der tiefer gelegene, steile, strukturreichere Nordwesthang aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die Schutzfunktion des Waldes sowie aufgrund der Lage im Bereich der Trinkwasserschutzzone III „Aschwiesen-Schuläckerbrunnen“. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens</u> wird das Gebiet gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 16.10.2014): Vor dem Hintergrund des mittlerweile verbindlich festgelegten Vorranggebietes WK 10 "Heide" (vormals WK 22) des Regionalplans Main-Rhön sind die Belange hinsichtlich einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes neu zu bewerten. Neben dieser Fläche (Vorranggebiet WK 3 Entwurf Stand 5.10.2013) bilden die geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete WK 2, 2a und 2b (<i>nunmehr WK 23</i>			

und 24; Regionalplan Würzburg) sowie das Vorranggebiet WK 10 des Regionalplans Main-Rhön zusammen mit dem rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebiet Windkraft auf der Gemarkung Obersfeld (3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Eußenheim) das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten. Dieses Grundgerüst wird durch die bestehende Einzelanlage nördlich von Sachserhof ergänzt. Trotz der Entlastung durch die Reduzierung des Vorranggebietes WK 2 (s. Potenzialflächen 9 + 15) ist unter Berücksichtigung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) mit visuellen Überlastungserscheinungen sowie einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen. So lässt sich eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von fast 180° für den Ortsteil Sachserhof ermitteln. Mit der Herausnahme des geplanten Vorranggebietes WK 3 „Östlich Obersfeld“ kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert werden und ein Sichtfeld von ca. 60° zwischen dem Vorranggebiet WK 2 bzw. Vorbehaltsgebiet WK 2a (nunmehr WK 23) und dem Sondergebiet Windkraft auf der Gemarkung Obersfeld (3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Eußenheim) freigehalten werden.

Für die Streichung des Vorranggebietes WK 3 sprechen zudem entgegenstehende Belange des Artenschutzes und der Wasserwirtschaft, die zumindest die Abstufung auf ein Vorbehaltsgebiet gefordert hätten:

Aufgrund des vorliegenden Nachweises eines Wespenbussardhorstes im nördl. Bauholz (Hinweise Untere Naturschutzbehörde und Landesbund für Vogelschutz) wäre das Gebiet im engeren Prüfbereich (1.000 m) als Vorbehaltsgebiet auszuweisen (struktureiche Laubwälder „Bessinger Spitze“).

Der Hinweis des WWA Aschaffenburg, dass das Vorranggebiet WK 3 (Entwurf Stand 15.10.2013) vollständig in einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für Wasserversorgung und vollständig im EZG Wasserschutzgebietes Brunnen 1, 2 und 3 des ZV Wasserversorgung Hundsbacher Gruppe liegt, wäre gemäß erfolgter Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg (Besprechung 17.07.2014) insofern zu berücksichtigen, als dass Vorranggebiet auf ein Vorbehaltsgebiet abzustufen wäre. Eine Streichung des Vorranggebietes aufgrund der wasserwirtschaftlichen Belange wäre jedoch nicht begründet.

Mit dem Ziel, einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegenzusteuern und vor dem Hintergrund des eingeschränkten Ausbaupotenzials des Standortes WK 3 (Abstufung auf ein Vorbehaltsgebiet), wird dem Ausbau des Standortes Vorranggebiet WK 2 der Vorrang eingeräumt.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“ (Entwurf Stand 15.10.13) im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Belange gestrichen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Mit der Streichung des Vorranggebietes WK 3 wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 08	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Arnstein	Main-Spessart	ca. 1294 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			2
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Nördliche Wernplatte: Eigenart mittel; Nordöstliche Wernplatte: Eigenart gering - Lage: um Schwebenried und Altbessingen - Höhe über NN: bis 330 m - Windhöufigkeit: 5,1 – 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m			
Zusammenfassende Bewertung: Mit dem Wegfall des großräumigen Untersuchungskorridors „B 26n“ stehen nunmehr weitere Potenzialflächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung. Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöufigkeit vor allem die der Hauptwindrichtung zugewandten Höhenrücken, Sporne und Kuppenlagen geeignet.			

In Erweiterung des nordöstlich von Schwebenried ausgewiesenen „Sondergebietes Windkraft“ (3. Änderung FNP Arnstein), welches bereits mit zwei WKA bebaut ist, bieten sich die exponierten, waldfreien Anhöhen um die „Straßhöhe“ sowie das Waldgebiet „Strutholz“ als Standortbereich für WKA an. In den umgebenden Gemarkungen befindet sich ebenfalls eine größere Anzahl von WKA, so dass eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes vorliegt. Des Weiteren ist auf der Nachbargemarkung im südlichen Anschluss die Errichtung von 5 WKA (Vorbehaltsgebiet WK 56 „Klingenberg“ Regionalplan Region Main-Rhön) vorgesehen, so dass bereits eine ausgedehnte interkommunale Windkraftkonzentrationsfläche entstanden ist bzw. sich weiter entwickelt. Restriktionen ergeben sich durch den geplanten bestandsnahen Ausbau der B 26 zur B 26n. Entsprechend werden die im Planungskorridor der B 26n (bestandsnaher Ausbau B 26n inkl. beidseitiger Abstand von 100 m / Bauverbots- und Baubeschränkungszone) liegenden Flächen als „weiße Fläche“ und die übrigen Flächen als **Vorranggebiet WK 5 (nunmehr WK 4) „Südöstlich Schwebenried“** ausgewiesen (Entwurf Stand 15.10.13).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet in einem Teilbereich zurückgenommen und als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 16.10.2014):

Vor dem Hintergrund des mittlerweile verbindlich festgelegten Vorbehaltsgebietes WK 56 „Klingenberg“ (vormals WK 27; Regionalplan Main-Rhön) wurden die Belange hinsichtlich einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes neu bewertet: Die geplanten Vorranggebiete WK 4 (Entwurf 15.10.2013) und WK 5 (nunmehr WK 4) sowie das Vorbehaltsgebiet WK 56 „Klingenberg“ (Regionalplan Main-Rhön) bilden zusammen mit den rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebieten Windkraft auf den Gemarkungen Schwebenried (3. Änderung Flächennutzungsplan Arnstein) und Kaisten (Flächennutzungsplan Wasserlosen) das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten. Dieses Grundgerüst wird durch die bestehenden Einzelanlagen (4 WKA nördlich von Kaisten, 2 WKA westlich Vasbühl, 2 WKA südöstlich von Schwebenried, 3 bestehende sowie 5 geplante WKA westlich von Schraudenbach) ergänzt. Die geplanten Vorranggebiete WK 4 (Entwurf Stand 15.10.13) und WK 5 (nunmehr WK 4) liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Trotz der Entlastung durch die Streichung des ehemals geplanten Vorranggebietes WK 4 (s.u.), ist unter Berücksichtigung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) mit visuellen Überlastungserscheinungen sowie einem vollständigen Einkreisen von Orten auszugehen. So wird eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von 120° für den Ortsteil Schwebenried überschritten. Mit einer Reduzierung des Vorranggebietes WK 5 (nunmehr WK 4) um den südöstlich von Schwebenried gelegenen Offenlandbereich zwischen den Waldbereichen „Bernholz“ und „Strutholz“ kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegengesteuert werden.

Für eine Reduzierung in diesem Bereich spricht, dass der südlich der B 26 liegende Offenlandbereich am „Mittelberg“ aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes - entsprechend dem Vorbehaltsgebiet WK 56 (Regionalplan Region Main-Rhön) - auf ein Vorbehaltsgebiet abzustufen wäre. Eine Realisierung der Windenergienutzung ist hier mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Für diesen Bereich liegen Hinweise auf die Wiesenweihe und eine aktuelle Brut in 2013 vor. Diese befinden sich nicht im Kerngebiet des Wiesenweihenvorkommens und wären mit der Abstufung zum Vorbehaltsgebiet entsprechend der regionsweit vereinheitlichten Bewertung des Artenschutzes hinreichend berücksichtigt. Damit erfolgt der Hinweis, dass bei Anlagengenehmigung mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 5 (nunmehr WK 4) „Südöstlich Schwebenried“ um den südöstlich von Schwebenried gelegenen Offenlandbereich zwischen den Waldbereichen „Bernholz“ und „Strutholz“ aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (visueller Überlastungsschutz, Artenschutz) **reduziert**, dieser Bereich wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Die steilen Hanglagen des „Strutholz“ (Südwesten) mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz werden zum Erhalt seiner Schutzfunktion von einer Windkraftnutzung ausgenommen und als Ausschlussgebiet festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Der Standortbereich wird im Osten von einem biotopkartierten Laubwald (sog. „Meßlertalholz“) begrenzt, der aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung von einer Windkraftnutzung freizuhalten ist. Dies gilt auch für die steilen Hanglagen des „Strutholz“ (Südwesten) mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz. Zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes ist dieser zu sichern. Die Flächen werden als **Ausschlussgebiet** festgelegt (Entwurf Stand 15.10.2013).

Die seitens der Stadt Arnstein geplanten Gewerbe- und Industriegebiete im Anschluss an die geplante B 26n bleiben **unbeplant** („weiße Flächen“) (Entwurf Stand 15.10.2013). Restriktionen bestehen ferner durch Vorkommen von Bodendenkmälern.

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird in diesem Bereich ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (Beschluss 16.10.2014):

In Abstimmung mit der Stadt Arnstein erfolgt die Berücksichtigung einer geplanten gewerblichen Entwicklungsfläche (4. Flächennutzungsplanänderungsverfahren Stadt Arnstein) nördlich der B 26n. Da die weitere Gestaltung dieser Fläche noch nicht absehbar ist und die Stadt Arnstein im Umfeld ggf. Entwicklungsflächen für eine Windkraftnutzung zulassen möchte, wird die geplante Gewerbefläche unter Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 300 m als **Vorbehaltsgebiet WK 5a** (*nunmehr WK 25*) **„Südöstlich Schwebenried“** ausgewiesen. Damit wird den räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden Rechnung getragen. In das Vorbehaltsgebiet wird der Laubwaldbereich „Meßlertalholz“ einbezogen. Der biotopkartierte Laubwald (sog. „Meßlertalholz“) ist grundsätzlich aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung von einer Windkraftnutzung freizuhalten. Da es sich bei dem Laubwald nicht um ein gesetzl. geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG handelt, ist jedoch ein Ausschluss der Fläche nicht zwingend begründet. Die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange erfolgt im Wesentlichen dadurch, dass das „Meßlertalholz“ in Abstimmung mit der Stadt Arnstein als Vorbehaltsgebiet festgelegt wird.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird der Bereich der geplanten gewerblichen Entwicklungsfläche nördlich der B 26n (4. Flächennutzungsplanänderung Stadt Arnstein) unter Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 300 m als **Vorbehaltsgebiet WK 5a** (*nunmehr WK 25*) **„Südöstlich Schwebenried“** festgelegt. In das Vorbehaltsgebiet wird der Laubwaldbereich „Meßlertalholz“ einbezogen.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Ein weiterer potenziell für die Windkraft geeigneter Standort befindet sich nordöstl. von Schwebenried im Umfeld des „Riedenberges“. In den östl. angrenzenden Gemarkungen befindet sich eine größere Anzahl von WKA (5), so dass eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes vorliegt. Die offenen westexponierten Hanglagen des Riedenberges werden als **Vorranggebiet WK 4 „Nordwestlich Schwebenried“** (Vorranggebiet WK 06 Konzept 2008) ausgewiesen (Entwurf Stand 15.10.13).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet WK 4 gestrichen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt (Beschluss 16.10.2014):

Vor dem Hintergrund des mittlerweile verbindlich festgelegten Vorbehaltsgebietes WK 56 „Klingenberg“ (vormals WK 27; Regionalplan Main-Rhön) wurden die Belange hinsichtlich einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes neu bewertet: Die geplanten Vorranggebiete WK 4 (Entwurf Stand 15.10.2013) und 5 (*nunmehr WK 4*, Regionalplan Würzburg) sowie das Vorbehaltsgebiet WK 56 „Klingenberg“ (Regionalplan Main-Rhön) bilden zusammen mit den rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebieten Windkraft auf den Gemarkungen Schwebenried (3. Änderung Flächennutzungsplan Arnstein) und Kaisten (Flächennutzungsplan Wasserlosen) das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten. Dieses Grundgerüst wird durch die bestehenden Einzelanlagen (4 WKA nördlich von Kaisten, 2 WKA westlich Vasbühl, 2 WKA südöstlich von Schwebenried, 3 bestehende sowie 5 geplante WKA westlich von Schraudenbach) ergänzt. Unter Berücksichtigung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) ist mit visuellen Überlastungserscheinungen sowie einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen. So lässt sich eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von ca. 180° für den Ortsteil Vasbühl (Markt Werneck) und von ca. 140° für den Ortsteil Schwebenried (Stadt Arnstein) ermitteln. Mit der Herausnahme des geplanten Vorranggebietes WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert und ein Sichtfeld von ca. 60° freigehalten wer-

den. Weiterhin wirkt hier die Reduzierung des Vorranggebietes WK 5 (*nunmehr WK 4*) zusätzlich entlastend. Vor allem mit der Streichung des Vorranggebietes WK 4 wie auch über die Reduzierung des Vorranggebietes WK 5 (*nunmehr WK 4*) wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen durch visuelle Überlastungserscheinungen ausgegangen.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2015 wird das Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten gestrichen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Östlich von Schwebenried lässt sich vor allem im Bereich des „Schellenbergholzes“ und im „Teuere-tal“ ein sensibler Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen abgrenzen. Das geschlossene Waldgebiet „Schellenbergholz“ (ASK Vögel) sowie das sich nördlich anschließende gewässergepräg-te Teuretal einschließlich des Heckengebietes am Riedenberg mit geschützten Biotopbeständen ist als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen und ist aufgrund der besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erho-lungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit teils besonderer Schutzfunk-tion (Bodenschutzwald) als sehr konflikträftig einzustufen. Diese wird daher von Windenergienut-zung freigehalten und als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Die Wälder im Osten von Schwebenried haben je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung und mindern die Beeinträchtigung des Land-schaftsbildes.

Eine Einbeziehung potenziell für die Windkraft geeigneter Standortbereiche nordöstlich und südwest-lich von Schwebenried ist vor dem Hintergrund einer Umzingelung von Ortsteilen zu bewerten. Mit Blick auf die konkrete räumliche Situation ist zwar festzustellen, dass in den umliegenden Ortsteilen aufgrund der Tal- und Hanglagen der Orte sowie durch die Bebauung in Teilbereichen eine vermin-derte Sichtbarkeit der WKA vorliegt. Gleichwohl ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Vor-rang- und Vorbehaltsgebiete und/oder Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung sowie der Vielzahl bereits errichteter WKA (11) und in Anwendung der Anhaltspunkte für eine Umzingelung, bereits eine durchgehende Beeinträchtigung von ca. 130° für den Stadtteil Schwebenried festzustellen. So ist dieser bereits in südlicher und östlicher Richtung sichelförmig umschlossen (4 WKA nördlich von Kaisten (Wasserlosen), 2 WKA östlich Vöhl (Werneck), 2 WKA im Bereich des Sondergebietes Windkraft südöstlich von Schwebenried, geplantes Vorranggebiet WK 5 (*nunmehr WK 4*), eine beste-hende sowie fünf geplante WKA westlich von Schraudenbach (Werneck), zwei WKA nordöstlich von Arnstein). Die maximal durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes sollte ca. 120° nicht über-schreiten. Die Grenze zur Überlastung durch großflächige Überprägung der Landschaft durch Wind-parks in naher Sichtbeziehung zueinander ist erreicht. Um eine regelrechte Einkreisung der Ortslage Schwebenried zu verhindern, müssen die Hauptblickachsen nach Nordosten (südostorientierte Tal-flanke des „Teuere-tals“) und Südwesten („Eulenberg“) freigehalten werden. Festlegung als **Aus-schlussgebiet**.

Der Standortbereich am „Eulenberg“, begrenzt vom Waldgebiet „Berholz“ und dem gewässergepräg-ten „Schwabachtal“ mit strukturreichen biotopkartierten Hanglagen im Osten und dem Aufraben im Westen, ist zudem aufgrund der besonderen Artvorkommen im Gebiet als sehr konflikträftig einzu-stufen und für die Errichtung von WKA nicht geeignet. In der ASK finden sich Nachweise des Rotmil-lans und der Rohrweihe aus dem Jahr 2008. Nach Angaben der UNB wurden in der Feldflur Rotmil-lane mit Jungvögeln gesichtet. Diese brüten wahrscheinlich in den angrenzenden Waldbereichen. Die Flächen stellen seit Jahren Nahrungshabitat für Wiesen- und Rohrweihe dar. Festlegung als **Aus-schlussgebiet**.

Der Standortbereich nordwestlich von Altbessingen umfasst das ausgedehnte Waldgebiet am „Heid-schlag“ sowie angrenzende grünlandgeprägte Talzüge. Das Geländeniveau verweist auf einen eher ungünstigen Standort für die Errichtung von WKA. Durch eine Ausweisung dieses Bereiches als Vor-rang- oder Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung würde sich in Verbindung mit der westlich beste-henden WKA und dem geplanten Vorranggebiet für Windkraftnutzung WK 02 und dem mittlerweile verbindlich festgelegten Vorranggebiet für Windkraftnutzung WK 10 (vormals WK 22) südöstlich von Gauaschach (Regionalplan Region Main-Rhön) ein Band von Windkraftanlagen über den gesamten nördlichen Horizont der Stadt Arnstein entwickeln. Auch wäre der Ortsteil „Sachserhof“ in nördlicher

Richtung sichelförmig umschlossen (180°) und somit die maximal durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes (120°) überschritten. Mit der Freihaltung des Bereichs wird erreicht, dass das östliche Sichtfeld, ausgehend von der Ortsbebauung „Sachserhof“, nicht noch zusätzlich durch weitere Windkraftanlagen verdichtet wird. Ferner ist von Bedeutung, dass den Wäldern im Norden - je nach Blickwinkel - sichtverschattende Wirkung zukommt, so dass diese zu einer Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beitragen. Restriktionen ergeben sich außerdem durch die in Nordsüdrichtung verlaufende Richtfunkstrecke. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHEN 09 + 15	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Eußenheim, Arnstein	Main-Spessart	756 + 942 ha
Anzahl bereits errichteter WKA:		10 (1 außerhalb)	

Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildeinheit: Wellenkalkstufe vom Reußenberg bis Eußenheim: Eigenart hoch; Nördliche Wernplatte: Eigenart mittel
- Lage: nordöstlich Heßlar
- Höhe über NN: 260 – 350 m
- Windhöflichkeit: 5,0 – 5,4 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014)
- Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem Wegfall des großräumigen Untersuchungskorridors B 26n stehen nunmehr weitere Potenzialflächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung. Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöflichkeit vor allem die der Hauptwindrichtung zugewandten Höhenrücken, Sporne und Kuppenlagen geeignet.

Nördlich von Heßlar ist mit dem ausgewiesenen Sondergebiet für Windkraft (10. Änderung FNP Stadt Karlstadt) und den darin errichteten 6 WKA sowie den im Bereich der „Eschbachhöhe“ (Eußenheim) errichteten 5 WKA eine Konzentration in einem für WKA geeigneten Bereich bereits vorgegeben. Derzeit prüft die Stadt Karlstadt eine Erweiterung des Standortes im Rahmen einer Standortanalyse. Die offene, exponierte, flachhügelige Hochfläche („Eschbachhöhe“, „Heßlarer Graben“, „Appentalhöhe“) wurde als **Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“** ausgewiesen. Das ausgewiesene Sondergebiet für Windkraft liegt im Bereich der Trinkwasserschutzzone III B „Brunnen 1 – 3 Werntal“ und „Brunnen Heßlar und Stetten“. Weitere Restriktionen im Bereich des Vorranggebietes ergeben sich durch fünf Bodendenkmale, die querende 110 kV-Freileitung sowie zwei querende, parallel geführte Gasleitungen.

In Richtung Heßlar ergeben sich Restriktionen durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zu Heßlar (Ausschlussgebiet) sowie durch den Verlauf der geplanten B 26n. Entsprechend wurden die im Planungskorridor der B 26n liegenden Flächen als **„weiße Fläche“**, die übrigen Flächen als Vorranggebiet dargestellt (Entwurf Stand 13.10.13).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens erfolgte eine Neuabgrenzung des Gebietes (Beschluss 16.10.2014):

Das ausgewiesene Sondergebiet für Windkraft liegt im Bereich der Trinkwasserschutzzone III B „Brunnen 1 – 3 Werntal“ und „Brunnen Heßlar und Stetten“. Im Zuge der detaillierten Projektplanung im Genehmigungsverfahren konnte das Vorhaben (6 WKA 2006) mit den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden. Im Bereich des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes für Windkraft ist in Anwendung des LFU-Merkblattes demnach eine Überplanung mit einem Vorranggebiet möglich, da hier unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung festgestellt wurde, dass der Belang „Windkraftnutzung“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Auch greift die regionalplanerische Flächensicherung einer möglichen weiteren Anlagengenehmigung (z.B. Repowering) für ein konkretes Projekt nicht vor. Der Vorrang bzw. der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen kann auf Flächen innerhalb der Zone III von Wasserschutzgebieten bzw. wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben und u.a. auch mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann.

Die Überplanung der Zone III B der Werntalbrunnen im Bereich des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes für Windkraft (10. Änderung FNP Stadt Karlstadt 2004) mit einem Vorranggebiet für Windkraftnutzung wird aufrechterhalten.

Der östliche Überschneidungsbereich mit der Zone III B der Werntalbrunnen liegt außerhalb des Sondergebietes und umfasst den strukturreichen Laubwaldbereich Kiesholz. Die Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung am 17.07.2014 hat ergeben, dass aufgrund der Rodungsproblematik der Waldstandort eine genaue Prüfung des Einzelfalls erfordert und allenfalls mit einem Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung überplant werden könnte. In die Abwägung einzustellen war, dass dem Laubwaldbereich Kiesholz neben der wasserwirtschaftlichen Bedeutung eine hohe ökologische Wertigkeit zugesprochen wird (Untere Naturschutzbehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und als Standort für WKA demnach aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt wird.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ aufgrund der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange sowie aus Gründen des Arten- und Naturschutzes und des Landschaftsbildes im Bereich des Laubwaldbereichs „Kiesholz“ auf die Grenzen der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Werntalbrunnen“ **zurückgenommen**; dieser Bereich wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Der Standortbereich wird im Norden und Westen von einem sehr sensiblen Landschaftsraum begrenzt. Die Fläche liegt im Bereich des 1.000 m-Puffers um die visuellen Leitstrukturen „Werntalrand zwischen Arnstein und Eußenheim“ sowie „Aschbachtalrand“. Die Talhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Entsprechend umfasst das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet die Wälder und geschützten Biotopkomplexe an der Südflanke des Aschbachtals sowie die geschützten Biotopkomplexe am Hang des „Heßlarer Grabens“ und angrenzenden Wälder im Bereich „Mittelbühl“ (ASK Vögel), „Eichelberg“ und „Lochholz“. Die steileren Hanglagen des „Eichelbergs“ sind zudem als Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz ausgewiesen. Im Südwesten grenzt die Fläche direkt an das FFH-Gebiet 5924-371 „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten an, zu dem seitens des Naturschutzes ein Puffer von 200 m gefordert wird. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Flächen für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzung sowie der besonderen Schutzfunktion des Waldes ist der Standortbereich als sehr konflikträftig einzustufen und von der Windkraftnutzung freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Der östl. gelegene Standortbereich weist verschiedene negative Betroffenheiten auf. Das südöstlich des Weilers „Dattensoll“ gelegene Gebiet ist als Wiesenweihen-Brutgebiet bekannt. Da dieser Bereich nicht als Verbreitungsschwerpunkt gewertet wird, ist eine Windkraftnutzung im engeren Prüfbereich von 1.000 m unter Vorbehalt möglich. Ferner bestehen Bestrebungen der Stadt Arnstein, im westl. Bereich der Stadtteile „Binsfeld“, „Halsheim“ und „Dattensoll“ ein großflächiges Trinkwasserschutzgebiet auszuweisen. Dieses Gebiet überlagert den Bereich bis etwa in Höhe der Kreisstraße MSP 6 östlich Dattensoll. Auch ist das südlich des bestehenden Solarparks „Erlensee“ gelegene Gebiet als Standort für die Errichtung von WKA auszunehmen, um Konflikte hinsichtlich der Schattenwirkung zu vermeiden. Das Gebiet kommt daher für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten nicht in Betracht mangels Gewicht der Betroffenheit. Es ist aber auch kein Ausschlussgebiet. Das Gebiet wurde als **unbeplantes Gebiet („weiße Fläche“)** festgelegt (Entwurf Stand 13.10.13).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Gebiet als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 16.10.2014):

Vor dem Hintergrund einer möglichen visuellen Überlastung des Landschaftsraumes wurden mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkrei-

sen von Orten in die Bewertung eingestellt: Die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete WK 1 und WK 2 / WK 2a und 2b (*nunmehr WK 23 und WK 24*) liegen in einem Abstand von ca. 2,5 km zueinander. Um zu vermeiden, dass eine durchgängige Kette von WKA entlang des Höhenrückens („riegelartige“ Bebauung) entsteht, ist der Bereich zwischen dem westl. gelegenen Vorranggebiet WK1 und dem östl. gelegenen Vorranggebiet WK 2 bzw. dem Vorbehaltsgebiet WK 2b (*nunmehr WK 24*) von einer Windkraftnutzung auszunehmen. In der Abwägung wird den Belangen des Überlastungsschutzes der Anwohner (Freihaltung eines Sichtbereichs für die Ortslagen Münster, Bühler, Hundsbach und den Weiler Dattensoll), den artenschutzbezogenen Belangen (Brutgebiet Wiesenweihe bei Dattensoll), den ökologischen Belangen sowie den Belangen des Landschaftsbildes (struktureiche Laubwälder) nach nochmaliger Prüfung entsprechend den vorgenannten Darlegungen der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird der Bereich zwischen dem Vorranggebiet WK 1 und dem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet WK 2 / 2b (*nunmehr WK 24*) aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (visueller Überlastungsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild) als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Potenzialflächen 09a und 15a:

Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung erfolgte eine Änderung des Kriterienkatalogs: Mit Einstufung der Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionsflächen (Beschluss 14.10.2015) erfolgt eine Erweiterung der Potenzialflächen 09 und 15 in Richtung Südosten im Bereich des Vorbehaltsgebietes für Gips GI26 „Arnstein“.

Die Fläche weist eine Vielzahl an Restriktionen auf:

Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich der leicht hügelig gegliederten Hochfläche. Die südöstlich gelegenen Randflächen liegen noch im Bereich des 1.000 m-Puffers um die visuelle Leitstruktur „Werntalrand zwischen Arnstein und Eußenheim“ mit hoher Fernwirkung. Die Werntalhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Die biotopkartierten Hangwälder (Wäldchen „Birkig“ nördlich Binsfeld, Eichen- Hainbuchenwäldchen "Bauholz" wäldchen" östlich Dattensoll), das Waldgebiet „Pifferburg“ am SO- exponierten Einhang des "Krebsbach"-Tälchens sowie die biotopkartierten Lebensraumkomplexe aus Felsfluren und Trockenrasen, Streuobst- und Magerwiesen, Hecken, Gebüsch und Gehölzen auf dem Hang südl. Dattensoll sind aufgrund ihrer hochwertigen ökologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet erfasst. Die Hangwälder sind zudem als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz und den Klimaschutz/lokal („Bauholz“) bzw. mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz und das Landschaftsbild („Pifferburg“) im Wald funktionsplan ausgewiesen. Diese Bereiche sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, für die überörtliche Erholung sowie zum Schutz hochwertiger ökologischer und naturschutzfachlich bedeutender Bereiche und Landschaftsteile von einer Windkraftnutzung freizuhalten.

Das zwischen dem Weiler „Dattensoll“ und der Ortslage „Müdesheim“ gelegene Gebiet ist als Wiesenweihen-Brutgebiet erfasst. Da dieser Bereich nicht als Verbreitungsschwerpunkt gewertet wird, wäre eine Windkraftnutzung im engeren Prüfbereich von 1.000 m nur unter Vorbehalt möglich.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist der Aspekt der visuellen Belastung des Landschaftsraumes in die Abwägung einzustellen. Innerhalb des Wirkraums des Standortbereichs sind nördl. von Heßlar im Bereich des Vorranggebietes WK 1 bereits 11 WKA errichtet bzw. südl. von Obersfeld weitere Vorrang bzw. Vorbehaltsgebiete (WK 2, 2 a und 2 b (*nunmehr WK 23 und WK 24*)) geplant. Jede weitere Planung muss im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten kritisch hinterfragt werden. Mit der Freihaltung der Sichtzone in Richtung Süden und Südosten von der Ortslage Heßlar aus sowie der Freihaltung des Bereichs zwischen Vorranggebiet WK1 und dem Vorranggebiet WK 2 kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegengesteuert werden. Weitere Konzentrationszonen in diesem Bereich können zu einer Überschreitung der Orientierungswerte für eine umzingelnde Wirkung für den Ortsteil (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gem. Rundschreiben StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) führen.

Ferner überschneiden sich die Flächen in diesem Bereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“. Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“. Die vor allem im mittleren und südöstlichen Teil der Region im Muschelkalk und Keuper auftretenden Lagerstätten an Gips und Anhydrit haben wesentliche Bedeutung für die Region und für die Bauwirtschaft. Bisher großräumig in der Region ausgewiesene Vorbehaltsgebiete wurden bei der letzten Fortschreibung auf die durch Exploration bestätigten bedeutsamen Vorkommen beschränkt. Dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“ kommt demnach ein besonderes Gewicht in der Abwägung zu. Trotz des Abbaus unter Tage handelt es sich um einen relativ oberflächennahen Bodenschatz, so dass Zielkonflikte nicht völlig ausgeschlossen werden können. Eine Überlagerung mit einer Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung führt nachweislich zu einer Einschränkung der Gipsgewinnung, da aufgrund der notwendigen Mindestabstände zwischen dem Gipsabbau und den Standorten der WKA in diesen Bereichen ein Abbau nicht erfolgen kann. Zur Gewährleistung des regionalplanerischen Konzeptes für die Rohstoffsicherung und den Rohstoffabbau ist es gefordert, dass der zusammenhängende Kern der Gipslagerstätte gesichert wird. Eine zeitlich befristete Überlagerung (25 Jahre) mit Windkraftstandorten käme lediglich in den Randlagen der Abbaufäche in Frage.

Auch überschneidet sich der westliche Teil der Erweiterungsfläche (Fläche im Bereich des Wäldchen „Birkig“ nördlich Binsfeld) mit der Trinkwasserschutzzone III B „Brunnen 1 - 3 Werntal“, „Brunnen Heßlar rund Brunnen Stetten“ und „Brunnen im Ried“. Hier wäre die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung fallweise möglich. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Arnstein beabsichtigt, im westlichen Bereich der Stadtteile „Binsfeld“, „Halsheim“ und „Dattensoll“ ein großflächiges Trinkwasserschutzgebiet auszuweisen. Dieses Gebiet überlagert den Bereich bis etwa in Höhe der Kreisstraße MSP 6 östlich von Dattensoll.

Einschränkungen bestehen zusätzlich durch die oberhalb des Werntals verlaufende geplante Bundesstraße 26n. Die Erweiterungsfläche liegt fast vollständig innerhalb des Planungskorridors der raumgeordneten Trasse und steht demnach einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegen, da die Errichtung von WKA in diesem Raum einer Linienfindung (Linienbestimmungsverfahren) oder dem Straßenbau sogar entgegenstehen können.

Gemäß Beschluss vom 14.10.2015 werden die Potenzialflächen 09 und 15 im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“ als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Orts- und Landschaftsbild, Arten- und Lebensraumschutz, Bodenschutz, Trinkwasserschutz, Umzingelung, Infrastruktur, Rohstoffsicherung) überwiegen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Als potenziell für die Windkraft geeigneter Standortbereich lässt sich das Gebiet um die „Hardhöhe“ und „Hundsbacher Höhe“ abgrenzen. Dieser umfasst die offene, exponierte flachhügelige Hochfläche; Teilflächen werden von Kiefernwald bzw. Mischwäldern („Weiterbrunnholz“) eingenommen. Der Abstandspuffer zum nördlich liegenden Sondergebiet „Pyropark“ beträgt 300 m und wird nach hiesiger Einschätzung noch als ausreichend angesehen (abweichend von den Stellungnahmen der Gemeinde Eußenheim und Stadt Arnstein).

Nachteilige Wirkungen durch Umzingelung können sich u.a. für die Ortsteile „Sachserhof“, „Büchold“, „Obersfeld“ und „Hundsbach“ ergeben. Durch eine Ausweisung dieses Bereiches als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung würde sich in Verbindung mit dem geplanten Vorranggebiet WK 03 und der östlich bestehenden WKA eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes für die Ortsteile „Büchold“ und „Hundsbach“ von etwa 80 / 90° und von etwa 120° für die Ortsteile „Sachserhof“ und „Obersfeld“ ergeben. Unter Berücksichtigung des geplanten Vorbehaltsgebietes für Windkraft WK 22 nordöstlich vom Ortsteil „Gauaschach“ (Regionalplan Region Main-Rhön) wäre die maximal durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes in die freie Landschaft (120°) jedoch überschritten. Es handelt sich bei der geplanten Ausweisung im Regionalplan Region Main-Rhön um ein Vorbehaltsgebiet und im Rahmen der Abwägung ist zu klären, ob die Errichtung von WKA hinter anderen, noch gewichtigeren Belangen zurücktreten muss. Deshalb ist nicht sicher, ob sich die Wind-

kraftnutzung in diesem Bereich durchsetzt. Daher wurde der Standortbereich um die „Hardhöhe“ und „Hundsbacher Höhe“ als Vorranggebiet für Windkraftnutzung in das Anhörungsverfahren eingebracht. Mit der Freihaltung des Standortbereichs südlich des Solarparks „Erlasee“ wird erreicht, dass das südwestliche Sichtfeld, ausgehend von der Ortsbebauung „Büchold“, nicht durch Windkraftanlagen beeinträchtigt wird. Der Standortbereich um die „Hardhöhe“ und „Hundsbacher Höhe“ wurde als **Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“** (Vorbehaltsgebiet WK 42 Konzept 2008) ausgewiesen (Entwurf Stand 15.10.13).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet WK 2 in Teilbereichen auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft bzw. zurückgenommen und als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 16.10.2014):

Mit der Überprüfung der dem regionalen Plankonzept zu Grunde gelegten Abstandspuffer erfolgte eine Neubewertung des rechtskräftig im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietes „Zeltplatz“ (Einzelfallprüfung). Als Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO), lässt sich der Abstand zu dem Zeltplatz aus den Grenzwerten nach DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau) zum Schutz vor Lärmbelastungen im Bereich von „allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Campingplatzgebieten“ ableiten. Demnach wird zum Sondergebiet „Zeltplatz“ – vergleichbar den Wohnbauflächen – aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand von 1.000 m berücksichtigt. Die größeren Abstände zu Campingplätzen und Ferienhäusern/Wochenendhausgebieten sind städtebaulich auch darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne akustische Belastungen und dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen. Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ aufgrund zu berücksichtigender Erholungsbelange um den Bereich des Abstandspuffers von 1.000 m um das Sondergebiet „Zeltplatz“ **zurückgenommen** und als **Ausschlussgebiet** festgelegt. WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ wird in WK 2 „Südlich Obersfeld“ umbenannt.

Aufgrund des vorliegenden Nachweises eines Wespenbussardhorsts im nördlichen Bauholz (Hinweis Untere Naturschutzbehörde und Landesbund für Vogelschutz) ist die Abstufung des Vorranggebietes WK 2 im engeren Prüfbereich (1.000 m) entsprechend der regionsweit vereinheitlichten Bewertung des Artenschutzes auf ein Vorbehaltsgebiet gefordert.

Den Waldbereichen „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“, „Oberholz“ und „Mittelbergholz“ wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine besondere forstliche Wertigkeit aufgrund des hohen Anteils alter biotopbaumreicher und damit ökologisch sehr hochwertiger Laubwälder, insbesondere älterer Eichen- und Buchenwälder mit z.T. sehr hohem Biotopbaumanteil sowie eine besondere artenschutzfachliche Bedeutung beigemessen, die durch die Ausweisung eines Vorranggebietes beeinträchtigt werden kann. In aller Regel ist auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzungen (insbesondere Landwirtschaft) dominieren. Die Inanspruchnahme von ökologisch besonders wertvollen Waldflächen kann im Gebiet durch die vorrangige Entwicklung der einbezogenen Offenlandflächen und der Waldflächen ohne einschränkende Waldfunktionen minimiert werden. Die Berücksichtigung der forstlichen und naturschutzfachlichen Belange erfolgt im Wesentlichen dadurch, dass die ökologisch besonders wertvollen Waldbereiche „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“ und „Oberholz“ und „Mittelbergholz“ zum Vorbehaltsgebiet abgestuft werden.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ aufgrund entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange im engeren Prüfbereich von 1.000 m um den Wespenbussardbrutplatz im „Bauholz“ (Vorbehaltsgebiet WK 2a (*nunmehr* WK 23) „Südöstlich Obersfeld“) sowie forstlicher, natur- und artenschutzfachlicher Belange in den Waldbereichen „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“, „Oberholz“ und „Mittelbergholz“ (Vorbehaltsgebiet WK 2b (*nunmehr* WK 24) „Südlich Obersfeld“) auf ein **Vorbehaltsgebiet** abgestuft.

Seitens des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurden Bedenken bezüglich der Burgruine Büchold mit ihrem landschaftswirksamen Turm im Abstand von 1 km zum östlichen Abschnitt des Vorranggebietes WK 2 geäußert. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals liegt beispielsweise vor, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nähebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch noch keine konkrete Standortpla-

nung (Anlagentyp, Höhe und Dichten der Windkraftanlagen) erfolgt. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Grundsätzlich wird bezogen auf die Burgruine Büchold eine durch mögliche Windkraftvorhaben ergebende Beeinträchtigung der Kulissenwirkung sowie der Sichtbeziehungen anerkannt. Hier wirkt sich die Reduzierung des Vorranggebietes WK 2 zum Schutz der schonungsbedürftigen Erholungsfunktionen (Sondergebiet Zeltplatz) entlastend aus. Mit einem Abstand der Burgruine Büchold von nunmehr rund 3 km zum Vorranggebiet WK 2 wird auch den Bedenken im Rahmen der denkmalpflegerischen Belange Rechnung getragen. Aufgrund der topographischen Situation sowie der sichtverschattenden Wirkung der Wälder wird eine verminderte Sichtbarkeit möglicher Anlagen vorliegen; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen weiterhin ohne Einschränkung gegeben, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung ausgegangen werden kann.

Die Streichung des ehemaligen Vorbehaltsgebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“ (Entwurf Stand 15.10.13) sowie die Reduzierung des Vorranggebietes WK 2 wirken sich entlastend auf visuelle Überlastungen der Ortslagen (Einkreisung) aus. Trotz der Akkumulation von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen um die Ortslagen u.a. von Obersfeld, Büchold, Sachserhof, Hundsbach, Bühler und Dattensoll mit dem Vorranggebiet WK 10 „Heide“ (vormals WK 22 Region Main-Rhön) und 1 WKA, dem Sondergebiet Windkraft 3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Eußenheim, den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten WK 2, 2a und 2b (nunmehr WK 23 und WK 24) und dem Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ ist unter Berücksichtigung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHEN 10	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Lohr am Main, Karlstadt	Main-Spessart	ca. 13
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Mainleite zwischen Gemünden und Erlach: Eigenart mittel - Lage: südwestlich Halsbach - Höhe über NN: 300 - 320 - Windhöffigkeit: 4,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöffigkeit vor allem die der Hauptwindrichtung zugewandten Höhenrücken, Sporne und Kuppenlagen geeignet. Die Geländesituation verweist auf einen eher ungünstigen Standort für die Errichtung von WKA. Die kleine Fläche ist als Standort für WKA eher ungeeignet. Restriktionen ergeben sich durch die Lage in der Trinkwasserschutzzone III B „Brunnen Wiesenfeld“, die Lage zur Kreisstraße MSP 15 sowie zu den parallel verlaufenden 110 kV-Freileitungen. Am Waldrand befindet sich das Naturdenkmal „Birnbach an den Röderschlägen“. WKA in unmittelbarer Nähe würden zur Beeinträchtigung des landschaftsprägenden Naturdenkmals führen. Die Fläche kommt daher für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung nicht in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheit aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Festlegung als unbeplantes Gebiet, sog. „weiße Fläche“ (Entwurf Stand 15.10.2013). <u>Aus dem 1. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 16.10.2014).</u>			
<u>Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung</u> wurde die Abwägungsentscheidung erneut geprüft: Die Fläche liegt im Pufferbereich (1.000) der visuellen Leitstruktur "Maintalhang zwischen Gemünden und Erlach" mit sehr hoher Fernwirkung. Die Hanglagen des Maintals stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Gem. Beschluss vom 14.10.2014 wird die Potenzialfläche 10 aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Trinkwasserschutz, Naturschutz, Landschaftsbild) als Ausschlussgebiet festgelegt.			
<u>Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).</u>			

POTENZIALFLÄCHEN 11	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Lohr am Main, Karlstadt	Main-Spessart	14 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Mainleite zwischen Gemünden und Erlach: Eigenart mittel - Lage: südwestlich Halsbach - Höhe über NN: 300 - 320 - Windhöffigkeit: 4,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die nur 14,3 ha große Fläche ist als Standort für WKA ungeeignet. Restriktionen ergeben sich durch die Lage in der Trinkwasserschutzzone III B „Brunnen Wiesenfeld“, die querenden Straßen (Staatsstraße St 2435, Kreisstraße MSP 15), eine querende Richtfunkverbindung sowie durch die Lage zu zwei 110 kV-Freileitungen. Die verbleibende Fläche ist im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA zu klein und wird als Ausschlussgebiet festgelegt.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016).</u>			
<u>Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHEN 12 + 13	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Karlstadt	Main-Spessart	ca. 12 und 42 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Karlstädter Maintal: Eigenart hoch - Lage: westlich Karlburg - Höhe über NN: 300 – 330 m - Windhöffigkeit: 4,5 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Bereiche an den steilen ost- und südexponierten steilen Hanglagen des Mäusberges sind aufgrund der Restriktionen mit hohem Konfliktpotenzial als Standorte für die Errichtung von WKA nicht geeignet und werden als Ausschlussgebiet festgelegt. Die Flächen grenzen direkt an das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ mit repräsentativen Trockenstandorten an (ASK Vögel). Die Flächen liegen im 1.000 m Pufferbereich der Leitstruktur „Maintalhänge“ mit sehr hoher Fernwirkung. Die Hanglagen des Maintals stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Die Wälder sind zudem als Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz ausgewiesen. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch das Hängegleiter- und Gleitseglergelände am Mäusberg (Außenstarts und -landungen mit Gleitseglern), eine Abfallbehandlungsanlage nördlich der Staatsstraße St 2435 sowie durch zwei querende Richtfunkstrecken, die Lage zur Staatstraße 2435 und zu der Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover – Würzburg sowie zwei parallel führende 110 kV-Freileitungen. Gem. Beschluss vom 14.10.2014 werden die Potenzialflächen 12 und 13 aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien als Ausschlussgebiet festgelegt. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016).</u> <u>Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 14	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Steinfeld, Karlstadt	Main-Spessart	ca. 87 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Urspringer Hochfläche: Eigenart mittel - Lage: südlich Wiesenfeld - Höhe über NN: 250 – 320 m - Windhöffigkeit: 4,9 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Das Gebiet ist als konfliktträchtig einzustufen. Restriktionen mit hohem Konfliktpotenzial ergeben sich vor allem im Bereich des „Habersgrund“ / „Grabenberg“ und am „Eichelberg“. Der Kiefernwald am „Grabenberg“ einschließlich des geschützten Biotopbestands zwischen Wiesenfeld und Rohrbach (Muschelkalkzug mit Trockenstandorten) ist als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen und ist aufgrund der besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung von der Windkraftnutzung freizuhalten. Ferner ergeben sich Konflikte durch die unmittelbare Nähe zur nordöstlich gelegenen Photovoltaikanlage. Weitere Beschränkungen können durch erforderliche Abstände zur östlich verlaufenden Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn, zur Richtfunkstrecke und zur 110 kV-Freileitung erfolgen. Auch die Wälder und der geschützte Biotopbestand (Muschelkalkzug mit Trockenstandorten) am „Eichelberg“ sind als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Neben der Bedeutung für den Natur- und Artenschutz kommt dem Bereich besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung zu. Im angrenzenden „Kapellengrund“ liegt neben dem Naturdenkmal „3 Linden“ die St. Valentinkapelle mit Kreuzweg. Die umgebenden Wälder am Erlen- und Eichelberg sind als Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe 1) ausgewiesen. Um Konflikte und Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sowie der negativ berührten Belange der Denkmalpflege zu vermeiden, ist der hier betroffene umgebende Standortbereich (Wälder am „Eichelberg“ und dem „Erlenberg“, vorgelagerte Ackerfluren) von der Windkraftnutzung freizuhalten. Ferner liegt ein Großteil des Standortbereichs in der Trinkwasserschutzzone III A „Brunnen Wiesenfeld“. Weitere Restriktionen ergeben sich durch Nachweise von kollisionsgefährdeten Vogelarten (Rotmilan, Uhu im engeren Prüfbereich von 1.000 m). Im Ergebnis ist die Fläche als Standort für WKA ungeeignet und wird als Ausschlussgebiet festgelegt.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016).</u>			
<u>Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 16	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Arnstein	Main-Spessart	ca. 81 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Nordöstliche Wernplatte: Eigenart gering - Lage: nordöstlich Arnstein - Höhe über NN: 250 - 300 - Windhöffigkeit: 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: <u>Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung erfolgte eine Änderung des Kriterienkatalogs:</u> Mit Einstufung der Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionsflächen (Beschluss 14.10.2015) wird die Potenzialfläche im Bereich des Vorbehaltsgebietes für Gips GI26 „Arnstein“ in die Einzelfallbetrachtung eingestellt.			
Die Fläche grenzt direkt an die Regionsgrenze zur Region Main-Rhön an und umfasst die leicht hügelig gegliederte Hochfläche am „Mittelberg“ sowie die Hanglagen am „Wolfstal“. Landschaftsprägend ist das Laubwäldchen „Bachlämmerholz“, das aufgrund seiner hohen ökologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung in der amtlichen Biotopkartierung erfasst ist (Schutz gem. § 30 BNatSchG). Das Laubwäldchen ist von einer Windkraftnutzung auszunehmen.			

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist der Aspekt der visuellen Belastung des Landschaftsraumes in die Abwägung einzustellen. Das direkt an die Potenzialfläche 16 angrenzende verbindlich festgelegte Vorbehaltsgebiet WK 56 „Klingenberg“ (Regionalplan Main-Rhön) sowie das geplante Vorranggebiet WK 5 (*nunmehr WK 4*) bilden zusammen mit den rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebieten Windkraft auf den Gemarkungen Schwebenried (3. Änderung Flächennutzungsplan Arnstein) und Kaisten (Flächennutzungsplan Wasserlosen) das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten. Dieses Grundgerüst wird durch die bestehenden Einzelanlagen (4 WKA nördlich von Kaisten, 2 WKA westlich Vasbühl, 2 WKA südöstlich von Schwebenried, 3 bestehende sowie 5 geplante WKA westlich von Schraudenbach) ergänzt. Unter Berücksichtigung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) wird bereits jetzt eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von 120° für die Ortslage Schwebenried überschritten. Mit einer zusätzlichen Konzentrationszone im Anschluss an die bestehenden zwei WKA südöstlich von Schwebenried wäre von einer Umzingelung der Ortslage Schwebenried auszugehen. Mit dem Ausschluss der Potenzialfläche 16 und der damit verbundenen Freihaltung der Sichtzone von der Ortslage Schwebenried aus in Richtung Süden kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegengesteuert werden.

Für den Ausschluss einer Windkraftnutzung in diesem Bereich spricht ferner, dass der südlich der B 26 liegende Offenlandbereich am „Mittelberg“ aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes - entsprechend dem angrenzenden Vorbehaltsgebiet WK 56 (Regionalplan Region Main-Rhön) - auf ein Vorbehaltsgebiet abzustufen wäre. Für diesen Bereich liegen Hinweise auf die Wiesenweihe und eine aktuelle Brut in 2013 vor. Diese befinden sich nicht im Kerngebiet des Wiesenweihenvorkommens und wären mit der Abstufung zum Vorbehaltsgebiet entsprechend der regionsweit vereinheitlichten Bewertung des Artenschutzes hinreichend berücksichtigt. Eine Realisierung der Windenergienutzung ist hier mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich.

Ferner überschneiden sich die Flächen in diesem Bereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“. Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“. Die vor allem im mittleren und südöstlichen Teil der Region im Muschelkalk und Keuper auftretenden Lagerstätten an Gips und Anhydrit haben wesentliche Bedeutung für die Region und für die Bauwirtschaft. Bisher großräumig in der Region ausgewiesene Vorbehaltsgebiete wurden bei der letzten Fortschreibung auf die durch Exploration bestätigten bedeutsamen Vorkommen beschränkt. Dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“ kommt demnach ein besonderes Gewicht in der Abwägung zu. Trotz des Abbaus unter Tage handelt es sich um einen relativ oberflächennahen Bodenschatz, so dass Zielkonflikte nicht völlig ausgeschlossen werden können. Eine Überlagerung mit einer Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung führt nachweislich zu einer Einschränkung der Gipsgewinnung, da aufgrund der notwendigen Mindestabstände zwischen dem Gipsabbau und den Standorten der WKA in diesen Bereichen ein Abbau nicht erfolgen kann. Zur Gewährleistung des regionalplanerischen Konzeptes für die Rohstoffsicherung und den Rohstoffabbau ist es gefordert, dass der zusammenhängende Kern der Gipslagerstätte gesichert wird. Eine zeitlich befristete Überlagerung (25 Jahre) mit Windkraftstandorten käme lediglich in den Randlagen der Abbaufäche in Frage.

Gemäß Beschluss vom 14.10.2015 wird die Potenzialfläche 16 im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“ als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Arten- und Lebensraumschutz, Umzingelung / visuelle Überlastung des Landschaftsraumes, Rohstoffsicherung) überwiegen die der Windkraft entgegenstehenden Belange.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHEN 17	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Arnstein	Main-Spessart	ca. 104 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Nordöstliche Wernplatte: Eigenart gering - Lage: nordöstlich Gänheim - Höhe über NN: 260 - 280 - Windhöflichkeit: 5,2 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Potenzialfläche 17 umfasst die Flächen nördlich und südlich der 380 kV-Freileitung im Bereich der „Rabenbaumhöhe“. <u>Nördliche Teilfläche:</u> Restriktionen ergeben sich durch die parallel geführte 380 kV-Freileitung, das nordwestlich gelegene Fluggelände „Lerchenberg“ und ein kartiertes Bodendenkmal im Bereich des Waldes am „Mahlholz“. Ferner liegen im Bereich des Lerchenberges Nachweise der Wiesenweihe vor, die zu einer Rücknahme des geplanten Vorbehaltsgebietes WK 27 für Windkraftnutzung in der Gemarkung Schraudenbach führten (Regionalplan Main-Rhön). Aufgrund des ungünstigen Geländezuschnittes und der Restriktionen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Fläche von der Windkraftnutzung auszunehmen. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Südliche Teilfläche:</u> Der östliche Teil des Standortbereichs wird von den strukturreichen Hanglagen mit geschütztem Biotopbestand am „Hühnerberg“ und im „Ruppertzainter Grund“ geprägt und ist aufgrund der besonderen Bedeutung für den Naturschutz, das Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung von der Windkraftnutzung auszunehmen. Der verbleibende kleinflächige Standortbereich um die „Rabenbaumhöhe“ ist aufgrund der besonderen Bedeutung für den Artenschutz (Wiesenweihebruten, Altnachweis der Rohrweihe) grundsätzlich als konfliktträchtig einzustufen. Ferner verweist die Geländesituation auf einen eher ungünstigen Standort für die Errichtung von WKA. Weitere Restriktionen bestehen durch ein kartiertes Bodendenkmal sowie hinsichtlich der parallel geführten 110 kV-Freileitung. Im Ergebnis ist der Standortbereich als sehr konfliktträchtig einzustufen und von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016).</u> <u>Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 18	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Arnstein	Main-Spessart	ca. 28 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Nordöstliche Wernplatte: Eigenart gering - Lage: nordöstlich Gänheim - Höhe über NN: 280 m - Windhöflichkeit: 5,1 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der exponiert liegende, offene und intensiv landwirtschaftlich genutzte Standortbereich am Hühnerberg ist aktuell als Nahrungslebensraum der Arten Rotmilan, Wespenbussard, Rohrweihe und Wiesenweihe einzustufen. Nachdem sich die Verbreitungssituation dieser Arten zukünftig ändern kann, ist die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung jedoch nicht dauerhaft auszuschließen (Vorbehalt). Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung ist der Standortbereich durchaus als konfliktträchtig einzustufen. Daher kommt nur eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“ in Betracht. Aufgrund der Nähe zu dem verbindlich festgelegten Vorbehaltsgebiet WK 57 (vormals WK 28) der benachbarten Marktgemeinde Werneck (Regionalplan Region Main-Rhön) ist eine regionsübergreifende Standortbündelung möglich.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016).</u>			
Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).			

POTENZIALFLÄCHE 19, 19a und 20	Kommune(n): Thüngen	Landkreis(e): Main-Spessart	Fläche: ca. 379 + 84 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		

Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildeinheit: Nördliche Wernplatte: Eigenart mittel
- Lage: nördlich Thüngen
- Höhe über NN: 200 – 300 m
- Windhöufigkeit: 4,8 – 5,1 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014)
- Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem Wegfall des großräumigen Untersuchungskorridors B 26n stehen nunmehr weitere Potenzialflächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung. Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöufigkeit vor allem die der Hauptwindrichtung zugewandten Höhenrücken, Sporne und Kuppenlagen geeignet. Das Gebiet ist durch die großflächige Photovoltaikanlage an den südexponierten Hanglagen des Riedberges sowie die nördlich Heßlar errichteten WKA vorbelastet.

Der westlich gelegene Standortbereich umfasst den offenen, exponierten Höhenrücken am „Heßlarer berg“ sowie steile Talflanken der Seitentäler. Der östlich gelegene Standortbereich umfasst den offenen, exponierten Höhenrücken der „Teufelsmutter“, bewaldete und offene Höhenrücken am „Riedberg“ sowie die steilen, teils bewaldeten Talleiten des „Seeliggraben“.

Der gesamte Standortbereich am „Heßlarer Berg“ (Potenzialfläche 20) sowie weite Teile der unteren Hanglagen am „Riedberg“, „Seelig“ und „Teufelsmutter“ (Potenzialfläche 19) liegen im Bereich des 1.000 m-Puffers um die visuelle Leitstruktur „Werntalrand zwischen Arnstein und Eußenheim“ mit hoher Fernwirkung. Die Werntalhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Ferner umfasst das landschaftliche Vorbehaltsgebiet die bewaldete und landschaftsbildprägende Talleite des „Seeliggraben“ einschließlich geschützter Biotopkomplexe. Der Hangwald ist zudem als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz sowie den Klimaschutz/lokal ausgewiesen. Im Westen grenzt die Fläche direkt an das FFH-Gebiet 5924-371 „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten“ an, zu dem seitens des Naturschutzes ein Puffer von 200 m gefordert wird. Auch liegen die Flächen im Bereich der Trinkwasserschutzzone III A bzw. III B „Brunnen 1 - 3 Werntal“, „Brunnen Heßlar rund Brunnen Stetten“ und „Brunnen im Ried“. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Flächen für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzung sowie der besonderen Schutzfunktion des Waldes und der negativ berührten Belange des Trinkwasserschutzes ist der Standortbereich als sehr konflikträftig einzustufen und von der Windkraftnutzung freizuhalten. Dieser Landschaftsraum wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt (Entwurf Stand 15.10.13).

Die verbleibenden Standortbereiche liegen in der Wasserschutzzone III B, so dass hier nur eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet in Frage kommt. Letztendlich von wesentlicher Bedeutung ist die Lage der Fläche zu der Schlossanlage Thüngen, einem landschaftsprägenden Baudenkmal im Talbereich der Wern, das insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen zu schützen ist, die das Ensemble des Baudenkmals im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild in seiner Erscheinung beeinträchtigen können. Die Fläche wurde als **unbeplantes Gebiet**, sog. „weiße Fläche“ festgelegt (Entwurf Stand 15.10.13).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Waldgebiet „Unterholz“ als **Ausschlussgebiet** festgelegt (Beschluss 16.10.2014):

Entsprechend dem regionalplanerischen Leitbild „eine unkoordinierte „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, wurde die Fläche erneut bewertet. In die Betrachtung einbezogen wurde das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“, in dem bereits elf Windkraftanlagen errichtet wurden. Zwar werden die die Orientierungswerte für eine umzingelnde Wirkung für den Ortsteil (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) nicht überschritten, gleichwohl ist vor dem Hintergrund des Windparks nördlich von Heßlar die geforderte Freihaltung einer Sichtzone in Richtung Süden berechtigt. Zudem handelt es sich bei ca. 70% des Waldgebiets Unterholz um einen naturschutzfachlich sehr wertvollen ehemaligen Mittelwald, der auch aus artenschutzrechtlicher Sicht von Bedeutung ist.

Aufgrund der Lage im Wald ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und kollisionsempfindlichen Vogelarten zu rechnen.

In der Abwägung wurde den Belangen des Überlastungsschutzes der Anwohner (Freihaltung eines Sichtbereichs für die Ortslage Heßlar in Richtung Süden), den wasserwirtschaftlichen Belangen (Wasserschutzzone III B), den ökologischen Belangen sowie den Belangen des Landschaftsbildes (naturschutzfachlich wertvoller, strukturreicher Mittelwald) und denkmalpflegerischen Belangen (Schlossanlage Thüngen in 1,3 km Entfernung) nach nochmaliger Prüfung entsprechend den vorgenannten Darlegungen der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt. In der Einzelfallbetrachtung führt die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Trinkwasserschutz, visueller Überlastungsschutz, Naturschutz, Landschaftsbild, Denkmalschutz) nunmehr zum Ausschluss des Waldgebietes „Unterholz“. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird innerhalb der Potenzialflächen 76 und 77 der Bereich östlich der WÜ 11 im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender forstfachlicher Belange und berührter Trinkwasserschutzbelange gestrichen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Der Bereich westlich der WÜ 11 verbleibt als sog. „**weiße Fläche**“ (im Regionalplan unbeplantes Gebiet).

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Potenzialfläche 19a:

Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung erfolgte eine Änderung des Kriterienkatalogs: Mit Einstufung der Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionsflächen (Beschluss 14.10.2015) erfolgte eine Erweiterung der Potenzialfläche 19 in Richtung Osten im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Gips GI26 „Arnstein“.

Die Erweiterungsfläche umfasst die offenen, exponierten Höhenrücken des Werntals mit strukturreichen Oberhängen. Diese liegen weitgehend im Bereich des 1.000 m-Puffers um die visuelle Leitstruktur „Werntalrand zwischen Arnstein und Eußenheim“ mit hoher Fernwirkung. Die Werntalhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Die Hangwälder und großflächigen Lebensraumkomplexe aus aufgelassenen Weinbergslagen, Felsfluren und Trockenrasen, Streuobst- und Magerwiesen, Hecken, Gebüsch und Gehölzen im Bereich der Hangzonen und Nebentälchen der Wern sind aufgrund ihrer hochwertigen ökologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet erfasst. Die Hangwälder sind zudem als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz sowie den Klimaschutz/lokal ausgewiesen. Diese Bereiche sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung sowie zum Schutz hochwertiger ökologischer und naturschutzfachlich bedeutender Bereiche und Landschaftsteile von einer Windkraftnutzung freizuhalten.

Für einen Ausschluss der Erweiterungsfläche spricht ferner der Aspekt der visuellen Belastung des Landschaftsraumes. Wie eingangs dargelegt ist die südöstlich bzw. südlich an das Vorranggebiet WK 1 angrenzende Sichtzone von der Ortslage Heßlar aus von einer Windkraftnutzung freizuhalten, um einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegenzusteuern. Weitere Konzentrationszonen in diesem Bereich können zu einer Überschreitung der Orientierungswerte für eine umzingelnde Wirkung für den Ortsteil (durchgehende Beeinträchtigung > 120° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) führen.

Zudem überschneidet sich der östliche Teil der Potenzialfläche 19 mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“. Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“. Die vor allem im mittleren und südöstlichen Teil der Region im Muschelkalk und Keuper auftretenden Lagerstätten an Gips und Anhydrit haben wesentliche Bedeutung für die Region und für die

Bauwirtschaft. Bisher großräumig in der Region ausgewiesene Vorbehaltsgebiete wurden bei der letzten Fortschreibung auf die durch Exploration bestätigten bedeutsamen Vorkommen beschränkt. Dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“ kommt demnach ein besonderes Gewicht in der Abwägung zu. Trotz des Abbaus unter Tage handelt es sich um einen relativ oberflächennahen Bodenschatz, so dass Zielkonflikte nicht völlig ausgeschlossen werden können. Eine Überlagerung mit einer Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung führt nachweislich zu einer Einschränkung der Gipsgewinnung, da aufgrund der notwendigen Mindestabstände zwischen dem Gipsabbau und den Standorten der WKA in diesen Bereichen ein Abbau nicht erfolgen kann. Zur Gewährleistung des regionalplanerischen Konzeptes für die Rohstoffsicherung und den Rohstoffabbau ist es gefordert, dass der zusammenhängende Kern der Gipslagerstätte gesichert wird. Eine zeitlich befristete Überlagerung (25 Jahre) mit Windkraftstandorten käme lediglich in den Randlagen der Abbaufäche in Frage.

Auch werden die Flächen im Bereich der „Kiesbildhöhe“ noch von der Trinkwasserschutzzone III B „Brunnen 1 - 3 Werntal“, „Brunnen Heßlar rund Brunnen Stetten“ und „Brunnen im Ried“ erfasst. Hier wäre die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung fallweise möglich.

Gemäß Beschluss vom 14.10.2015 wird die Potenzialfläche 19 im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“ als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Orts- und Landschaftsbild, Arten- und Lebensraumschutz, Bodenschutz, Trinkwasserschutz, Umzingelung) überwiegen die der Windkraft entgegenstehenden Belange.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 21	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Karlstadt, Eußenheim	Main-Spessart	ca.26 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Karlstädter Maintal: Eigenart hoch - Lage: östlich Karlstadt - Höhe über NN: 240 – 310 m - Windhöufigkeit: 4,5 - 4,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.700 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum und ist aufgrund der Vielzahl an Restriktionen mit hohem Konfliktpotenzial als Standorte für die Errichtung von WKA nicht geeignet. Die nördlich der Bundesstraße B 26 gelegene Teilfläche grenzt direkt an das FFH-Gebiet 6124-372 "Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim" sowie das NSG „Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel“ an. Die südlich der B 26 gelegene Teilfläche wird im Bereich des Maintals vom FFH-Gebiet 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ begrenzt. Darüber hinaus sind im Mainhang Bruten des schlaggefährdeten Uhus nachgewiesen, was den Ausschluss von WKA im engeren Prüfbereich von 1.000 m erfordert. Die Flächen liegen im Bereich des Höhenrückens „Stettener Riedel“ und der Leitstruktur „Talhänge von Main und Wern“ (beidseits 1.000 m-Puffer). Der Höhenrücken „Stettener Riedel“ sowie die Hanglagen des Werntals stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Ferner bestehen großräumige Sichtbezüge zum landschaftsprägenden Baudenkmal „Ruine Karlburg“. Die steileren Hanglagen des „Stettener Waldes“ sowie des „Geißberges“ sind zudem als Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz ausgewiesen. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch die geplante B 26n sowie deren Zubringer östlich des „Saupurzel“, sechs berührten Bodendenkmälern sowie eine querende Richtfunkverbindung. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Standortbereichs für den Natur- und Artenschutz und das Landschaftsbild, der negativ berührten Belange der Denkmalpflege sowie des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald ist die Fläche als sehr konfliktträchtig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 22	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Karlstadt, Steinfeld	Main-Spessart	ca.160 ha
	Anzahl bereits errichteter WKA:	1 (2 außerhalb)	

Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildeinheit: Urspringer Hochfläche: Eigenart mittel
- Lage: östlich Steinfeld
- Höhe über NN: 270 – 310 m
- Windhöffigkeit: 5,1 – 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014)
- Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m

Zusammenfassende Bewertung:

Mit den ausgewiesenen Sondergebieten für „Windkraft“ (10. Änderung FNP Stadt Karlstadt) nördlich von Stadelhofen sowie den drei darin errichteten WKA ist ein Bereich für eine Konzentration von WKA bereits vorgegeben. Derzeit bewertet die Stadt Karlstadt eine Erweiterung des Standortes im Rahmen einer Standortanalyse. Mit Festlegung der raumgeordneten Trasse der B 26n entfallen die Restriktionen, die sich durch den großräumig abgegrenzten Korridor ergeben haben.

Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöffigkeit vor allem die der Hauptwindrichtung zugewandten Höhenrücken, Sporne und Kuppenlagen geeignet. In Erweiterung der ausgewiesenen Konzentrationsfläche wird das **Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“** unter Einbeziehung der offenen süd- und südostexponierten Hanglagen des „Pfaffenrain“ ausgewiesen.

Die Wälder am „Pfaffenrain“ und „Eßlersberg“ mit geschützten Biotopbeständen (Kalkmagerrasen, thermophile Waldränder, Altgrasfluren, Raine) sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, das Landschafts- und Ortsbild (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit teils besonderer Schutzfunktion (Klimaschutz/lokal) als sehr konflikträftig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Die Wälder im Osten von Steinfeld haben je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung und mindern die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Die den Wäldern vorgelagerten, strukturarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten und weit einsehbaren Ackerfluren („Weinbergstal“, „Reichental“) sind aufgrund der Topographie (Senke) weniger für die Errichtung von WKA geeignet. Festlegung als **unbeplantes Gebiet** (weiße Fläche).

Im Steinbruch nordöstlich von Steinfeld liegt ein Nachweis für einen Uhubrutplatz vor. Der engere Prüfbereich von 1.000 m wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt

Aus dem 1. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 16.10.2014).
Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens wurden mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten überprüft: Für die Ortslage von Stadelhofen besteht unter Berücksichtigung bestehender WKA eine Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 90° (VRG WK 10 mit 3 WKA und VRG WK 11 mit 3 WKA) in Richtung Norden/Nordwesten; der Orientierungswert von 120° wird unterschritten (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013). In Richtung Süden bzw. Südwesten ergibt sich eine mögliche Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 70° (VRG WK 12 mit 3 WKA und VRG WK 13 mit 1 WKA); der Orientierungswert von 120° wird unterschritten. Dabei kommt den Wäldern südwestlich von Stadelhofen je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung zu, so dass die Beeinträchtigungen durch die WKA nördlich von Urspringen (WK 12 und WK 29) deutlich gemindert werden. Aufgrund der topographischen Situation („Ameisenberg“ als Sichtkulisse) werden die Windparks im Norden/Nordwesten (VRG WK 10 / WK 11) und die Windparks im Süden/Südwesten (VRG WK 12 / WK 13) nicht als gemeinsamer Windpark wahrgenommen.

Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 23	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Arnstein	Main-Spessart	ca. 50 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-	
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Unteres Werntal: Eigenart hoch - Lage: östlich Binsfeld - Höhe über NN: 240 - 310 - Windhöffigkeit: 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen. Im Süden und Osten grenzt die Fläche direkt an das FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ an, zu dem seitens des Naturschutzes ein Puffer von 200 m gefordert wird. Die Fläche liegt im 1.000 m-Pufferbereich der visuellen Leitstruktur „Werntalrand zwischen Arnstein und Thüngen“. Die Werntalhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Entsprechend umfasst das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet die strukturreichen Biotopkomplexe an steiler Talflanke im Nebentälchen des Werntals. Die steileren Hanglagen sind zudem als Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz ausgewiesen. Ferner ist ein Bodendenkmal kartiert. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Flächen für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzung sowie der besonderen Schutzfunktion des Waldes ist dieser Landschaftsraum als sehr konflikträchtig und wird als Ausschlussgebiet festgelegt.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHEN 24, 24a, 25	Kommune(n): Arnstein, Rimpar, Hausen b. Würzburg	Landkreis(e): Main-Spessart, Würzburg	Fläche: ca. 634 und 36 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Südöstliche Wernplatte: Eigenart mittel; Gramschatzer Wald: Eigenart hoch; Unteres Werntal: Eigenart hoch - Lage: südwestlich Binsfeld - Höhe über NN: 310 – 340 m - Windhöffigkeit: 5,3 – 5,6 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung:			
Potenzialfläche 24: Im Bereich südlich von Binsbach kann im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Arnstein, des Marktes Rimpar und der Gemeinde Hausen b. Würzburg eine zusammenhängende Konzentrationszone für die Windkraftnutzung entstehen. Hierzu wurde durch den Markt Rimpar bereits ein Sondergebiet für Windkraft ausgewiesen (6. Änderung FNP Rimpar). Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöffigkeit vor allem die der Hauptwindrichtung zugewandten Höhenrücken, Sporne und Kuppenlagen geeignet. In Erweiterung der bestehenden Konzentrationsfläche wurde der Standortbereich um die „Meilenhöhe“ und „Jobsthaler Höhe“ als Vorranggebiet WK 6 (nunmehr WK 5) „Südwestlich Binsbach“ (Vorranggebiet WK 08 Konzept 2008) für die Windkraftnutzung dargestellt (Entwurf Stand 15.10.2013). Der sich südlich bis zur WÜ 54 anschließende Standortbereich weist mit der Lage im Trinkwasserschutzgebiet „Lerchenwiesen / Jobstälerrain“ sowie im Bereich eines großflächigen Bodendenkmals negative Betroffenheiten auf und kommt daher für die Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht. Daher erfolgte eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“ (Entwurf Stand 15.10.2013)			

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet WK 6 (*nunmehr WK 5*) in einem kleinen Teilbereich zurückgenommen und als Ausschlussgebiet festgelegt sowie das Vorbehaltsgebiet 27 gestrichen (Beschluss 16.10.2014):

Das Vorranggebiet WK 6 (*nunmehr WK 5*) stellt eine Erweiterung des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes für Windkraft (6. Änderung FNP Rimpar) dar. Hinweis: Die Stadt Arnstein hat als Nachbargemeinde der Konzentrationsflächendarstellung gem. Art 82 (4) Satz 2 BauGB widersprochen; demnach gilt für das Plangebiet die 10 H-Regelung.

Das Gebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes (WSG) „Lerchenwiesen / Jobstälerrain“, Gemeinde Rimpar, sowie eines vorgeschlagenen Vorbehaltsgebietes für Wasserversorgung. Innerhalb des Sondergebietes wurden noch keine WKA genehmigt, so dass noch keine Aussagen dazu vorliegen, ob ein konkretes Vorhaben mit den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann (Einzelfallprüfung). Für das Vorranggebiet WK 6 (*nunmehr WK 5*) und das Vorbehaltsgebiet WK 27 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das Wasserschutzgebiet zur Überarbeitung vorgesehen ist und eine Ausweitung der Zone II im Bereich der jetzigen Zone III geplant ist. Eine Vereinbarkeit, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes vereinbar ist, konnte nicht erzielt werden. Im Überschneidungsbereich mit der Zone III des Wasserschutzgebietes „Lerchenwiesen / Jobstälerrain“ können erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden.

Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird gemäß Beschluss vom 16.10.2014 das **Vorranggebiet WK 6** (*nunmehr WK 5*) „**Südwestlich Binsbach**“ aufgrund entgegenstehender wasserwirtschaftlicher Belange auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes „Lerchenwiesen / Jobstälerrain“ zurückgenommen; dieser Bereich wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Der zur Streichung vorgesehene Bereich des Vorranggebietes WK 6 (*nunmehr WK 5*) liegt zudem im Bereich der Richtfunkstrecke „Unterpleichfeld 2 – Bischofsheim/Rhön 2“, was zu der Einstellung eines Genehmigungsverfahrens (2008) für die Errichtung einer WKA führte.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das **Vorbehaltsgebiet WK 27** „**Nordöstlich Gramschatz**“ aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Lage in der geplanten Trinkwasserschutzzone II sowie im Bereich eines Bodendenkmals) gestrichen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Außerhalb des Wasserschutzgebietes verbleibt die Festlegung des Vorranggebietes WK 6 (*nunmehr WK 5*) für Windkraftnutzung trotz Überschneidung mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung, da wegen der lediglich randlichen Überschneidung die Festlegung als Vorranggebiet Windkraftnutzung nicht im Widerspruch zu dem auf der Fläche zugleich vorgeschlagenen Nutzungsvorbehalt Wasserversorgung steht (Lage fast vollständig im Sondergebiet für Windkraft gem. 6. Flächennutzungsplanänderung Rimpar).

Wegen der exponierten Lage des Vorranggebietes WK 6 (*nunmehr WK 5*) sind erhebliche Auswirkungen auf landschaftsprägende Baudenkmäler nicht gänzlich auszuschließen (Fernwirkung). Von dem Landschaftsprägendem Baudenkmal „Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt und Gregor der Große“ (ca. 4 km) besteht eine mögliche Sichtverbindung und somit mögliche Kulissenwirkung. Aufgrund der topographischen Situation wird eine verminderte Sichtbarkeit möglicher Anlagen vorliegen; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen weiterhin ohne Einschränkung gegeben, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung ausgegangen werden kann. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Potenzialfläche 24a:

Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung erfolgte eine Änderung des Kriterienkatalogs:

Mit Einstufung der Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionsflächen (Beschlussvorschlag für PAS 14.10.2015) erfolgt eine Erweiterung der Potenzialfläche 24 in Richtung Nordwesten im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Gips GI26 „Arnstein“.

Die Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen: Die Erweiterungsfläche umfasst die flachwellige Hochfläche („Faustenbacher Höhe“, „Fährlesberg“, „Kleine „Steighöhe“) sowie strukturreiche Oberhänge des Werntals. Diese liegen weitgehend im Bereich des 1.000 m-Puffers um die visuelle Leitstruktur „Werntalrand zwischen Arnstein und Eußenheim“ mit hoher Fernwirkung. Die Werntalhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Die Hangwälder und großflächigen Lebensraumkomplexe aus aufgelassenen Weinbergslagen, Felsfluren und Trockenrasen, Streuobst- und Magerwiesen, Hecken, Gebüsch und Gehölzen im Bereich der Hangzonen der Wern („Vorderer und Hinterer Lerchengraben“, ehemalige Weinbergshänge des „Eulen- und Fährlesberges“ südlich Arnstein) sind aufgrund ihrer hochwertigen ökologischen und natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet erfasst. Die Hangwälder sind zudem teilweise als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (Hangwald östlich von Ebenroth, „Niederholz“ südwestlich Gänheim) sowie das Landschaftsbild („Niederholz“) ausgewiesen. Diese Bereiche sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung sowie zum Schutz hochwertiger ökologischer und naturschutzfachlich bedeutender Bereiche und Landschaftsteile von einer Windkraftnutzung freizuhalten.

Zudem grenzt die Erweiterungsfläche im Süden und Westen an das FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“. Seitens des Naturschutzes wird zu dem FFH-Gebiet ein Puffer von 200 m gefordert, um Beeinträchtigungen der Lebensraumkomplexe und Artenvorkommen zu vermeiden. Aufgrund der Lage teilweise im Wald und der Nähe zum angrenzenden FFH-Gebiet ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs, insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und kollisionsempfindlichen Vogelarten, zu rechnen.

Ferner überschneiden sich die Flächen in diesem Bereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“. Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“. Die vor allem im mittleren und südöstlichen Teil der Region im Muschelkalk und Keuper auftretenden Lagerstätten an Gips und Anhydrit haben wesentliche Bedeutung für die Region und für die Bauwirtschaft. Bisher großräumig in der Region ausgewiesene Vorbehaltsgebiete wurden bei der letzten Fortschreibung auf die durch Exploration bestätigten bedeutsamen Vorkommen beschränkt. Dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“ kommt demnach ein besonderes Gewicht in der Abwägung zu. Trotz des Abbaus unter Tage handelt es sich um einen relativ oberflächennahen Bodenschatz, so dass Zielkonflikte nicht völlig ausgeschlossen werden können. Eine Überlagerung mit einer Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung führt nachweislich zu einer Einschränkung der Gipsgewinnung, da aufgrund der notwendigen Mindestabstände zwischen dem Gipsabbau und den Standorten der WKA in diesen Bereichen ein Abbau nicht erfolgen kann. Zur Gewährleistung des regionalplanerischen Konzeptes für die Rohstoffsicherung und den Rohstoffabbau ist es gefordert, dass der zusammenhängende Kern der Gipslagerstätte gesichert wird. Eine zeitlich befristete Überlagerung (25 Jahre) mit Windkraftstandorten käme lediglich in den Randlagen der Abbaufäche in Frage.

Darüber hinaus sind wasserwirtschaftliche Belange im Bereich der kleinräumigen Überschneidung mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung betroffen (Bereich südlich Ebenroth); eine Überplanung mit einem Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung wäre fallweise möglich.

Gemäß Beschlussvorschlag vom 14.10.2015 wird die Potenzialfläche 24a im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“ als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Orts- und Landschaftsbild, Arten- und Lebensraumschutz, Bodenschutz, Trinkwasserschutz, Bodenschätze) überwiegen die der Windkraft entgegenstehenden Belange.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Im Norden wird die Fläche von den strukturreichen Hanglagen der „Meilenhöhe“ und dem angrenzenden Waldgebiet begrenzt (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet). Aufgrund der besonderen natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung der Fläche in direkter Nähe zu dem FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“, der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsge-

bundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit teils besonderer Schutzfunktion (Gesamtökologie), ist die Fläche sehr konfliktträchtig und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Im Süden ist ein 200 m-Puffer zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ von einer Windkraftnutzung freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Potenzialfläche 25:

Der östlich der BAB A 7 gelegene, offene und exponiert liegende Standortbereich am „Dachsberg“ ist aufgrund der Geländesituation grundsätzlich für die Errichtung von WKA geeignet.

Im östlichen Bereich befinden sich aktuelle Nachweise der Wiesenweihe. Da es sich nicht um einen Verbreitungsschwerpunkt handelt, ist es ausreichend, um diese Nachweispunkte einen Puffer von 1.000 m als Vorbehaltsgebiet zu definieren.

Die Landschaft wird in diesem Raum insbesondere von dem großen Waldgebiet des „Gramschatzer Waldes“ und vom Münster „Mariä Himmelfahrt und St. Georg der Große“ der weilerartigen Klosteranlage „Fährbrück“ geprägt. Die Wallfahrt zu dem Muttergottesheiligtum, die bis in das 14. Jahrhundert zurück reichen soll, spielt auch heute noch eine bedeutende Rolle. WKA mit einem Abstand von 3 bis 4 km zur Kirche werden eine völlig neue Dominante in dieser Landschaft darstellen. Grundsätzlich wird eine durch mögliche Windkraftvorhaben ergebende Beeinträchtigung der Kulissenwirkung sowie der Sichtbeziehungen anerkannt. Aufgrund der topographischen Situation wird eine verminderte Sichtbarkeit möglicher Anlagen vorliegen; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen weiterhin ohne Einschränkung gegeben, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung ausgegangen werden kann. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagenebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche sowie möglicher negativ berührter Belange der Denkmalpflege ist der Standortbereich durchaus als konfliktträchtig einzustufen. Die im Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebiets weist der Windkraftnutzung in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Damit erfolgt noch keine abschließende raumordnerische Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung.

Vor dem Hintergrund einer gemeindeübergreifenden Standortbündelung wird die Fläche als **Vorbehaltsgebiet WK 28** (nunmehr WK 33) „**Nordwestlich Hausen**“ festgelegt.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHEN 26, 37, 37a	Kommune(n): Arnstein, Retzstadt, Thüngen, Güntersleben	Landkreis(e): Main-Spessart Würzburg	Fläche: ca. 899 +418 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		15
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Muschelkalkhochfläche um Retzstadt: Eigenart hoch - Lage: um Retzstadt - Höhe über NN: 270 – 350 m - Windhöffigkeit: 5,4 – 5,7 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m (Potenzialfläche 26) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m (Potenzialfläche 37)			
Zusammenfassende Bewertung: Im Bereich südöstlich von Retzstadt ist im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinde Güntersleben und der Gemeinde Retzstadt eine zusammenhängende Konzentrationszone entstanden (Sondergebiet für Windkraft gem. 7. Änderung FNP Güntersleben sowie 5. und geplante 7. Änderung Retzstadt) mit 10 bereits errichteten WKA.			

Diese Konzentrationszone wurde auf den Standortbereich am „Fahrenberg“ und der „Steinhöhe“ erweitert und als **Vorranggebiet WK 8** (*nunmehr WK 6*) „**Südlich Retzstadt**“ für die Windkraftnutzung dargestellt (Entwurf Stand 15.10.2013).

In Richtung Westen wird der Standortbereich „Steinhöhe“ von einem sensiblen Landschaftsraum begrenzt. Im Bereich der Breitheldhöhe ergeben sich Einschränkungen durch die negative Betroffenheit des Artenschutzes (Artnachweis Baumfalke) sowie durch den luftrechtlich gesicherten Flugraum des Modellflugplatzes bei Retzstadt (Modellflugclub Retzstadt-Thüngersheim) und einem Sendemast, so dass dieser Bereich von einer Windkraftnutzung ausgenommen wurde. Festlegung als **Ausschlussgebiet** (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet WK 8 im nordöstlichen Bereich erweitert (Beschluss 16.10.2014):

Der seitens der Gemeinde Retzstadt geforderten Erweiterung des Vorranggebietes um die Teilfläche 2b gem. 7. Änderung FNP Retzstadt stehen, nach erfolgter Überprüfung, aus regionalplanerischer Sicht keine Tabu- oder Restriktionskriterien entgegen. Dem Artenschutzbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) zur 7. Flächennutzungsplanänderung Retzstadt (19.07.2013) ist zu entnehmen, dass für den Baumfalken lediglich ein starker Brutverdacht (2012) im Gehölz zwischen Oberloch und Bienberg vorliegt. Dies führt auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornherein zu einem Ausschluss des Gebietes, hier ist ein Hinweis im Umweltbericht veranlasst. Das Waldgebiet „Oberloch“ (landschaftliches Vorbehaltsgebiet) begrenzt das Vorranggebiet in Richtung Norden. Die ursprünglich eingeplanten Abstände zum Waldrand werden im Sinne der möglichst optimalen Ausnutzung des Gebietes damit gestrichen. Da die artenschutzrechtlichen Belange im konkreten Genehmigungsverfahren abgeklärt werden, ist dies aus regionalplanerischer Sicht vertretbar.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 8 (*nunmehr WK 6*) „Südlich Retzstadt“ in nordöstlicher Richtung im Bereich der Offenlandflächen bis auf Höhe des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Waldbereich „Oberloch“) **erweitert**.

Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet WK 8 (*nunmehr WK 6*) „Südlich Retzstadt“ in einem Teilbereich auf ein Vorbehaltsgebiet herabgestuft (Beschluss 05.07.2016):

Im Rahmen der Anhörung wurde seitens der Stadt Retzstadt auf die aus ihrer Sicht erforderliche Erweiterung der Abbaufäche außerhalb des Vorranggebietes „Unterer Muschelkalk“ CA5, u „südöstlich Retzstadt“ (östlich des Vorranggebietes WK 8 (*nunmehr WK 6*)) verwiesen und eine Streichung des konkurrierenden Vorranggebietes WK 8 (*nunmehr WK 6*) bzw. eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet gefordert. Der Einwand nimmt Bezug auf ein Fachgutachten der PIWAK & PARTNER GmbH. In diesem wird auf die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten des VRG „Unterer Muschelkalk“ CA5 verwiesen (konkurrierende Gasleitungen; Gestein aufgrund der Mächtigkeit der Überdeckung schwer zugänglich) und eine Erweiterungsfläche mit geringerer Abbaumächtigkeit und besserer Abbau bzw. Rohstoffsituation im Bereich des Vorranggebietes WK 8 (*nunmehr WK 6*) ermittelt wird. Da hierzu seitens der Fachbehörden keine fachliche Bewertung erfolgte und von diesen im Anhörungsverfahren keine Einwände vorgebracht wurden, erfolgte die Einholung einer fachlichen Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU). Im Ergebnis wurde seitens des LFU ein Vorschlag für ein mögliches Vorranggebiet Bodenschätze mit günstiger Abbau bzw. Rohstoffsituation ermittelt, dass östlich an das Vorranggebiet WK 8 (*nunmehr WK 6*) angrenzt. Das Vorranggebiet WK 8 (*nunmehr WK 6*) liegt allerdings im Überschneidungsbereich mit einem 300 m Sicherheitspuffer (Sprengungen) um das mögliche Vorranggebiet Bodenschätze. Ausgehend von der konkreten örtlichen Situation werden die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Rohstoffbelange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Gem. Beschluss vom 05.07.2016 wird das Vorranggebiet WK 8 (*nunmehr WK 6*) im Überschneidungsbereich mit der 300 m Pufferzone um die vorgeschlagene Rohstoffenergieerweiterungsfläche (LFU) herabgestuft und als **Vorbehaltsgebiet WK 8a** (*nunmehr WK 27*) „**Südöstlich Retzstadt**“ ausgewiesen, da im Rahmen der Regionalplanfortschreibung die betroffenen Rohstoffbelange nicht abschließend abgewogen werden können. Begrenzt wird das Vorbehaltsgebiet in Richtung Süden von dem rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebiet für Windkraftnutzung (5. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Retzstadt), das weiterhin als Vorranggebiet im Regionalplan festgelegt ist.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Potenzialfläche 37a:

Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung erfolgte eine Änderung des Kriterienkatalogs: Mit Einstufung der Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionsflächen (Beschlussvorschlag für PAS 14.10.2015) erfolgt eine Erweiterung der Potenzialfläche 37 in Richtung Norden im Bereich des Vorbehaltsgebietes für Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA17,u „Nordwestlich Güntersleben“.

Das Vorbehaltsgebiet für Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA17,u „Nordwestlich Güntersleben“ einschließlich eines Sicherheitspuffers von 300 m (Sicherung Sprengmaßnahmen) war gemäß dem Kriterienkatalog als weiche Tabuzone erfasst (Beschluss 15.10.2013). Der nördliche Teil des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes für Windkraft (7. Änderung FNP Güntersleben) mit Lage im Sicherheitspuffer um das Vorbehaltsgebiet für Kalkstein war demnach als Ausschlussgebiet festgelegt. Mit Wegfall des Tabukriteriums wird das Vorranggebiet WK 8 (*nunmehr WK 6*) „Südlich Retzstadt“ um die Fläche des Sondergebietes für Windkraft im Überschneidungsbereich mit dem 300 m Sicherheitspuffer des Vorbehaltsgebietes für Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA17,u „Nordwestlich Güntersleben“ erweitert. Hier hat eine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung im Rahmen der Bauleitplanung stattgefunden. Auch konnte der Standort im Zuge des Genehmigungsverfahrens für 2 WKA mit den konkurrierenden Belangen der Rohstoffsicherung in Einklang gebracht werden.

Das Vorbehaltsgebiet für Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA17,u „Nordwestlich Güntersleben“ einschl. eines Sicherheitspuffers von 300 m wird außerhalb des Überschneidungsbereiches mit dem Sondergebiet für Windkraftnutzung als Ausschlussgebiet festgelegt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Kalkstein ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungsverfahrens mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Das Vorbehaltsgebiet schließt direkt an einen bestehenden Bruch und an das Vorranggebiet an und sichert die Rohstoffbasis für bestehende Unternehmen. Einer langfristigen Nutzung dieser Rohstofflagerstätte und der Rohstoffsicherung kommt ein besonderes Gewicht in der Abwägung zu. Dem Belang der Rohstoffsicherung und -gewinnung wird der Vorrang gegenüber den Belangen, die für die Windkraftnutzung sprechen, eingeräumt.

Gemäß Beschluss vom 14.10.2015 wird das Vorranggebiet WK 8 (*nunmehr WK 6*) „Südlich Retzstadt“ um die Fläche des Sondergebietes für Windkraft im Überschneidungsbereich mit dem 300 m Sicherheitspuffer des Vorbehaltsgebietes für Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA17,u „Nordwestlich Güntersleben“ **erweitert**. Im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA17,u „Nordwestlich Güntersleben“ wird die Potenzialfläche 37a als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

In Richtung Nordwesten wird der Standortbereich „Steinhöhe“ durch den luftrechtlich gesicherten Flugraum des Modellflugplatzes bei Retzstadt (Modellflugclub Retzstadt-Thüngersheim) und einem Sendemast begrenzt. Ferner liegt in diesem Bereich ein großräumiges Bodendenkmal. Dieser Bereich wird von einer Windkraftnutzung ausgenommen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Nach Westen und Süden grenzen großflächige Hangwälder auf der Maintalkante an. Diese liegen im 1.000 m Pufferbereich der visuellen Leitstruktur „Maintalhänge“. Die Maintalhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Darüber hinaus liegen im Nahbereich Wanderfalken- und Uhu-Nachweise vor, was einen Ausschluss der Windkraftnutzung im engeren Prüfbereich von 1.000 m erfordert. Zudem grenzen Teilflächen des FFH-Gebietes 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ an, zu denen aus Sicht des Naturschutzes ein Puffer von 200 m gefordert ist. Dieser Landschaftsraum ist aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sowie das Orts- und Landschaftsbild und der landschaftsgebundene Erholungsnutzung (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit teils besonderen Schutzfunktionen als sehr konfliktträchtig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Nach Nordosten wird die Fläche von dem Vorranggebiet für Kalkstein CA5,u „Südöstlich Retzstadt“ mit einem bestehenden Steinbruch einschließlich 300 m Sicherheitspuffer (Sprengmaßnahmen) begrenzt. Der sich in Richtung Nordosten anschließende Bereich vom „Dürrbachtal“ bis zum Waldgebiet „Kaitlochholz“ stellt einen sehr sensiblen Landschaftsraum dar.

Für den Steinbruch Retzstadt liegen mit einer Entfernung von etwa 300 m zur Potenzialfläche aktuelle Nachweise der schlaggefährdeten Vogelart Uhu vor. Der engere Prüfbereich von 1.000 m ist daher von der Windkraftnutzung auszunehmen. Im Rekultivierungsplan der Erweiterung des Steinbruchs wird eine potenzielle Brutsteilwand (Fl. Nrn.: 1428 und 1432) für Dohlen, Uhu und andere Felsenbrüter als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Steilwand in Zukunft vom Uhu als Brutplatz genutzt wird. Bei Anlagengenehmigung ist mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Östlich grenzt das FFH-Gebiet 6025-371 "Gramschatzer Wald" an, für den seitens des Naturschutzes ein Puffer von 200 m einzuhalten ist. Vor diesem Hintergrund ist der Bereich vom Dürrbachtal bis zum Waldgebiet Kaitlochholz aufgrund der besonderen natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung der Fläche (Uhubrutplatz) in direkter Nähe zu einem FFH-Gebiet, der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung (Wälder „Luziholz“, „Ehrenforst“, „Innenforst“ als landschaftliches Vorbehaltsgebiet erfasst) sowie des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit teils besonderer Schutzfunktion („Innenforst“: Immissionsschutz lokal; „Luziholz“: Bannwald, Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und den Bodenschutz), sehr konflikträchtig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Der sich südlich an den „Fahrenberg“ anschließende Standortbereich am „Volkenschlag“ und „Hainberg“ mit Feldfluren und vereinzelt Hecken weist negative Betroffenheiten insbesondere des Artenschutzes (ASK Vögel, Altnachweis Baumfalke) und im Hinblick auf das Landschafts- und Ortsbild auf und kommt daher für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten nicht in Betracht. Mangels Gewicht der Betroffenheit ist es aber auch kein Ausschlussgebiet. Festlegung als **unbeplantes Gebiet** („weiße Fläche“):

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Eine weitere interkommunale Konzentrationszone (Stadt Arnstein und Gemeinde Retzbach) lässt sich im Bereich der flachhügeligen Verebnungen südöstlich von Retzstadt abgrenzen. Dieser Bereich wurde als **Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“** für Windkraftnutzung dargestellt (Entwurf Stand 15.10.2013). Restriktionen bestehen durch eine am Südrand der Fläche liegenden Richtfunkstrecke sowie zwei querende, parallel geführte Gasleitungen. Der östliche Teil der Fläche liegt in einem im Raumordnungskataster erfassten Sicherheitsbereich der „US-Tiefflugstrecke NOE-RTE1 mit LZ16“, der jedoch durch die zuständige Fachbehörde nicht bestätigt wurde.

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Gebiet um eine kleine Fläche auf der Gemarkung Thüngen reduziert (Beschluss 16.10.2014):

Das Vorranggebiet WK 7 umfasst im Wesentlichen eine geplante interkommunale Konzentrationszone der Gemeinde Retzstadt und der Stadt Arnstein. Im Bereich der Gemarkung Retzstadt ist mittlerweile im Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone rechtswirksam ausgewiesen (7. Änderung). Innerhalb dieser sind bereits 5 WKA errichtet (2015). In der Gemarkung der Stadt Arnstein wurde eine Sondergebietsfläche für die Windkraftnutzung am Standort „Strutholz“ mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (3. Flächennutzungsplanänderung Stadt Arnstein 28.03.2008). Da dieses Gebiet vollständig belegt ist, hat die Stadt Arnstein mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie Windkraft zu ermöglichen, eine Studie zur Ermittlung und Bewertung von möglichen Flächen für die Windkraftnutzung durchführen lassen (11.12.2012 / 25.04.2013). Im Ergebnis dieser Studie ist im Bereich Binsfeld ein Ausweisungsvorschlag dargestellt. Im Bereich dieses Ausweisungsvorschlages konnte der Genehmigungsantrag für weitere 3 WKA gegenwärtig nicht beschieden werden (Stand 28.02.2014), da diese außerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraft liegen (Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Mit Stadtratsbeschluss vom 11.05.2015 hat die Stadt Arnstein mit der Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens hinsichtlich der Ausweisung einer weiteren Konzentrationsfläche für Windkraft in diesem Bereich begonnen. Das bislang ruhende Genehmigungsverfahren für 2 WKA im Bereich der WK 7 wird nunmehr fortgeführt (15.07.2015). Die dritte WKA mit Lage im Ausschlussgebiet der Regionalplanfortschreibung (s.u.) soll nicht weiter geführt werden. Der Antragssteller hat eine Antragsrücknahme angekündigt.

Auf der Gemarkung Thüngen sind in die Abgrenzung des Vorranggebietes WK 7 auch Biotopflächen (Feldgehölze und Hecken südöstlich von Thüngen) einbezogen. Diese nehmen den überwiegenden Teil des dort ausgewiesenen Gebietes ein und wären von einer Windkraftnutzung freizuhalten.

Gemäß dem Beschluss vom 16.10.2015 wird das Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“ aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange (Biotop 6025-0084 „Hecken und Feldgehölze südöstlich Thüngen“) um die Fläche auf der Gemarkung Thüngen **reduziert**; dieser Bereich wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Im nordwestlichen Bereich zwischen Retzstadt und Thüngen ragt das Gebiet in die 1.000 m Pufferbereiche der visuellen Leitstruktur „Werntalrand zwischen Arnstein und Thüngen“ und dem Höhenrücken „Toter Mann“ hinein. Die Werntalrand sowie der landschaftsprägende Höhenrücken stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 27	Kommune(n): Karlstadt, Thüngen, Retzstadt, Zellingen, Himmelstadt	Landkreis(e): Main-Spessart	Fläche: ca.313 ha	
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Karlstädter Maintal: Eigenart hoch; Muschelkalkflächen um Retzstadt: Eigenart hoch - Lage: nordöstlich Retzbach - Höhe über NN: 200 – 330 m - Windhöflichkeit: 4,9 – 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m				
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen. Der Landschaftsraum grenzt großflächig an das FFH-Gebiet 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ an, zu dem seitens des Naturschutzes ein Puffer von 200 m gefordert wird. Zudem liegt die Fläche vollständig in den 1.000 m Pufferbereichen der Höhenrücken „Stettener Riedel“, „Toter Mann“ und „Höhenrücken zwischen Werntal und Affental“. Vom blauen Turm auf dem „Lerchenberg“ eröffnet sich ein weites Sichtfeld auf die umgebende Landschaft. Die landschaftsprägenden Höhenrücken stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Entsprechend umfasst das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet die bewaldeten Höhenrücken „Altenberg“ und „Toter Mann“, sowie die strukturreichen Biotopkomplexe der Hanglagen des „Affentals“ und des „Handgrabens“. Die steilen bewaldeten Hanglagen sind vollständig als Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, Teilflächen als Wälder mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, den Immissions- und Klimaschutz/lokal ausgewiesen. Weitere Restriktionen ergeben sich durch das Vorkommen von drei Bodendenkmalen. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Flächen für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sowie der besonderen Schutzfunktion des Waldes ist der gesamte Landschaftsraum als sehr konflikträftig einzustufen und von der Windkraftnutzung freizuhalten. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>				

POTENZIALFLÄCHE 28	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Himmelstadt	Main-Spessart	ca. 354 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-

Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildeinheit: Karlstädter Maintal: Eigenart hoch
- Lage: westlich Himmelstadt
- Höhe über NN: 220 – 280 m
- Windhöffigkeit: 4,8 – 5,4 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014)
- Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m

Zusammenfassende Bewertung:

Die Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum und ist aufgrund der Vielzahl an Restriktionen mit hohem Konfliktpotenzial als Standort für die Errichtung von WKA in weiten Teilen nicht geeignet.

Im Süden grenzt die Fläche direkt an das FFH-Gebiet 6124-373 „Zellinger Gemeindewald“ an, zu dem seitens des Naturschutzes ein Puffer von 200 m gefordert wird. Ferner liegen für dieses Gebiet sowie für den Waldbereich am „Sternberg“ Artnachweise des Rotmilans (Altdaten) vor, was eine Herabstufung zum Vorbehaltsgebiet mit einem Puffer von 1000 m um die Brutplätze erfordert.

Die Fläche liegt im Bereich der visuellen Leitstruktur „Maintalhänge bei Zellingen und Himmelstadt“ (beidseits 1.000 m Puffer). Die Maintalhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Entsprechend umfasst das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet die bewaldeten Maintalhänge einschließlich der geschützten Biotopkomplexe am „Steinbühl“ und „Sternberg“ (LB-Vorschlag / aufgelassener Streuobsthang, Magerrasenfläche mit sehr artenreicher Flora und Fauna, darunter seltene Arten; Orchideenreichtum). Die steileren Hanglagen des Pillenberges sind zudem als Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz ausgewiesen.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Flächen für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzung sowie der besonderen Schutzfunktion des Waldes sind die Hanglagen bzw. Kuppen des Sternberges, Steinbühl, Pillenberg, Brunntalgraben, Kapellengraben von der Windkraftnutzung freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Der verbleibende Standortbereich am „Brandrain“ („Brandraingraben“, „Duttenbrunnerweggraben“) ist aufgrund der natur- und artenschutzrechtlichen Bedeutung als weniger konflikträftig einzustufen und wurde als **Vorranggebiet WK 9 „südwestlich Himmelstadt“** ausgewiesen (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet WK 9 um eine kleine Teilfläche reduziert (Beschluss 16.10.2014):

WK 9 liegt vollständig im EZG der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken. Es gibt zwar keine Überschneidungen mit dem bestehenden Wasserschutzgebiet, jedoch großflächige Überschneidungen mit vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Gemäß der Empfehlung des Landesamtes für Umweltschutz erfolgte eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen in den Überschneidungsbereichen. Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender wasserwirtschaftlicher Belange (Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Zellinger Becken“ sowie der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes und der hohen Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit) um den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung zurückgenommen; dieser Bereich wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Im Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung verbleibt die Festlegung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung.

Weitere Restriktionen ergeben sich durch den Verlauf der geplanten B 26n. Dieser Bereich verbleibt als **unbeplantes Gebiet** („weiße Fläche“).

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 29	Kommune(n): Birkenfeld, Duttonbrunn, Urspringen, Steinfeld, Roden	Landkreis(e): Main-Spessart	Fläche: ca. 1.883 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		10 (4 außerhalb)

Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildeinheit: Urspringer Hochfläche: Eigenart mittel
- Lage: um Urspringen
- Höhe über NN: bis 350 m
- Windhöflichkeit: 5,1 – 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014)
- Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m

Zusammenfassende Bewertung:

Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöflichkeit vor allem die der Hauptwindrichtung zugewandten Höhenrücken, Sporne und Kuppenlagen geeignet.

Westlich von Urspringen ist mit den sechs errichteten WKA eine Konzentration bereits vorgegeben (Vorranggebiet WK 7 gem. Entwurf Regionalplanfortschreibung Windkraft 2008; geplante Konzentrationszone Windkraft Entwurf 5. Änderung FNP Roden). Als Vorranggebiet werden die wenig konfliktträchtigen Standortbereiche am Hausberg und der sich anschließende Höhenrücken um den „Äußeren Lehm- und Weichselberg“ ausgewiesen.

Nördlich von Urspringen ist mit den zwei ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (6. Änderung FNP Gemeinde Urspringen) sowie den drei darin errichteten WKA eine Konzentration in einem für WKA geeigneten Bereich bereits vorgegeben. Mit Festlegung der raumgeordneten Trasse der B 26n entfallen die Restriktionen, die sich durch den großräumig abgegrenzten Korridor ergeben haben. Eine Erweiterung der rechtskräftigen Konzentrationsfläche zwischen „Mausberg und Meißberg“ ist daher grundsätzlich gegeben.

Diese Bereiche wurden als **Vorranggebiet WK 12 „Nordöstlich Urspringen“** (Vorranggebiet WK 07 Konzept 2008) ausgewiesen (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet in einem Teilbereich reduziert (Beschluss 16.10.2014):

Im Ergebnis der Anhörung wurden die Belange hinsichtlich einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes neu bewertet: Die Vorranggebiete WK 12, 13 und 14 (*nunmehr* WK 30) sowie das Vorbehaltsgebiet WK 29 bilden zusammen mit den rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebieten Windkraft auf den Gemarkungen Urspringen (6. Flächennutzungsplanänderung), Duttonbrunn (11. Flächennutzungsplanänderung Zellingen) sowie Birkenfeld (3. Flächennutzungsplanänderung) das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten. Dieses Grundgerüst wird durch die bestehenden Einzelanlagen (3 WKA nördlich Urspringen, 1 WKA nördlich Duttonbrunn, 6 WKA westlich Urspringen und 1 WKA südwestlich Urspringen) ergänzt. Die Vorranggebiete WK 12 und 13 liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Trotz der Entlastung durch die Reduzierung des Vorranggebietes WK 14 (*nunmehr* WK 30) „nördlich Birkenfeld“ (s. Potenzialfläche 29), wäre unter Berücksichtigung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) mit visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen. So wird eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von ca. 120° für die Ortslage Urspringen überschritten. Mit einer Reduzierung des Vorranggebietes WK 12 um den nordwestlich gelegenen Bereich zwischen dem Sondergebiet am „Mausberg“ und der Ortsverbindungsstraße von Urspringen nach Ansbach kann – und damit den Ausführungen der Gemeinde Urspringen weitgehend folgend – einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert werden.

Für eine Reduzierung des Vorranggebietes WK 12 in diesem Bereich spricht ferner, dass sich dieser Bereich gemäß dem Hinweis des WWA Aschaffenburg mit einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung überschneidet und eine Überlagerung gemäß den Empfehlungen des LfU nur mit einem Vorbehaltsgebiet möglich wäre. Hier wäre eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet Windkraftnutzung demzufolge nur möglich, wenn schon auf Ebene der Regionalplanung unter Einbeziehung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraftnutzung“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. dass beide

vorrangigen Nutzungen miteinander vereinbar sind. Eine Vereinbarkeit der vorrangigen Nutzungen konnte gemäß der Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) nicht erzielt werden.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2015 wird das Vorranggebiet WK 12 „Nördlich Urspringen“ um den Bereich zwischen dem Sondergebiet für Windkraftnutzung am „Mausberg“ (7. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Urspringen) und der Ortsverbindungsstraße von Urspringen nach Ansbach aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (visueller Überlastungsschutz, Trinkwasserschutz) reduziert; dieser Bereich wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt. WK 12 „Nördlich Urspringen“ wird in **WK 12 „Nordöstlich Urspringen“** und **WK 12a** (nunmehr WK 8) „**Nordöstlich Roden**“ umbenannt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens wurden mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten überprüft: Für die Ortslage von Stadelhofen besteht unter Berücksichtigung bestehender WKA eine Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 90° (VRG WK 10 mit 3 WKA und VRG WK 11 mit 3 WKA) in Richtung Norden/Nordwesten; der Orientierungswert von 120° wird unterschritten (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013). In Richtung Süden bzw. Südwesten ergibt sich eine mögliche Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 70° (VRG WK 12 mit 3 WKA und VRG WK 13 mit 1 WKA); der Orientierungswert von 120° wird unterschritten. Dabei kommt den Wäldern südwestlich von Stadelhofen je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung zu, so dass die Beeinträchtigungen durch die WKA nördlich von Urspringen (WK 12 und WK 29) deutlich gemindert werden. Aufgrund der topographischen Situation („Ameisenberg“ als Sichtkulisse) werden die Windparks im Norden/Nordwesten (VRG WK 10 / WK 11) und die Windparks im Süden/Südwesten (VRG WK 12 / WK 13) nicht als gemeinsamer Windpark wahrgenommen. Mit der Reduzierung der Vorranggebiete WK 11 und WK 12 kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes (Einkreisung) entgegengesteuert werden.

Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Eine Erweiterung des Sondergebietes auf die offene, flurbereinigte, in Südwestrichtung exponierte Ebene des Mausberges ist grundsätzlich gegeben. Aufgrund der negativen Betroffenheiten bezüglich des Artenschutzes (1.000 m Pufferbereich um Altnachweise Rotmilan und Baumfalke) kommt in diesem Bereich nur die Ausweisung des **Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“ in Betracht**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Begrenzt wird das Vorranggebiet WK 12 von den Wäldern am „Äußeren Lehm- und Weichselberg“, denen in Teilbereichen besondere Bedeutung für den Bodenschutz und den lokalen Klimaschutz zukommt. Zur Funktionserfüllung der Schutzfunktionen wurden die Waldgebiete von einer Windkraftnutzung ausgeschlossen. Festlegung als **Ausschlussgebiet** (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet WK 12 in einem Teilbereich erweitert (Beschluss 16.10.2014):

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 12 in Richtung Westen um den östl. Teil des Waldgebietes am „Weichselberg“ erweitert und unter Berücksichtigung von ökologischen, forstlichen und artenschutzrechtlichen Belangen sowie der der Nähe zum Brutvorkommen des Wespenbussards als **Vorbehaltsgebiet WK 12b** (nunmehr WK 28) „**Nordöstlich Roden**“ ausgewiesen (Konzentrationszone Windkraftnutzung gem. laufendem Flächennutzungsplanänderungsverfahren Gemeinde Roden).

Gegen die Ausweisung als Vorranggebiet spricht, dass insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten die Walderhaltung und u.a. die Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (Grundsätze B III 4.1 RP 2 sowie 5.4.2 LEP) im

Vordergrund steht. Dem Wald am Weichselberg kommt gemäß Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz zu. Die steilen Hanglagen (westlicher Teil) sind zudem als Bodenschutzwald ausgewiesen und sind allein aufgrund der Topographie in der Regel mit einer Windkraftnutzung nicht vereinbar. In aller Regel ist auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzungen (insbesondere Landwirtschaft) dominieren. Die Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderen Funktionen kann im Gebiet durch die vorrangige Entwicklung der einbezogenen Offenlandflächen und der Waldflächen ohne einschränkende Waldfunktionen minimiert werden (Vorranggebiet WK 12). Die Berücksichtigung der forstlichen und naturschutzfachlichen Belange erfolgt im Wesentlichen dadurch, dass der westliche Teil des Waldgebietes am „Weichselberg“ und das Waldgebiet „Herbst“ am „Äußeren Lehmberg“ (Bodenschutzwald) weiterhin als Ausschlussgebiet festgelegt wird. Darüber hinaus erfordert der Brutnachweis eines Wespenbussards (2010) auf dem Gipfel des „Röderberges“ in ca. 400 m Entfernung die Festlegung als Vorbehaltsgebiet.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Der nördlich an das Vorranggebiet WK 12 angrenzende Standortbereich weist eine Vielzahl an negativen Betroffenheiten auf. Restriktionen mit hohem Konfliktpotenzial ergeben sich vor allem in den Mischwäldern des „Ameisenberges“ und dem Laubwäldchen auf der „Meßhöhe“. Den siedlungsnahen Laub- und Laubmischwäldern kommt besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz (Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten Baumfalke, Rotmilan/Altdaten), das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung zu (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet); ferner übernehmen sie in Teilbereichen besondere Schutzfunktionen gemäß Waldfunktionsplan (Biotopschutz, Klimaschutz/lokal, Wasserschutz). Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens (Beschluss 16.10.2014) wurde folgende Ergänzung aufgenommen: Im Südwestlichen Teil des Waldgebietes am „Ameisenberg“ liegt zudem ein vorgeschlagenes Vorranggebiet für die Wasserversorgung. Wesentlich für die Abwägung ist jedoch das Kriterium „visueller Überlastungsschutz und Umzingelung von Ortslagen“. Aus großräumiger Perspektive müssen mögliche weitere Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung an diesem Standort (Waldgebiete am „Ameisenberg“) im Zusammenhang mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten WK 12, WK 12a und WK 12b (nunmehr WK 8 und WK 28), WK 13, WK 14 (nunmehr WK 30), 29 und den zahlreichen bereits vorhandenen Anlagen um Urspringen (11 WKA) sowie mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten WK 10, WK 11, WK 12, WK 13, WK 29 und den zahlreichen bereits vorhandenen Anlagen um Stadelhofen (10 WKA) betrachtet werden, da dieser Standortbereich genau im Norden der Ortslage von Urspringen bzw. im Westen der Ortslage von Stadelhofen liegt, für die eine umzingelnde Wirkung droht. Die Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung an diesem Standort dargestellten Flächen würde zu einer durchgehenden Umfassung der Ortslage Urspringen von 150° bzw. der Ortslage Stadelhofen von mehr als 180° insgesamt führen. Die Orientierungswerte für eine umzingelnde Wirkung eines Ortsteils (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) würden demnach überschritten. Um einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegenzutreten sind die sensiblen Waldgebiete von einer Windkraftnutzung **auszuschließen**.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Die südöstlich der Ortslage von Duttenbrunn ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen (11. Änderung FNP Markt Zellingen) wird als **Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“** festgelegt.

Eine Erweiterung des Standortes auf potenziell für die Windkraft geeignete Standortbereiche auf dem offenen, in Südwestrichtung exponierten Höhenrücken des „Höhenberges“ ist vor dem Hintergrund einer Umzingelung von Ortsteilen nicht vorzusehen. Mit Blick auf die konkrete räumliche Situation ist zwar festzustellen, dass in den umliegenden Ortsteilen aufgrund der Tal- und Hanglagen der Orte sowie durch die Bebauung in Teilbereichen eine verminderte Sichtbarkeit der WKA vorliegt - gleichwohl sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und/oder Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung einschl. der WKA und bei Anwendung der Orientierungswerte

te (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) Anhaltspunkte für eine Überlastung des Landschaftsraumes erkennbar. Eine Erweiterung der Windkraftstandorte würde zu einer Umfassung der Ortslage Urspringen von >180° führen. Die Grenze zur Überlastung durch großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander ist erreicht. Um eine regelrechte Einkreisung der Gemeinde Urspringen zu verhindern, müssen die verbliebenen Hauptblickachsen in östlicher und südwestlicher Richtung freigehalten werden. Entsprechend sind für die Windkraftnutzung grundsätzlich geeigneten Flächen zwischen dem „Höhenberg“ im Osten von Urspringen und dem Bereich „Truhberg / Hönigshöhe“ im Südosten **auszuschließen**. Dem Bereich zwischen Duttenbrunn und Billingshausen kommt zudem besondere Bedeutung aus Sicht des Artenschutzes zu (Artnachweise Wiesenweihe, Fledermausvorkommen in beiden Ortschaften). Ferner ist der Bereich südwestlich von Urspringen ab Höhe St 2438 bis zur „Löllbachhöhe“ im Norden von einer weiteren Nutzung für die Windkraft auszunehmen. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Eine Verfestigung des Standortbereichs der an der südwestlichen Gemarkungsgrenze von Urspringen errichteten WKA durch Ausweisung eines Vorranggebietes im Regionalplan erfolgt demnach nicht, um die zu erwartenden Konflikte (Überlastung des Landschaftsraumes / Umzingelung) zu vermeiden. Zudem sind die angrenzenden Verebnungsflächen der „Karbacher Höhe“ und des „Spreeberges“ sowie die westlich angrenzenden Hanglagen mit biotopkartierten, naturschutzfachlich wertvollen Halbtrockenrasen und strukturreichen Gehölzbeständen (Schutzvorschlag „Geschützter Landschaftsbestandteil“; Beweidungsprogramm) für die Ausweisung von Flächen für eine Windkraftnutzung nicht geeignet. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 16.10.2014). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens wurden mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten überprüft: Für die Ortslage von Stadelhofen besteht unter Berücksichtigung bestehender WKA eine Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 90° (VRG WK 10 mit 3 WKA und VRG WK 11 mit 3 WKA) in Richtung Norden/Nordwesten; der Orientierungswert von 120° wird unterschritten (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013). In Richtung Süden bzw. Südwesten ergibt sich eine mögliche Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 70° (VRG WK 12 mit 3 WKA und VRG WK 13 mit 1 WKA); der Orientierungswert von 120° wird unterschritten. Dabei kommt den Wäldern südwestlich von Stadelhofen je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung zu, so dass die Beeinträchtigungen durch die WKA nördlich von Urspringen (WK 12 und WK 29) deutlich gemindert werden. Aufgrund der topographischen Situation („Ameisenberg“ als Sichtkulisse) werden die Windparks im Norden/Nordwesten (VRG WK 10 / WK 11) und die Windparks im Süden/Südwesten (VRG WK 12 / WK 13) nicht als gemeinsamer Windpark wahrgenommen. Mit der Reduzierung der Vorranggebiete WK 11 und WK 12 kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes (Einkreisung) entgegensteuert werden.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Nördlich Birkenfeld befindet sich eine ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen (3. Änderung FNP Gemeinde Birkenfeld). Die Fläche ist kleiner als 10 ha und damit für eine Konzentration von Windkraftanlagen nicht geeignet. In Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone wurde das **Vorranggebiet WK 14** (nunmehr WK 30) „**Nördlich Birkenfeld**“ (Vorbehaltsgebiet WK 43 Konzept 2008) auf dem offenen, in Südwestrichtung exponierten Höhenrücken ausgewiesen (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet in Teilbereichen zurückgenommen und als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 16.10.2014): Der Nachweis eines Rotmilanhorst im nordwestlich gelegenen „Bauholz“ sowie von Brutnachweisen des Rotmilan, des Schwarzmilan sowie des Wespenbussard im Waldgebiet an der „Hönigshöhe“ erforderte eine Streichung des Vorranggebietes im 1.000 m Prüfbereich entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik. Maßgeblich ist hierfür der Brutnachweis des schlaggefährdeten Rotmilan. Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 14 „(nunmehr WK 30) Nördlich Birkenfeld“ aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlichen Belange um den 1.000 m Prüfbereich um die Rotmilanbrutplätze reduziert; dieser Bereich wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Überarbeitung Kriterienkatalog: Die dem Regionalplankonzept zu Grunde liegende regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) wird den aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und der Entwurfsfassung des überarbeiteten Windkraft-Erlasses (Inkrafttreten voraussichtlich erste Jahreshälfte 2016) angepasst. Dieser sieht einen Radius von 1.500 m (statt bisher 1.000 m) als Prüfbereich „Abstand Brutvorkommen zur Windkraftanlage“ vor. In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde wird weiterhin der engere Prüfbereich von 1.000 m um bekannte und aktuelle Brutplätze des Rotmilans (Rotmilanhorst im nordwestlich gelegenen „Bauholz“) vorsorgend ausgeschlossen. Für den Prüfbereich von 1.000 m bis 1.500 m ist die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes angezeigt. Da das Vorranggebiet WK 14 vollständig im engeren Prüfbereich von 1.000 m - 1.500 m liegt, ist ein Vorbehalt angezeigt. Gem. Beschluss vom 14.10.2015 wird das Vorranggebiet WK 14 (*nunmehr WK 30*) „Nördlich Birkenfeld“ aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange auf ein **Vorbehaltsgebiet** abgestuft.

Zudem überschneidet sich das Vorranggebiet WK 14 (*nunmehr WK 6*) (Entwurf Stand 15.10.2013) sich im südöstlichen Bereich mit vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Gemäß der Empfehlung des Landesamtes für Umweltschutz erfolgte eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) hinsichtlich der Realisierbarkeit von WKA in den Überschneidungsbereichen. Hiernach ist das Wasserschutzgebiet des Brunns im Katzensteingrund der Gemeinde Birkenfeld zur Überarbeitung vorgesehen und wird zukünftig deutlich größer werden. Im Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung (Erweiterung Wasserschutzgebiet) können erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden. Gem. Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 14 (*nunmehr WK 30*) aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange auf den Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung zurückgenommen; dieser Bereich wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Der Standortbereich wird in Richtung Westen von der westexponierten Geländestufe mit strukturreichen Biotopkomplexen (oberhalb „Gummibach“) sowie den Abstandsflächen zu einem Uhubrutplatz begrenzt. Den nördlich und östlich angrenzenden Mischlaubwäldern („Esberg“, „Truhberg“, „Hönigshöhe“) kommt besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz (ASK Vögel) zu; ferner übernehmen sie bedeutende Schutzfunktionen des Waldes (Klimaschutz/lokal, Biotopschutz, Bodenschutz). Mit Blick auf den zu gewährenden Überlastungsschutz durch großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander sind die sensiblen Waldgebiete von der Windkraftnutzung freizuhalten. Die Waldgebiete schirmen das südlich vorgelagerte Vorranggebiet in Richtung Urspringen ab, so dass die optischen Auswirkungen durch eine Erweiterung der im FNP ausgewiesenen Konzentrationszone beschränkt bleiben. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Nordöstlich von Steinfeld ist mit 3 errichteten WKA eine Konzentration in einem für WKA geeigneten Bereich vorgegeben. Der Standortbereich liegt im ursprünglichen Planungskorridor der B 26n. Mit Festlegung der raumgeordneten Trasse der B 26n entfallen die Restriktionen, die sich durch den großräumig abgegrenzten Korridor ergeben haben. Im Bereich der südexponierten offenen Hanglagen des Pilzberges wurde das **Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“** ausgewiesen (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet in einem Teilbereich reduziert (Beschluss 16.10.2014):

Im westlichen Teil des Vorranggebietes befinden sich naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, so u.a. Wald sowie die Teilfläche 06 des Biotops 6024-0065 mit großflächigen, z.T. von Gehölzsukzession überwachsene Magerrasen und flächigen Gebüsch. Dieser südwestlich der errichteten WKA gelegene Bereich sowie die tiefer gelegenen Hangzonen des „Nördlichen Heßberggrabens“ werden aus

der WK 11 herausgenommen. Innerhalb der im Vorranggebiet verbleibenden Offenlandflächen des „Pilzberges“ liegen weitere kleine Teilflächen des Biotops 6024-0065. Angesichts des eher abstrakteren Steuerungsanspruchs der regionalplanerischen Festlegungen, die nicht parzellenscharf, sondern im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich werden, ist eine Herausnahme der Biotopteilflächen aus dem Vorranggebiet nicht möglich. Die detaillierte Prüfung potenzieller Wirkungen auf Biotope bzw. gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatschG kann erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Mit der Reduzierung der Vorranggebiete WK 11 und WK 12 kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes (Einkreisung) entgegensteuert werden. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten ist festzustellen: Für die Ortslage von Stadelhofen besteht unter Berücksichtigung bestehender WKA eine Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 90° (VRG WK 10 mit 3 WKA und VRG WK 11 mit 3 WKA) in Richtung Norden/Nordwesten; der Orientierungswert von 120° wird unterschritten (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013). In Richtung Süden bzw. Südwesten ergibt sich eine mögliche Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 70° (VRG WK 12 mit 3 WKA und VRG WK 13 mit 1 WKA); der Orientierungswert von 120° wird unterschritten. Dabei kommt den Wäldern südwestlich von Stadelhofen je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung zu, so dass die Beeinträchtigungen durch die WKA nördlich von Urspringen (WK 12 und WK 29) deutlich gemindert werden. Aufgrund der topographischen Situation („Ameisenberg“ als Sichtkulisse) werden die Windparks im Norden/Nordwesten (VRG WK 10 / WK 11) und die Windparks im Süden/Südwesten (VRG WK 12 / WK 13) nicht als gemeinsamer Windpark wahrgenommen.

Gem. Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“ aufgrund zu berücksichtigender Belange des Naturschutzes sowie des visuellen Überlastungsschutzes im südwestlichen (Wald und Teilfläche 06 des Biotops 6024-0065) und südlichen Bereich (tiefer gelegenen Hangzonen des „Nördlichen Heßberggrabens) **reduziert**; dieser Bereich wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Der Standortbereich wird in Richtung Süden durch den Planungskorridor für den Zubringer nach Lohr (B 26n) begrenzt. Der „Nördliche Heßberggraben“ begrenzt die Fläche nach Osten, die 110 kV-Freileitung bzw. die Staatsstraße St 2437 nach Norden. Zudem sind die an das Vorranggebiet westlich angrenzenden Hanglagen mit biotopkartierten, naturschutzfachlich wertvollen Magerrasen und strukturreichen Gehölzbeständen, von dem Vorranggebiet auszunehmen. Festlegung **als Ausschlussgebiet**.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 30	Kommune(n): Hausen b. Würzburg	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 15 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: „Südöstliche Wernplatte“: Eigenart mittel - Lage: westlich Hausen b. Würzburg - Höhe über NN: 330 m - Windhöffigkeit: 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die nur 14,5 ha große Fläche ist als Standort für die beabsichtigte Konzentration von WKA ungeeignet. Restriktionen ergeben sich durch die Lage parallel zur BAB A7 und die querende WÜ 9. Ferner liegen im Nahbereich Nachweise für die Wiesenweihe vor (kein Verbreitungsschwerpunkt), was lediglich die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes ermöglicht hätte. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 31	Kommune(n): Hausen b. Würzburg, Bergtheim	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca.61 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: „Gäuplatten im südlichen Maindreieck“: Eigenart gering - Lage: östlich Hausen b. Würzburg - Höhe über NN: 307 m - Windhöffigkeit: 5,2 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen. Bestimmt wird der Standortbereich von dem biotopkartierten Mittelwald „Eichelberg“ (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) und den angrenzenden offenen, exponierten Ackerfluren mit Lage zum Riedgraben. Im Süden grenzt die Fläche direkt an das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an. Direkt im Gebiet und unmittelbar angrenzend befinden sich aktuelle Wiesenweihenfundpunkte. Von wesentlicher Bedeutung ist die direkte Lage der Fläche zum Münster „Mariä Himmelfahrt und St. Georg der Große“ der weilerartigen Klosteranlage „Fährbrück“. Das landschaftsprägende Baudenkmal ist insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen zu schützen, die das Ensemble des Baudenkmals im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild in seiner Erscheinung beeinträchtigen können. Weitere Restriktionen ergeben sich durch die Lage der Fläche in der Trinkwasserschutzzone III „Brunnen 1 Riedener Senke“ sowie durch das Vorkommen von 4 kartierten Bodendenkmalen. Aufgrund der Vielzahl an Restriktionen mit erheblichem Konfliktpotenzial ist die Fläche von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 32 / 32a	Kommune(n): Bergtheim	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 287 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: „Gäuplatten im südlichen Maindreieck“: Eigenart gering - Lage: östlich Bergtheim - Höhe über NN: 270 – 290 m - Windhöffigkeit: 5,2 – 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. < 1.800 m			
Zusammenfassende Bewertung: Das Gebiet östlich von Bergtheim umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen. Bestimmt wird der Standortbereich von einem geschlossenen Waldgebiet („Blankholz“, „Tännig“ und „Mahlholz“), dem Feuchtgebietskomplex in der flach eingesenkten „Pleichachau“ und den Weinbergen im Hangbereich der Keuperstufe (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet). Den Wäldern kommt zudem gemäß dem Wald funktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, den lokalen Klimaschutz und als Erholungswald zu. Der Walderhaltung, u.a. im Hinblick auf seine Schutzfunktionen, kommt insbesondere in den wald- und strukturarmen Gäuplatten im südlichen Maindreieck und unter dem bestehenden Nutzungsdruck ein hohes Gewicht in der Abwägung zu. Im Süden grenzt die Fläche direkt an das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an. Das Gebiet grenzt im Süden im Bereich der „Bischofswiesen“ an eine ASK-Fläche an, für die Nachweise der schlaggefährdeten Vogelarten Rohrweihe und Wespenbussard vorliegen (Altdaten 1995). Darüber hinaus sind angrenzend aktuelle Wiesenweihenfundpunkte bekannt (u.a. östlich Opferbaum, östlich Bergtheim). Im Norden grenzt das Gebiet an den geschützten Landschaftsbestandteil „Alter Gipsbruch“ an, zu dem seitens des Naturschutzes ein Umgebungsschutz von 200 m gefordert wird. Weitere Restriktionen ergeben sich durch die weitgehende Lage der Fläche in der Trinkwasserschutzzone III „Häberleinswiesenbrunnen 1 u. 2“ und den angrenzenden vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung sowie durch das Vorkommen von zwei kartierten Bodendenkmalen.			

Aufgrund der besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild, sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, der negativ berührten Belange des Trinkwasserschutzes und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit besonderer Schutzfunktion, ist die Fläche als sehr konfliktträchtig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016).

Potenzialfläche 32a:

Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung erfolgte eine Änderung des Kriterienkatalogs: Mit Einstufung der Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionsflächen (Beschlussvorschlag für PAS 14.10.2015) erfolgt eine Erweiterung der Potenzialfläche 32 in Richtung Norden im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Gips GI22 „Südlich Opferbaum“.

Die Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen.

Die Fläche wird im Westen von einer 380 kV-Freileitung und im Osten von der Regionsgrenze zur Region Main-Rhön begrenzt. Im Süden überschneidet sich die Erweiterungsfläche mit einem geplanten Sonderbiet „Photovoltaik Opferbaum“ (Bebauungsplan Gemeinde Bergtheim).

Landschaftsprägend sind die regional bedeutsamen und geschützten Landschaftsbestandteile „Alter Gipsbruch“ und „Mahlhaus“ (biotopkartierter Laubwald) und „Kieselwiesen“ (Feuchtwiesen), denen auch als Lebensraum für zahlreiche Tiergruppen besondere Bedeutung zukommt. Die ökologisch und natur- und artenschutzfachlich hochwertigen Bereiche und Landschaftsteile sind als landschaftliches Vorbehaltsgebiet erfasst und von einer Windkraftnutzung auszunehmen. Dieser Bereich liegt im Schwerpunktgebiet „Bergtheimer Gipskeuper“ gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm. Die nördliche angrenzende, intensiv ackerbaulich genutzte flachwellige Hochfläche am „Steinberg“ südöstlich von Opferbaum liegt vollständig im engeren Prüfbereich von 1.000 m von Brutnachweisen der Wiesenweihe. Diese befinden sich nicht im Kerngebiet des Wiesenweihenvorkommens und wären als Vorbehaltsgebiet entsprechend der regionsweit vereinheitlichten Bewertung des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist der Aspekt der visuellen Belastung des Landschaftsraumes in die Abwägung einzustellen. Mit dem direkt nordöstlich angrenzenden Windpark Schwanfeld mit 5 errichteten und 7 genehmigten WKA (Vorranggebiet WK 15 „Schwanfelder Höhe“, Regionalplan Main-Rhön) sowie dem südöstlich liegenden Windpark Dippbach mit 7 errichteten und 2 genehmigten WKA (geplantes Vorranggebiet WK 20; Sondergebiet Windkraftnutzung gem. 13. Änderung FNP Bergtheim) weist der umgebende Landschaftsraum bereits eine starke Überprägung mit raumwirksamen WKA auf. Zwar werden die Orientierungswerte für eine Umzingelung von Ortslagen (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) noch nicht überschritten; gleichwohl könnte mit der Freihaltung der Sichtzone von der Ortslage Schwanfeld in Richtung Westen und Südwesten einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegengesteuert werden.

Ferner überschneidet sich die Potenzialfläche 32a mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI22 „Südlich Opferbaum“. Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“. Die vor allem im mittleren und südöstlichen Teil der Region im Muschelkalk und Keuper auftretenden Lagerstätten an Gips und Anhydrit haben wesentliche Bedeutung für die Region und für die Bauwirtschaft. Bisher großräumig in der Region ausgewiesene Vorbehaltsgebiete wurden bei der letzten Fortschreibung auf die durch Exploration bestätigten bedeutsamen Vorkommen beschränkt. Dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI22 „Südlich Opferbaum“ kommt demnach ein besonderes Gewicht in der Abwägung zu. Trotz des Abbaus unter Tage handelt es sich um einen relativ oberflächennahen Bodenschatz, so dass Zielkonflikte nicht völlig ausgeschlossen werden können. Eine Überlagerung

mit einer Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung führt nachweislich zu einer Einschränkung der Gipsgewinnung, da aufgrund der notwendigen Mindestabstände zwischen dem Gipsabbau und den Standorten der WKA in diesen Bereichen ein Abbau nicht erfolgen kann. Zur Gewährleistung des regionalplanerischen Konzeptes für die Rohstoffsicherung und den Rohstoffabbau ist es gefordert, dass der zusammenhängende Kern der Gipslagerstätte gesichert wird. Eine zeitlich befristete Überlagerung (25 Jahre) mit Windkraftstandorten käme lediglich in den Randlagen der Abbaufäche in Frage.

Weitere Restriktionen ergeben sich durch randliche Überschneidung mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung im Anschluss an die Trinkwasserschutzzone III „Häberleinswiesenbrunnen 1 u. 2“. Hier wäre die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung ggf. möglich.

Gemäß Beschluss vom 14.10.2015 wird die Potenzialfläche 32a im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI22 „Südlich Opferbaum“ als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Rohstoffsicherung, Arten- und Lebensraumschutz, Trinkwasserschutz, Umzingelung / visuelle Überlastung des Landschaftsraumes) überwiegen die der Windkraft entgegenstehenden Belange.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 33	Kommune(n): Volkach	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca. 47 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gaibacher Steigerwaldvorland: Eigenart mittel - Lage: nördlich Gaibach - Höhe über NN: 260 m - Windhöffigkeit: 5,0 – 5,1 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche nördlich der Ortslage Gaibach umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen. Der Standortbereich umfasst offene, exponierte und intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen im „Kolitz- und Zeilitzheimer Grund“ (Kuppen und Senken). Nördlich und südlich grenzen Teilflächen des SPA-Gebietes 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ an. In weniger als 200 m Entfernung befinden sich nördlich einige Wiesenweihenfundpunkte (engerer Prüfbereich von 1.000 m / Vorbehalt). In weniger als 800 m Entfernung sind aktuelle Nachweise der schlaggefährdeten Zwergfledermaus bekannt. Von wesentlicher Bedeutung ist die direkte Lage der Fläche zum Franken-Landschulheim „Schloss Gaibach“ mit den landschaftsprägenden Baudenkmalen „Konstitutionssäule“, „Kapelle Hl. Kreuz“ und dem „Schlosspark Gaibach“ (Naturdenkmal „Park“). Diese sind insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen, die das Ensemble der Baudenkmale im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild in seiner Erscheinung beeinträchtigen können, zu schützen. Der Standortbereich ist aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und der negativ betroffenen Belange des Denkmalschutzes als sehr konfliktträchtig einzustufen und daher von der Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHEN 34, 35, 36, 54, 55, 56	Kommune(n): Unterpleichfeld, Prosselsheim	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 152 / 28 / 28 / 33 / 42 / 35 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten im südlichen Maindreieck: Eigenart gering - Lage: um Unter- und Unterpleichfeld - Höhe über NN: ca. 280 m - Windhöufigkeit: 5,1 – 5,4 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.500 m: Potenzialflächen 35, 36, 54 - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.600 m: Potenzialflächen 34, 55 - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m: Potenzialfläche 56			
Zusammenfassende Bewertung: Die Gebiete grenzen unmittelbar an das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde. Auch außerhalb des SPA-Gebietes sind zahlreiche Wiesenweihenbruten registriert. Aufgrund der besonderen Artvorkommen im Gebiet und der nachgewiesenen Bruthabitate der Wiesenweihe (im engeren Prüfbereich von 1.000 m), die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden, sind die Flächen von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 38 + 39	Kommune(n): Zellingen	Landkreis(e): Main-Spessart	Fläche: ca. 177 / 14 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Maintal zwischen Thüngersheim und Zellingen: Eigenart mittel; Maintaleinhänge zwischen Würzburg und Wiesenfeld: Eigenart hoch - Lage: westlich Zellingen - Höhe über NN: 200 -250 m - Windhöffigkeit: 4,5 – 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen: Im Norden und Südwesten grenzt die Fläche direkt an das FFH-Gebiet 6124-373 „Zellinger Gemeindegewald“, zu dem seitens des Naturschutzes ein Puffer von 200 m gefordert wird. Die Fläche liegt vollständig im 1.000 m Puffer der visuellen Leitstruktur „Maintalhänge bei Zellingen und Himmelstadt“ mit sehr hoher Fernwirkung. Die Maintalhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Entsprechend umfasst das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet die Hänge des Anstiegs vom Maintal zur bewaldeten Hochfläche mit geschützten Biotopkomplexen (aufgelassene Weinberge, Streuobsthänge mit sehr artenreicher Flora und Fauna, prägend für das Landschaftsbild; auf Teilflächen LB-Vorschlag) sowie den gewässergeprägten Talraum des „Gespringsbaches“. Zudem liegt die gesamte Fläche in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Zellinger Becken“. Im Bereich des Kirchberges bestehen weitere Restriktionen durch vier Bodendenkmale. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Flächen für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzung sowie aufgrund der negativ betroffenen Belange des Schutzgutes Wasser ist der Standortbereich sehr konfliktrträchtig und für die Errichtung von WKA nicht geeignet. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 40	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Zellingen	Main-Spessart	ca. 83ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Maintal zwischen Thüngersheim und Zellingen: Eigenart mittel - Lage: südlich Zellingen - Höhe über NN: 200 -250 m - Windhöflichkeit: 4,2 – 4,5 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der Standortbereich ist aufgrund seiner Lage im „Leinacher Ried“ mit Geländehöhen von 200 m als ungünstig für die Errichtung von WKA einzustufen. Der Standortbereich wird weitgehend von einer flurbereinigten, strukturarmen Ackerlandschaft geprägt. Gleichwohl handelt es sich um einen sensiblen Landschaftsraum. Die Fläche liegt direkt oberhalb der biotopkartierten und abwechslungsreichen Streuobstlandschaft zwischen Erlabrunn und Zellingen und vollständig im 1000 m Pufferbereich um den Höhenrücken „Eichelberg - Volkenberg“. Der Höhenrücken stellt als regionale landschaftliche Leitlinie mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar (NSG „Berg bei Unterleinach“, FFH-Gebiet 6124-371.03 Trockenstandorte um Leinach). Der Landschaftsraum ist daher aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Die querende Richtfunkstrecke führt ferner zu einer Einschränkung bei der Errichtung von WKA. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 41 + 42	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Zellingen, Leinach	Main-Spessart, Würzburg	ca. 18 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale:			
- Landschaftsbildeinheit: „Maintaleinhänge zwischen Würzburg und Wiesenfeld“: Eigenart hoch - Lage: westlich Unterleinach - Höhe über NN: 300 m - Windhöflichkeit: 4,8 – 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 1.800 m: Potenzialfläche 41 - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m: Potenzialfläche 42			
Zusammenfassende Bewertung:			
Die kleinflächigen (18 ha), landwirtschaftlich genutzten Standortbereiche liegen an einer landschaftlich exponierten Stelle im Bereich der mäßig steilen Südhangzonen des „Glumpbergs“ direkt unterhalb eines geschlossenen Waldgebietes, dem FFH-Gebiet 6124-373 „Zellinger Gemeindewald“. Zu diesem ist seitens des Naturschutzes ein Puffer von 200 m vorzusehen. Die sich an die Flächen anschließenden Hangzone ist mit einem struktur- und grenzlinienreichen Biotopkomplex bedeckt (Streuobstbestand, Magerrasen, Gebüsche und Hecken etc.). Die Landschaftsprägenden Biotopkomplexe erstrecken sich bis weit über den gegenüberliegenden Nordhang des „Hausberges“ (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) hinaus. Innerhalb dieses Biotopkomplexes im direkten Anschluss an Standortbereiche ist der geschützte Landschaftsbestandteil „Am Glumpberg“ ausgewiesen, zu dem seitens des Naturschutzes ein 200 m-Umgebungsschutz gefordert wird.			
Weitere Restriktionen ergeben sich durch die Lage der Flächen innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Zellinger Becken“. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Flächen für das Orts- und Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sowie für den Natur- und Artenschutz, und aufgrund der negativ betroffenen Belange des Schutzgutes Wasser ist der Standortbereich als sehr konfliktträchtig einzustufen und für die Errichtung von WKA nicht geeignet (Ausschlussgebiet). Zudem sind die nur 18 ha großen Flächen als Standort für die beabsichtigte Konzentration von WKA ungeeignet. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 43	Kommune(n): Karbach	Landkreis(e): Main-Spessart	Fläche: ca. 18 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Remlinger Hochfläche: Eigenart mittel - Lage: südwestlich Karbach - Höhe über NN: 240 m - Windhöflichkeit: 4,2 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die nur 18,2 ha große Fläche ist als Standort für die beabsichtigte Konzentration von WKA ungeeignet. Restriktionen ergeben sich durch eine querende Richtfunkverbindung sowie durch die Lage zu einer Gasleitung und der 110 kV-Freileitung. Die verbleibende Fläche ist für die Errichtung einer Windfarm zu klein. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>A Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 44	Kommune(n): Remlingen, Erlenbach, Karbach, Birkenfeld, Greußenheim, Uettingen	Landkreis(e): Würzburg, Main-Spessart	Fläche: ca. 2458 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		8 (1 außerhalb)
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Remlinger Hochfläche: Eigenart mittel - Lage: nördlich Remlingen - Höhe über NN: bis 330 m - Windhöflichkeit: 5,0 – 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöflichkeit vor allem Höhenrücken und Kuppenlagen geeignet. Mit den 6 errichteten WKA nördlich von Remlingen ist eine Konzentration in einem für WKA geeigneten Bereich vorgegeben. In Erweiterung der <u>rechtskräftigen</u> Konzentrationszone Windkraft (5. Änderung FNP Markt Remlingen) lassen sich wenig konfliktträchtige Standortbereiche in den Waldgebieten von „Mittelholz“, „Sauhag“, „Mittelforst“, „Eicholz“ und im Bereich des „Strickbergs“ ausgrenzen, die als Vorranggebiet WK 15 „nordwestlich Remlingen“ (Vorranggebiet WK 13 Konzept 2008 / teilweise Konzentrationszone Windkraft Entwurf 12. Änderung FNP Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld) ausgewiesen wurden (Entwurf Stand 15.10.2013). <u>Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens</u> wird das Vorranggebiet WK 15 in Teilbereichen zurückgenommen und als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 16.10.2014): Das Vorranggebiet WK 15 überschneidet sich im westlichen Bereich mit dem zukünftigen, derzeit im Entwurfsstadium befindlichen Wasserschutzgebiet der WV Erlenbach. Gemäß der Empfehlung des Landesamtes für Umweltschutz erfolgte eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen in dem Überschneidungsbereich. Hierbei wurden die Ergebnisse der derzeitigen Prüfung für einen geplanten Windpark in diesem Bereich, der fachlich als Einzelfallprüfung anzusehen ist, berücksichtigt. Für das Vorranggebiet WK 15 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass eine Vereinbarkeit zwischen Trinkwasserversorgung und Windkraftnutzung im Bereich des im Entwurfsstadium befindlichen Wasserschutzgebietes der WV Erlenbach auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten hydrogeologischen Untergrunderkundung nicht hergestellt werden konnte. Demnach ist die Errichtung von WKA im Bereich der geplanten engeren Schutzzone (Zone II) aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht genehmigungsfähig; der Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen. Eine Errichtung von Windkraftanlagen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) käme nur in Frage, wenn dies mit dem Grundwasserschutz vereinbar ist. Hierfür ist entscheidend, dass die Schutzfunktio-			

on der Deckschichten nicht wesentlich gemindert werden darf. Ausnahmen für eine Errichtung sind nur bei besonders günstigen Untergrundverhältnissen möglich. Hierzu wurden im Bereich von 6 geplanten Anlagenstandorten Baugrunduntersuchungen und Deckschichtbewertungen durchgeführt. Die hydrogeologische Auswertung der Aufschlüsse ergab eine geringe Schutzfunktion der Deckschichten, eine Beeinträchtigung der Brunnen im Zuge der Gründungsmaßnahmen ist somit - insbesondere aufgrund hoher Fließgeschwindigkeiten im Muschelkalk - nicht unwahrscheinlich. Zudem wäre, aufgrund der Entfernung der Deckschichten, die Nutzung der Brunnen während der Bauphase nicht möglich. Vier WKA-Standorte im Bereich der Zone III wurden daher als sehr kritisch eingestuft; diesen wurde nicht zugestimmt. Für die Genehmigung von WKA wären weitere hydrogeologische Erkundungen des Untergrundes notwendig, wobei seitens des WWA Aschaffenburg eine veränderte fachliche Einschätzung der Situation dadurch aber vorrausichtlich nicht zu erwarten ist. Eine Ausweisung der Zone III als Vorbehaltsgebiet, wie im Anhörungsverfahren gefordert, ist daher nicht angezeigt.

Zu den kleinräumigen Überschneidungen mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Gebiet Wasserversorgung Triefenstein-Homburg (Bugquelle) und dem Vorranggebiet Gebiet Wasserversorgung Remlingen (Brunnen Krähenhütte) ergab die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014), dass das Vorranggebiet WK 15 auf die Überschneidungsbereiche zurückzunehmen ist.

Darüber hinaus ist der nordwestlich von Tiefenthal gelegene 160 jährige Buchen- und Eichenbestand in der Lage „Eichenholz“ als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und als Biotop und somit als Lebensraum für die biologische Vielfalt (Waldfunktionsplan) zur Aufrechterhaltung der Waldfunktionen und als bedeutendes Naherholungsgebiet von einer Windkraftnutzung auszunehmen. Mit dem Ausschluss von ökologisch besonders wertvollen Waldflächen und der vorrangigen Inanspruchnahme von Waldflächen im Vorranggebiet ohne einschränkende Waldfunktionen können die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden.

Wesentlich für die Abwägung ist auch das Kriterium „visueller Überlastungsschutz und Umzingelung von Ortslagen“. Mit einer Flächenreduzierung des Vorranggebietes WK 15 im westlichen Teil kann einer Überlastung des Landschaftsraumes entgegengetreten werden. Trotz der Akkumulation von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen nördlich der Ortslage von Remlingen (WK 15 / Sondergebiet 5. Flächennutzungsplanänderung Markt Remlingen mit 6 WKA; WK 16 mit 3 WKA, das neu in das Verfahren aufgenommene Vorranggebiet WK 39 (*nunmehr* WK 14) „nordwestlich von Greußenheim“ und das rechtskräftige Sondergebiet „Windkraft“ gem. 3. Änderung FNP Birkenfeld) wird unter Berücksichtigung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von 120° nicht überschritten, jedoch erreicht. Es wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2015 wird das Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“ aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange auf den Überschneidungsbereich mit dem im Entwurfsstadium befindlichen Wasserschutzgebiet der WV Erlenbach sowie dem kleinräumigen Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorranggebieten Wasserversorgung Triefenstein-Homburg (Bugquelle) und Remlingen (Brunnen Krähenhütte) zurückgenommen. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Trinkwasserschutz, Landschaftsbild, Erholung, Natur- und Artenschutz, Forstwirtschaft, visueller Überlastungsschutz) werden diese Bereiche als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung wurde die Abwägungsentscheidung überprüft:

Innerhalb des als Ausschlussgebiet festgelegten Überschneidungsbereichs mit der geplanten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der WV Erlenbach liegen Flächen, die über 2.000 m von der Wohnbebauung entfernt sind. Wie vorgehend dargelegt, ist eine Ausweisung dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet nicht angezeigt, da der Standortbereich aus wasserwirtschaftlicher Sicht als sehr kritisch eingestuft wurde. Für eine abschließende Bewertung wären demnach noch weitere hydrogeologische Erkundungen des Untergrundes notwendig, wobei seitens des WWA Aschaffenburg bereits geäußert wurde, dass eine veränderte fachliche Einschätzung der Situation dadurch aber vorrausichtlich nicht zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund wurde der negativ berührte Belang des Trinkwasserschutzes mit dem Anliegen abgewogen der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Da auf Ebene

der Regionalplanung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass im Bereich der geplanten Schutzzone III mögliche Anlagenstandorte mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sind, werden die siedlungsfernen Bereiche, die nicht noch durch weitere Belange negativ berührt werden (u.a. Umzingelung, Arten,- und Lebensraumschutz) als unbeplantes Gebiet (sog. „weiße Fläche“) ausgewiesen. Dieses Gebiet umfasst Wald- und Offenlandflächen am „Würreinsberg“.

Gemäß Beschluss vom 14.10.2015 werden im Bereich der geplanten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der WV Erlenbach die Wald- und Offenlandflächen am „Würreinsberg“, die nicht noch durch weitere Belange negativ berührt werden (u.a. Umzingelung, Arten- und Lebensraumschutz), als **unbeplantes Gebiet** („weiße Fläche“) festgelegt.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Weitere für die Windkraftnutzung geeignete Standorte am „Eselsberg“ östlich von Birkenfeld sowie im Bereich „Eitelsberg“, „Bayerlesberg“ und „Istelberg“ westlich von Birkenfeld sind im Hinblick auf die vorgesehenen Ausführungen zur Umzingelung zu bewerten. Hiernach ergibt sich eine durchgehende Beeinträchtigung von ca. 120° für die Ortsteile Birkenfeld und Remlingen. Vor diesem Hintergrund ist die Freihaltung der Flächen östlich von Birkenfeld („Eselsberg“) sowie östlich von Marktheidenfeld (Bereich „Eitelsberg“, „Bayerlesberg“ und „Istelberg“) geboten, um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen. Der auszuschließende Standort östlich von Birkenfeld würde sich zudem negativ auf das Landschaftsbild auswirken, da er sich auf einem vorgelagerten Höhenrücken in das KARBachtal erstreckt und aus dem gesamten Talbereich zu sehen ist. Der Standortbereich am „Eitelsberg“ liegt in einem Bereich mit strukturreichen Landschaftsausschnitten und wird vom FFH-Gebiet „Magerstandorte bei Marktheidenfeld und Triefenstein“ umrahmt. Darüber hinaus übernehmen die Wälder südwestlich von Birkenfeld („Bayerlesberg“, „Istelberg“) Schutzfunktionen für den Bodenschutz (Wald-funktionsplan). Dieser sehr sensibel einzustufende Landschaftsraum ist zudem aus dem im Osten liegenden Wohngebiet von Marktheidenfeld einsichtig und wäre schon deswegen von einer Windkraftnutzung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung des Kriteriums „Überlastung der Landschaft/Umzingelung“, aber auch aufgrund der besonderen Bedeutung der vorgenannten Landschaftsausschnitte für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit besonderen Schutzfunktionen sind die Flächen außerhalb der dargestellten Vorranggebiete von der Windkraftnutzung freizuhalten. Dieser Bereich wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Der sich östlich bzw. nordöstlich anschließende Standortbereich weist eine Vielzahl an negativen Betroffenheiten auf. Restriktionen mit hohem Konfliktpotenzial ergeben sich vor allem in den strukturreichen Landschaftsausschnitten und Waldrandbereichen nördlich von Remlingen durch Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermaus- und Vogelarten (Baumfalke, Rotmilan). Den siedlungsnahen Laubmischwäldern südlich von Birkenfeld kommt zudem besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung zu; ferner übernehmen sie bedeutende Schutzfunktionen (Bodenschutz, Klimaschutz/lokal, Biotop). Schutzfunktionen für den Bodenschutz übernehmen auch die Wälder südwestlich von Birkenfeld („Bayerlesberg“, „Istelberg“) sowie nordöstlich von Remlingen („Aller Berg“), die zu erhalten wären. In Richtung Westen begrenzt der „Istelgrund“ mit dem sich daran anschließenden FFH-Gebiet „Magerstandorte bei Marktheidenfeld und Triefenstein“ das dargestellte Vorranggebiet. Aufgrund der besonderen Bedeutung der vorgenannten Landschaftsausschnitte für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit besonderen Schutzfunktionen sind die Flächen außerhalb der dargestellten Vorranggebiete von der Windkraftnutzung freizuhalten. Dieser Bereich wurde als **Ausschlussgebiet** festgelegt (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wurde der Bereich erneut bewertet und ein Vorranggebiet abgegrenzt (Beschluss 16.10.2014): Der sich nördlich bzw. nordöstlich an das Vorranggebiet WK 15 anschließende Standortbereich weist eine Vielzahl an negativen Betroffenheiten

auf. Restriktionen mit hohem Konfliktpotenzial ergeben sich vor allem in den strukturreichen Landschaftsausschnitten und Waldrandbereichen südlich von Birkenfeld. Die Laubmischwälder („Fleischheckenwald“, „Räusch“, „Augensee“, „Büchelberg“) und die vorgelagerten strukturreichen Landschaftsausschnitte (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Streuobstflächen, kleinflächigen Magerrasen) an den flach geneigten Hängen des „Istel-“, „Schinsel-“ und „Kreuz-Berges“, am nordexponierten Hang der „Räuschl-Höhe“ und „am Büchelberg“ sind als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. In diesen Bereichen ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und kollisionsgefährdeten Vogelarten zu rechnen. Den Wäldern kommt zudem besondere Bedeutung als Klimaschutzwald und in den Steillagen als Bodenschutzwald zu (Waldfunktionsplan).

Von herausragender Bedeutung ist der Laubwald am Büchelberg aufgrund seiner vielfältigen Waldfunktionen (Wald mit besonderer Bedeutung Bodenschutz, Klima, Biotop) und durch das Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermaus- und Vogelarten (Baumfalke, Rotmilan). Im nordwestlichen Bereich liegt ein aktueller Brutnachweis des Rotmilans vor; der engere Prüfbereich von 1.000 m ist entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Hier ist von einem sehr hohen artspezifischen Konfliktpotenzial auszugehen, so dass Verbotsstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich.

Diese strukturreichen Landschaftsräume werden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, das Landschaftsbild, den Arten- und Lebensraumschutz und den vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes als **Ausschlussgebiet** für Windkraftnutzung festgelegt.

Ferner ist der „offene Sichtbereich“ im Anschluss an das Vorranggebiet WK 15 von der Ortslage Remlingen in Richtung Nordosten („Langental“) von einer Windkraftnutzung freizuhalten, um einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegenzuwirken. Für eine Festlegung als **Ausschlussgebiet** sprechen neben den vorgenannten erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen aufgrund der Nähe zum Brutvorkommen des Rotmilans am „Büchelberg“ (Lage im engeren Prüfbereich von 1.000 m), die zusätzlich negativ berührten wasserwirtschaftliche Belange. So überschneidet sich dieser Bereich fast vollständig mit einem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung Remlingen (Brunnen Krähenhütte).

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurden die südlich des „Büchelberges“ gelegenen Flächen unter Berücksichtigung des 1.000 m Puffers zum Brutnachweis des Rotmilans einer erneuten Bewertung unterzogen. Gemäß Beschluss vom 16.10.2015 werden die Offenlandflächen im Bereich der „Lange Hardt“ und am „Roßköpflein“ (Gemarkung Greußenheim) als **Vorranggebiet WK 39 (nunmehr WK 14) „Nordwestlich Greußenheim“** festgelegt.

Überarbeitung Kriterienkatalog:

Gemäß Beschluss vom 14.10.2015 wurde die dem Regionalplankonzept zu Grunde liegende regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) den aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und der Entwurfsfassung des überarbeiteten Windkraft-Erlasses (Inkrafttreten voraussichtlich erste Jahreshälfte 2016) angepasst. Dieser sieht einen Radius von 1.500 m (statt bisher 1.000 m) als Prüfbereich „Abstand Brutvorkommen zur Windkraftanlage“ vor. In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde wird weiterhin der engere Prüfbereich von 1.000 m um bekannte und aktuelle Brutplätze des Rotmilans (Rotmilanhorst am „Büchelberg“) vorsorgend ausgeschlossen. Für den Prüfbereich von 1.000 m bis 1.500 m ist die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes angezeigt.

Gemäß Beschluss vom 14.10.2015 wird das Vorranggebiet WK 39 (nunmehr WK 14) „Nordwestlich Greußenheim“ im engeren Prüfbereich von 1.000 m bis 1.500 m (nördliche Teilfläche) aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange auf ein **Vorbehaltsgebiet WK 39a (nunmehr WK 31) „Nordwestlich Greußenheim“ herabgestuft**.

Im Bereich des Vorranggebietes WK 39 (nunmehr WK 14) möchte die Gemeinde Greußenheim vier bis fünf WKA zulassen und hat hierfür die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet Windkraft in einem Teilbereich (Unterschreitung der 10 H-regelung) beschlossen und das Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs.1 BauGB eingeleitet.

Am 15.10.2015 hat der Regionale Planungsverband über die Höhere Naturschutzbehörde einen Zwischenbericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erhalten. Hiernach liegt der am Waldrand des „Büchelberges“ im Winter 2014/15 kartierte Rotmilanhorst ca. 360 m südöstlich von dem im Jahre 2011 nachgewiesenen Rotmilanhorst (ASK-Punktnachweis). Der Nachweis von 2011 war der Festlegung des Vorbehaltsgebietes WK 39a (*nunmehr WK 31*) (1.000 m bis 1.500 m Abstand zum Brutvorkommen) sowie des Vorranggebietes WK 39 (*nunmehr WK 14*) (> 1.500 m zum Brutvorkommen) zu Grunde gelegt worden. Die neu gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass das Vorrang- bzw. das Vorbehaltsgebiet entsprechend den artenschutzfachlichen Vorgaben angepasst werden muss. Demnach wird das Vorbehaltsgebiet WK 39a (*nunmehr WK 31*) um den engeren Prüfbereich von 1.000 m um den Rotmilanhorst reduziert (Ausschlussgebiet). Das Vorranggebiet WK 39 (*nunmehr WK 14*) wird im engeren Prüfbereich von 1.000 m bis 1.500 m auf ein Vorbehaltsgebiet herabgestuft. Das Vorranggebiet wird in Richtung Süden unter Einbeziehung der offenen Hanglagen des „Roßköpflein“ bis auf Höhe des Waldgebietes „Alter Berg“ erweitert. Damit wird dem Beschluss vom 16.10.2015, der die vorrangige Entwicklung der Offenlandflächen im Bereich der „Lange Hardt“ und am „Roßköpflein“ unter Freihaltung der angrenzenden Waldgebiete als Windkraftstandort vorsieht, Rechnung getragen.

Nach Süden begrenzen die Mischwaldgebiete „Alter Berg“ und „Heßnert“ den Bereich. Der Walderhaltung, u.a. im Hinblick auf seine Schutzfunktionen, kommt insbesondere in den wald- und strukturarmen Gebieten der Mainfränkischen Platten (Remlinger Hochfläche) und unter dem bestehenden Nutzungsdruck ein hohes Gewicht in der Abwägung zu. Teilflächen sind als Bodenschutzwald ausgewiesen (Waldaktionsplan) und allein aufgrund der Hangneigung und Exposition in der Regel mit einer Windkraftnutzung nicht vereinbar. In aller Regel ist auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzungen (insbesondere Landwirtschaft) dominieren. Die Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderen Funktionen kann im Gebiet durch die vorrangige Entwicklung der Offenlandflächen (Vorranggebiete WK 39 / *nunmehr WK 14* und WK 16) und Einbeziehung von Waldgebieten ohne besondere Schutzfunktionen (Vorranggebiet WK 15) zurückgestellt werden. Dem Wald kommt gemäß der Artenschutzkartierung besondere Bedeutung zu; es ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und schlaggefährdeten Vogelarten zu rechnen. Der Walderhaltung sowie den Belangen des Natur- und Artenschutzes und des Bodenschutzes wird der Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung eingeräumt und die Wälder als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Nördlich von Uettingen ist eine weitere Konzentrationszone durch drei errichtete WKA bereits vorgegeben. Der für die Windkraftnutzung geeignete Standortbereich außerhalb des Siedlungspuffers zu Uettingen (1.000 m) wird als **Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“** (Vorranggebiet WK 44 Konzept 2008) festgelegt. Begrenzt wird dieser durch die Waldgebiete am „Alter Berg“, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und zur funktionsgerechten Aufrechterhaltung der Bodenschutzfunktionen von einer Windkraftnutzung freizuhalten sind. Festlegung als **Ausschlussgebiet**

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Ein für die Windkraftnutzung aufgrund der Topographie geeigneter Standortbereich findet sich in Erweiterung der rechtskräftigen Sondergebietes „Windkraft“ (3. Änderung FNP Birkenfeld). Hier bestehen Restriktionen durch das Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermaus- und Vogelarten im Waldgebiet Büchelberg (Altnachweise Baumfalke, Rotmilan), sodass nur eine Ausweisung als **Vorbehaltsgebiet WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“** in Betracht kam (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorbehaltsgebiet gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 16.10.2014):

Das Vorbehaltsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu zwei Rotmilanbrutplätzen (2011) und teilweise innerhalb des engeren Umfeldes um das Vorkommen (1.000m-Radius). Der engere Prüfbereich von

1.000 m ist entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Ferner liegt der Nachweis eines Wespenbussards im nordöstlich gelegenen Waldgebiet vor; hier wäre ein Vorbehaltsgebiet im engeren Prüfbereich von 1.000 m angezeigt. Angesichts der vollständigen Überlagerung des Vorbehaltsgebietes mit den engeren Prüfbereichen von 1.000 m um die Brutplätze des Rotmilans (Tabuzone) und des Wespenbussards ist von einem sehr hohen artspezifischen Konfliktpotenzial auszugehen, so dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich.

Ferner sind wasserwirtschaftliche Belange negativ berührt. Das Vorbehaltsgebiet WK 30 überschneidet sich fast vollständig mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Wasserversorgung „Zellinger Becken“. Gemäß der Empfehlung des Landesamtes für Umweltschutz erfolgte eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen in dem Überschneidungsbereich. Hiernach ist das Wasserschutzgebiet des Brunnens im Katzensteingrund der Gemeinde Birkenfeld zur Überarbeitung vorgesehen und wird zukünftig deutlich größer werden. Im Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung (Erweiterung Wasserschutzgebiet) können erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden, so dass allenfalls ein Vorbehaltsgebiet möglich wäre. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird seitens der Wasserwirtschaft angeraten das Vorbehaltsgebiet auf den Überschneidungsbereich zurückzunehmen.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2015 wird im Sinne der regionalen Gesamtabwägung das Vorbehaltsgebiet WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“ aus Gründen des Artenschutzes und des Trinkwasserschutzes gestrichen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 45	Kommune(n): Leinach, Hettstadt	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 629 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Maintaleinänge zwischen Würzburg und Wiesenfeld: Eigenart hoch; Remlinger Hochfläche: Eigenart mittel - Lage: südwestlich Leinach - Höhe über NN: 250 – 350 m - Windhöufigkeit: 5,3 – 5,6 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Nordöstlich von Greußenheim befindet sich ein Sondergebiet für Windkraft (gemeinsamer FNP der Gemeinde, Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn). Die Konzentrationsfläche liegt innerhalb des Korridors der Nachtieflugstrecken für Hubschrauber des Militärflughafens Niederstetten (hartes Tabukriterium) und somit im Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung. Mit dem Wegfall des großräumigen Untersuchungskorridors B 26n stehen nunmehr weitere Potenzialflächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung. Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöufigkeit vor allem die der Hauptwindrichtung zugewandten Höhenrücken, Sporne und Kuppenlagen geeignet. In Erweiterung des nordöstlich von Greußenheim ausgewiesenen „Sondergebietes Windkraft“ bieten sich die exponierten, weitgehend waldfreien Anhöhen des „Brennersrain“, des „Ameisenbergs“ und des „Sommerberges“ als Standortbereich für WKA an. Restriktionen ergeben sich durch die geplante B 26n, die den Standortbereich quert. Entsprechend werden die im Planungskorridor der B 26n liegenden Flächen als unbeplantes Gebiet („weiße Fläche“), die übrigen Flächen als Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“ festgelegt.			
<u>Aus dem 1. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 16.10.2014).</u>			
<u>Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung wurde die Abwägungsentscheidung überprüft:</u> Das Vorranggebiet WK 17 überlagert sich randlich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die Überlagerung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist hinnehmbar, weil der Überschneidungsbereich			

bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzt ist. Eine kleine Teilfläche (< 2 ha) wird von einem zergliederten Kiefernmischwald mit wärmeliebendem Unterwuchs (Teilfläche des Biotops 6124-0089; Anteil nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt) eingenommen. Ferner liegen im Bereich des „Sommerberges“ zwei kleinflächige Obstwiesenbrachen (Biotop 6124-0077). Angesichts des eher abstrakteren Steuerungsanspruchs der regionalplanerischen Festlegungen, die nicht parzellenscharf, sondern im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich werden, ist eine Herausnahme der Biotopteilflächen aus dem Vorranggebiet nicht möglich. Die detaillierte Prüfung potenzieller Wirkungen auf Biotope bzw. gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG kann erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Im Landschaftsraum des Vorranggebietes WK 17 liegen die landschaftsprägenden Baudenkmäler Festung Marienberg (ca. 5 km) und Schloss Veitshöchheim mit Hofgarten (ca. 4,3 km). Vor dem Hintergrund einer möglichen optischen Beeinträchtigung der landschaftsprägenden Baudenkmäler wurden diese einer Bewertung unterzogen. Hierzu ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals beispielsweise vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nähebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Grundsätzlich wird eine erhebliche Kulissenwirkung auf die Festung Marienberg durch die bereits errichteten 4 WKA und weiteren möglichen WKA als Beeinträchtigung anerkannt. WKA werden jedoch nur in weiter Ferne (ca. 5 km) sichtbar bzw. im Hintergrund wahrnehmbar sein; auch liegt eine Kulissenwirkung nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf die Festung Marienberg weiterhin ohne Einschränkung gegeben. Die resultierende Beeinträchtigung wird aufgrund der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, aufgrund der teilweisen Sichtverschattung, der Vorbelastung (4 WKA) und aufgrund des Abrückens von der Hangkante als vertretbar eingestuft. Auch wird eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen vom Heckentheater, als auch von mehreren Bereichen des Schloss Veitshöchheim mit Hofgarten, durch die bereits errichteten 4 WKA und weiteren möglichen WKA grundsätzlich anerkannt. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen im entsprechenden Maintalabschnitt durch das dominierende Bahnbrückenbauwerk und die vier WKA sowie durch die Entfernung bedingte geringe Dominanz, der teilweisen Sichtverschattung (Abschirmung Wälder) und des Abrückens von der Hangkante, werden die verbleibenden resultierenden Beeinträchtigungen als vertretbar eingestuft. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Die Agrarlandschaft wird in Richtung Norden, Osten und Süden von einem typischen und sensiblen Landschaftsraum mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt begrenzt (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet). Landschaftsprägend sind die zergliederten Kiefern-mischwälder („Weinsteinberg“, „Kühruh“, „Feldberg“, „Kehlberg“, „Gaigel“, „Ziegelrain“, „Brennersrain“) im Verbund mit den naturschutzfachlich bedeutsamen biotopgeschützten Trockenlebensräumen im Bereich der Hangzonen und der historischen Kulturlandschaft um Leinach mit Weinbergen, Streuobst- und Magerwiesen, Trockenrasen, Hecken und Gebüsch. Zu berücksichtigen ist ferner der geschützte Landschaftsbestandteil „Kehlberg“. Den Maintalhängen kommt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 4) zu.

Die Fläche liegt gem. dem Arten- und Biotopschutzprogramm im Schwerpunktgebiet „Leinacher Wellenkalk und Erlabrunner Maintalhänge“. Aufgrund der Lage im Wald und der Nähe zum nördlich anschließenden FFH-Gebiet 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und schlaggefährdeten Vogelarten zu rechnen. Für das FFH-Gebiet liegen Nachweise der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) vor. Zu diesem wird, wie zu dem geschützten Landschaftsbestandteil, seitens des Naturschutzes ein Puffer von 200 m gefordert. Die Wälder sind zudem als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz ausgewiesen. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Flächen für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung ist der Standortbereich außerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes als sehr konfliktträchtig einzustufen und für die Errichtung von WKA nicht geeignet und wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 14.10.2015).

Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens wurde zeichnerische Darstellung der WK 17 überprüft (Festlegungen der VRG/VBG werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt) und das randlich berührte Biotop Nr. 6124-0080 „Osthang und Talende des Birkiggraben-Tals“ (Teilflächen gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) vollständig als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 46	Kommune(n): Leinach, Margetshöchheim	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 194 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		3 (4)
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Maintaleinhänge zwischen Würzburg und Wiesenfeld: Eigenart hoch - Lage: um den Steighaugshof westlich von Margetshöchheim - Höhe über NN: 280 – 340 m - Windhöffigkeit: 5,1 – 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöffigkeit vor allem die der Hauptwindrichtung zugewandten Höhenrücken, Sporne und Kuppenlagen geeignet. Südöstlich von Leinach ist mit den ausgewiesenen Sondergebieten für Windenergienutzung (8. und 11. Änderung FNP Gemeinde Leinach, gemeinsamer FNP Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn) sowie den vier darin errichteten WKA eine Konzentration in einem für WKA geeigneten Bereich bereits vorgegeben (3 WKA liegen im Bereich der geplanten Trinkwasserschutzzone „Zeller Quellstollen“). Dieser Bereich wurde einschließlich angrenzender restriktionsfreier Offenlandbereiche als Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ dargestellt (Entwurf Stand 15.10.2013). <u>Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens</u> wird das Vorranggebiet in einem Teilbereich auf ein Vorbehaltsgebiet herabgestuft und um kleine Teilflächen reduziert (Beschluss 16.10.2014): Im Landschaftsraum des Vorranggebietes WK 18 liegen die landschaftsprägenden Baudenkmäler Festung Marienberg (ca. 5 km) und Schloss- und Hofgarten Veitshöchheim (ca. 2,6 km). Vor dem Hintergrund einer möglichen optischen Beeinträchtigung der landschaftsprägenden Baudenkmäler wurden diese einer Bewertung unterzogen. Hierzu ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals beispielsweise vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nähebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Grundsätzlich wird eine erhebliche Kulissenwirkung auf die Festung Marienberg durch die bereits errichteten 4 WKA und weiteren möglichen WKA als Beeinträchtigung anerkannt. WKA werden jedoch nur in weiter Ferne (ca. 5 km) sichtbar bzw. im Hintergrund wahrnehmbar sein; auch liegt eine Kulissenwirkung nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf die Festung Marienberg weiterhin ohne Einschränkung gegeben. Die resultierende Beeinträchtigung wird aufgrund der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, aufgrund der teilweisen Sichtverschattung, der Vorbelastung (4 WKA) und aufgrund des Abrückens von der Hangkante als vertretbar eingestuft. Auch wird eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen vom Heckentheater, als auch von mehreren Bereichen des Hofgartens Veitshöchheim, durch die bereits errichteten 4 WKA und weiteren möglichen WKA grundsätzlich anerkannt. Mit der geringfügigen Erweiterung der rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebiete für Windkraftnutzung in Richtung Osten und Süden ist eine Erweiterung des Sichtsektors jedoch auszuschließen. Gleichwohl können mit einem Heranrücken möglicher Windkraftvorhaben an die Hangkante die Beeinträchtigungen auf die Sichtbeziehungen zunehmen. Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege im östlichen Bereich auf die Grenzen des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraftnutzung (11. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Leinach) zurückgenommen; dieser Bereich wird als Ausschlussgebiet festgelegt. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen im entsprechenden Maintalabschnitt durch das dominierende Bahnbrückenbauwerk und die vier WKA sowie durch die Entfernung bedingte geringe			

Dominanz, der teilweisen Sichtverschattung und des Abrückens von der Hangkante, werden die verbleibenden resultierenden Beeinträchtigungen als vertretbar eingestuft. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene sollten diesen Aspekt einbeziehen/überprüfen.

Das Vorranggebiet WK 18 liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Zeller Quellstollen der TWV Würzburg (Schutzzone III). Für den Bereich in den rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebieten erfolgte eine grundsätzliche Prüfung der gleichzeitigen Vereinbarkeit von wasserwirtschaftlichem Vorrang mit Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Bauleitplanverfahren; im Zuge der detaillierten Projektplanung im Genehmigungsverfahren konnte das Vorhaben (3 WKA) mit den wasserwirtschaftlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden. Gemäß der Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ist in diesem Bereich eine Überplanung mit einem Vorranggebiet für Windkraftnutzung möglich. Die regionalplanerische Flächensicherung greift einer möglichen weiteren Anlagengenehmigung (z.B. Repowering) für ein konkretes Projekt nicht vor. Der Vorrang bzw. der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen kann auf Flächen innerhalb der Zone III von Wasserschutzgebieten bzw. wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben und u.a. auch mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann. Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes Zeller Quellstollen soll jedoch von einer Erweiterung des Vorranggebietes WK 18 in Richtung Westen abgesehen werden. Im Überschneidungsbereich mit der geplanten Trinkwasserschutzzone III können erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden.

Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird gemäß Beschluss vom 16.10.2014 das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange im westlichen Bereich auf die Grenzen des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraftnutzung (gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn) zurückgenommen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Das Vorranggebiet WK 18 liegt im östlichen Bereich in Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm. Da luftrechtliche Ablehnungen von Windkraftanlagen (§ 14 LuftVG) bei ungünstiger Lage und großer Höhe in einem konkreten Fall schon erfolgt sind und damit sehr wahrscheinlich sind, ist die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes geboten. Eine Streichung des Gebietes ist nicht gefordert, da im Bereich in Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm bereits eine WKA genehmigt werden konnte (Sondergebiet Windkraftnutzung gem. 8. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Leinach). Der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen kann nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit dem Luftrecht (§ 14 LuftVG) in Einklang gebracht werden kann.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2015 wird das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ aufgrund entgegenstehender Belange des Luftverkehrsrecht im Bereich in Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm abgestuft und als **Vorbehaltsgebiet WK 18a** (nunmehr WK 32) „Südöstlich Leinach“ festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Die sich nordöstlich anschließende, zwischen Zelligen, Erlabrunn und Margetshöchheim gelegene Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen mit hohem Konfliktpotenzial. So sind die potenziell für die Errichtung von WKA geeigneten Standortbereiche auf den offenen, exponierten Höhenrücken des „Eichelberges“ und „Schmalert“ nördlich und östlich des „Steinhaugshofs“ vom FFH-Gebiet 6124-371 „Trockenstandorte um Leinach“ und dem sich nach Osten anschließenden Naturschutzgebiet „NSG Bärnthal-Hüttenthal“ umschlossen. Zu den Schutzgebieten wird seitens des Naturschutzes ein Puffer von 200 m gefordert. Das Naturschutzgebiet steht im Kontakt mit dem südlich gelegenen „Schenkengrund“, einem Mainseitental, geprägt von strukturreichen, geschützten Biotopkomplexen (Streuobst, Magerrasen, Gebüsche und Hecken). Von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Flächen vollständig im 1.000 m Pufferbereich des Höhenrückens „Eichelberg - Volkenberg“ sowie der visuellen Leitstruktur „Maintalhänge“ liegen. Der Höhenrücken sowie die Maintalhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Diese sind aufgrund ihrer herausragen-

den Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Entsprechend umfasst das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet die Trockenstandorte, Kiefernwälder und Weinbergslagen am Eichelberg sowie die Mainseitentäler und die Hänge des Anstiegs vom Maintal zur Hochfläche mit geschützten Biotopkomplexen. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Flächen für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung ist der Standortbereich außerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes als sehr konfliktträchtig einzustufen und für die Errichtung von WKA nicht geeignet und wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHEN 47 +48	Kommune(n): Rimpar, Güntersleben	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 79 und 10 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Muschelkalkhochflächen um Rimpar und Estenfeld: Eigenart mittel - Lage: westlich Rimpar - Höhe über NN: 260 – 290 m - Windhöffigkeit: 5,2 – 5,4 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Das Gebiet liegt an einem exponiert gelegenen, in Nordsüdrichtung verlaufenden Talzug im Bereich des flachen, intensiv ackerbaulich genutzten Osthanges. Die direkt angrenzenden Hangzonen des Westhangs wurden als geschützter Landschaftsbestandteil „Lerchenberg-Vogelherd“ (typische Magerrasen- und Gebüschvegetation) ausgewiesen (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet); der Nordteil der Fläche wird vom FFH-Gebiet 6025-371.01 „Gramschatzer Wald“ umschlossen. Zu diesen beiden Schutzgebieten ist seitens des Naturschutzes ein Umgebungsschutz von 200 m vorzusehen. Der Lerchenberg stellt als landschaftliche Leitlinie mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar. Dieser ist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung sowie den Natur- und Artenschutz von WKA freizuhalten. Die Potenzialflächen 47 und 48 wurden als Ausschlussgebiet festgelegt (Entwurf Stand 15.10.2013).			
<u>Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens</u> wird im Bereich der Potenzialfläche 47 ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (Beschluss 16.10.2014): Die Potenzialfläche 47 umfasst den Höhenrücken am „Galgenberg“ und den westexponierten Hang („Galgenberg“/„Bramberg“/„Lerchenberg“/„Weidensohl“/„Gadheimer Tal“), die grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeignet sind. Die Fläche zieht sich entlang des geschützten Landschaftsbestands (LB) „Lerchenberg-Vogelherd“ (typische Magerrasen- und Gebüschvegetation). Das LB „Lerchenberg-Vogelherd“ stellt als landschaftliche Leitlinie mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar, der von der Windkraftnutzung ausgenommen ist (harte Tabuzone). Der Landschaftsraum ist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen und im Arten- und Biotopschutzprogramm als Schwerpunktgebiet „Vorland des Gramschatzer Waldes“ erfasst. Der Nordteil der Potenzialfläche 47 wird vom FFH-Gebiet 6025-371.01 „Gramschatzer Wald“ umschlossen. Zu diesem wie auch zum LB „Lerchenberg-Vogelherd“ ist seitens des Naturschutzes ein Umgebungsschutz von 200 m vorzusehen; zum FFH-Gebiet wird dieser eingehalten. Der Umgebungsschutz ist in Anwendung des regionalplanerischen Konzepts kein Tabukriterium, fließt jedoch in die Einzelfallbetrachtung mit ein. Unter Berücksichtigung der laufenden Voruntersuchungen zu einem Windkraftvorhaben ist nicht auszuschließen, dass auf diesem Standortbereich Anlagen mit den Belangen von Natur- und Artenschutz in Einklang gebracht werden können. Gleichwohl handelt es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich, so dass für den Bereich unter Berücksichtigung der Belange Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild nur die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes in Betracht kommt.			
Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird der Offenlandbereich, begrenzt von der WÜ 3 im Norden und dem LB „Lerchenberg-Vogelherd“ im Westen, als Vorbehaltsgebiet WK 38 (nunmehr WK 35) „Westlich Rimpar“ festgelegt.			

Der Bereich nördlich der WÜ 3 wird aufgrund der Lage im 200 m Abstandspuffer zum FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“ sowie der Überlagerung mit dem ABSP-Schwerpunktgebiet „Vorland des Gramschatzer Waldes bei Güntersleben und Rimpar“ als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Eine Ausweitung des Vorbehaltsgebietes auf die westlich gelegene Potenzialfläche 48 ist nicht vorgesehen (10 ha), da sonst der Lerchenberg beidseitig mit WKA umstellt würde. Eine disperse Ansiedlung von WKA in diesem landschaftlich sensiblen Raum gilt es zu verhindern. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 49	Kommune(n): Rimpar	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca.13 ha	
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Muschelkalkhochflächen um Rimpar und Estenfeld: Eigenart mittel - Lage: nördlich Rimpar - Höhe über NN: 350 m - Windhöffigkeit: 5,4 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.500 m				
Zusammenfassende Bewertung: Das Gebiet liegt exponiert im Vorfeld des Gramschatzer Waldes (FFH-Gebiet 6025-371.01) an den Hängen eines flachen Tals und damit innerhalb des 200 m Puffers zum FFH-Gebiet, der seitens des Naturschutzes gefordert wird. Weitere Restriktionen ergeben sich durch die Lage der Fläche innerhalb der Trinkwasserschutzzone III „Maidbronner Forst“ sowie durch eine östlich verlaufende Richtfunkstrecke. Unterhalb des Standortbereichs liegt ein geplanter Modellflugplatz (Interessengemeinschaft Modellflug Rimpar-IGMFR). Der Standortbereich mit Sichtbezug zum Markt Rimpar ist aufgrund der besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, den Natur- und Artenschutz sowie der negativ berührten Belange des Trinkwasserschutzes als sehr konfliktträchtig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als Ausschlussgebiet.				
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>				

POTENZIALFLÄCHE 50	Kommune(n): Unterpleichfeld, Estenfeld	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 15 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten im südlichen Maindreieck: Eigenart gering - Lage: westlich Burggrumbach - Höhe über NN: 330 m - Windhöffigkeit: 4,5 – 4,9 m/s in 140 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Solar- und Windatlas) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis 1.800 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der kleinflächige (14,5 ha) Standortbereich mit intensiver ackerbaulicher Nutzung wird vom FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ sowie der westlich verlaufenden BAB A 7 umschlossen. Der seitens des Naturschutzes geforderte Umgebungsschutz von 200 m bewirkt eine Reduzierung des Gebietes, so dass unter Berücksichtigung der BAB A 7 kein für die beabsichtigte Konzentration von WKA geeigneter Standort verbleibt. Restriktionen ergeben sich ferner durch die Lage einer Teilfläche innerhalb der Trinkwasserschutzzonen III sowie durch den mittig verlaufenden Main-Werra-Radwanderweg. Diese betroffenen Belange bewirken den die Festlegung eines Ausschlussgebietes in dem Standortbereich.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 51	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Unterpleichfeld, Estenfeld	Würzburg	ca. 87 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten im südlichen Maindreieck: Eigenart gering - Lage: westlich Burggrumbach - Höhe über NN: 300 m - Windhöflichkeit: 5,2 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der Standortbereich mit intensiver ackerbaulicher Nutzung grenzt direkt an die BAB A 7. Im Anschluss daran liegt das FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“. Mit Lage der Fläche in der Trinkwasserschutzzone III A bzw. III B ist die Fläche grundsätzlich als konfliktträchtig einzustufen, wobei dieser Belang für sich alleine nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Windkraftnutzung spricht. Gemäß der Empfehlung des Landesamtes für Umweltschutz erfolgte eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Telefonat am 13.10.2014) hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen in dem Überschneidungsbereich. Hiernach kann an der Festlegung des Vorbehaltsgebietes WK 34 im Überschneidungsbereich mit der Zone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes der Wiesenwegbrunnen des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausen festgehalten werden. Der wasserwirtschaftliche Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Weitere Restriktionen bestehen durch die querende Kreisstraße WÜ 3 sowie eine querende Richtfunkverbindung (Ostteil). Nördlich der Kreisstraße liegen zwei kleine Bodendenkmale sowie ein Deponiestandort. Die Offenlandflächen beidseits der WÜ 3 werden als Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“ festgelegt. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 52	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Rimpar	Würzburg	ca. 24 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-	
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Muschelkalkhochflächen um Rimpar und Estenfeld: Eigenart mittel - Lage: südlich Rimpar - Höhe über NN: 280 – 315 m - Windhöflichkeit: 5,4 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Das Gebiet liegt exponiert im Vorfeld des „Gramschatzer Waldes“ (FFH-Gebiet 6025-371.01) in einem flach eingesenkten Tal am „Grumbacher Graben“ und damit innerhalb des 200 m Puffers zum FFH-Gebiet, der seitens des Naturschutzes gefordert wird. Weitere Restriktionen ergeben sich durch die Lage einer Teilfläche innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B sowie durch die östlich verlaufende Staatsstraße WÜ 3 und den Main-Werra-Radwanderweg. Der Standortbereich mit Sichtbezug zum Markt Rimpar ist aufgrund der besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, den Natur- und Artenschutz sowie der negativ berührten Belange des Trinkwasserschutzes als konfliktträchtig einzustufen und mit Blick auf die geringe Größe (24 ha) und ungünstige Geländesituation von der Windkraftnutzung auszunehmen. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>A Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 53	Kommune(n): Estenfeld, Maidbronn	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca.24 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten im südlichen Maindreieck: Eigenart gering - Lage: nördlich Estenfeld - Höhe über NN: 280 m - Windhöflichkeit: 5,1 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der Standortbereich mit intensiver ackerbaulicher Nutzung im Bereich des „Galgengrundes“ wird im Norden vom FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ sowie im Westen durch die BAB A 7 begrenzt. Der seitens des Naturschutzes geforderte Umgebungsschutz von 200 m bewirkt eine Reduzierung des Gebietes. Weitere Restriktionen bestehen durch die mittig verlaufende Ortsverbindungsstraße, eine querende Gasleitung sowie die Lage zur BAB A7 und zu einer 110 kV-Freileitung. Ferner ist in dem Bereich ein Bodendenkmal kartiert. Der Standortbereich ist als konfliktträchtig einzustufen und mit Blick auf die geringe Größe (22 ha), die Einschränkungen und die ungünstige Geländesituation von der Windkraftnutzung auszunehmen. Die Potenzialflächen 53 wird als Ausschlussgebiet festgelegt (Entwurf Stand 15.10.2013).			
<u>Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens (Beschluss 16.10.2014) wurde die Potenzialfläche 53 zusammen mit der angrenzenden Potenzialfläche V 02 einer erneuten Einzelfallbetrachtung unterzogen: siehe Flächensteckbrief V 02 „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereichs der Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ (Anlage 2.3).</u>			
<u>Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u> <u>Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 57	Kommune(n): Prosselsheim	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 21 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten im südlichen Maindreieck: Eigenart gering - Lage: südöstlich Prosselsheim - Höhe über NN: 250 m - Windhöflichkeit: 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt im Niederungsbereich und den nordost- bis ostexponierten Hängen des „Mühlbach/Dettelbach-Tals“. Aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen ist der Standort in einem weniger als 500 m breiten Streifen zwischen dem SPA-Gebiet 6426-471 "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg" und dem SPA-Gebiet 6027-471 „Maintalhang zwischen Schweinfurt und Dettelbach" sowie dem FFH-Gebiet 6126-301 „Prosselsheimer Holz" als konfliktträchtig zu bewerten. Beeinträchtigungen aller Gebiete durch die Errichtung von WKA in dieser kleinen Fläche sind nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung des naturschutzfachlich geforderten Puffers von 200 m zum FFH-Gebiet und der Lage im sensiblen 1.200 m Pufferbereich um das SPA-Gebiet ist dieses Gebiet für die Errichtung von WKA nicht geeignet. Unter Berücksichtigung weiterer Restriktionen wie der mittig querenden Staatsstraße 2270, dem Vorkommen von zwei Bodendenkmalen sowie der geringen Standorteignung der Fläche wird diese als Ausschlussgebiet festgelegt.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHEN 58 + 59	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Volkach	Kitzingen	ca.275 + 19 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-

Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildeinheit: Sandplatten zwischen Volkach und Kitzingen: Eigenart mittel
- Lage: östlich von Volkach
- Höhe über NN: 230 – 280 m
- Windhöffigkeit: 4,7 – 4,9 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014)
- Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.900 m

Zusammenfassende Bewertung:

Die Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen. Der Standortbereich wird von dem großflächigen Mischwald östlich von Volkach bestimmt. Nordöstlich, südwestlich und südöstlich grenzen Teilflächen des SPA-Gebietes 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ an (Lage im 1.200 m Puffer unter Vorbehalt). Bei den Teichanlagen am „Rimbach“ sind aktuelle Rohrweihenbruten bekannt (im engeren Prüfbereich von 1.000 m unter Vorbehalt). Westlich der Ortslage Rimbach befindet sich ein aktueller Fundpunkt des Baumfalken (engerer Prüfbereich von 1.000 m / Hinweis). Nordöstlich der Mainfrankenkaserne ist ein Abendseglervorkommen bekannt. Unter Berücksichtigung der inmitten der Fläche liegenden Naturdenkmale „Halbmeilen-See“ und „Tümpel am Baderswasen“ sowie dem geschützten Landschaftsbestandteil „Sandmagerrasen, Streuobstbestände und Feuchtwiesen in den Struthäckern“ wird das Gebiet nicht nur unter Vorbehalt gestellt, sondern aus naturschutzfachlichen Gründen gänzlich als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Der sich nördlich anschließende Standortbereich auf der Hochfläche oberhalb der Weinberge liegt sehr exponiert. Die Weinbergslagen nordöstlich von Volkach stellen als landschaftliche Leitlinie mit eingestreuten Flächen teils von hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Kultur- und Landschaftsraum dar. Dieser Landschaftsraum ist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Volkach wurde die Hochfläche am Weinberg (Fläche D) aufgrund der Stellungnahmen negativ beurteilt. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Der kleinflächige Standortbereich östlich des „Strehlhofs“ schmiegt sich als schmaler Streifen direkt an das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ an. Durch die unmittelbare Nähe zum SPA-Gebiet sind Wirkungen in das Gebiet sehr wahrscheinlich. Südwestlich befindet sich ein aktueller Nachweis der Wiesenweihe, allerdings wird in diesem Fall nicht von einem Verbreitungsschwerpunkt ausgegangen. Aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung der Fläche in direkter Nähe zu einem SPA-Gebiet und der ungünstigen Geländesituation im Niederungsbereich des „Heiligenbaches“ ist der Standortbereich als nicht geeignet für die Errichtung von WKA zu beurteilen. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHE 60	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Volkach	Kitzingen	ca. 104 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Sandplatten zwischen Volkach und Kitzingen: Eigenart mittel - Lage: westlich Dimbach - Höhe über NN: 210 m - Windhöffigkeit: 4,7 - 4,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis 1.600 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der direkt an den Mainkanal anschließende Standortbereich weist eine Vielzahl an Restriktionen mit hohem Konfliktpotenzial auf. Nordöstlich grenzt unmittelbar das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ an. Südwestlich grenzt das Naturschutzgebiet „Sandfluren bei Volkach, Schwarzach a.Main“, das FFH-Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ sowie das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ an. Das Gebiet liegt damit vollständig im sensiblen Pufferbereich von 1.200 m um die SPA-Gebiete. Im südwestlichen Bereich über-			

schneidet sich das Gebiet mit dem 1.000 m Pufferstreifen zur visuellen Leitstruktur „Volkacher Weininsel“. Diese landschaftliche Leitlinie ist aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung von WKA freizuhalten. Aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung der Fläche und der ungünstigen Geländesituation mit Lage im Niederungsbereich des „Ölgrundes“ ist der Standortbereich als nicht geeignet für die Errichtung von WKA zu beurteilen. Weitere Restriktionen bestehen durch die querenden Staatsstraßen KT 10 und KT 57, das Vorkommen von zwei Bodendenkmalen sowie eine querende Richtfunkstrecke. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHE 61	Kommune(n): Kürnach, Dettelbach	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca. 154 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten im südlichen Maindreieck: Eigenart gering - Lage: südöstlich Kürnach - Höhe über NN: 280- 300 m - Windhöflichkeit: 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen. Der Standortbereich wird von dem großflächigen Mischwald „Hart“ südöstlich von Kürnach bestimmt. Dieser ist in der ASK erfasst. Hier ist bei den Arten unter anderem der schlaggefährdete Wespenbusard verzeichnet (engerer Prüfbereich von 1.000 m / Vorbehalt). Im Norden wird ein hochwertiger, biotopkartierter ehemaliger Mittelwald (Rankenholz) mit hoher Vielfalt an seltenen Arten berührt. Dieser Bereich muss zwingend geschont werden. Im Osten grenzt unmittelbar das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“ an, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde. Aufgrund der besonderen Artvorkommen im Gebiet und der nachgewiesenen Bruthabitate der Wiesenweihe (im engeren Prüfbereich von 1.000 m), die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden, sind die Flächen von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Insgesamt erfordern die Vielzahl der naturschutzfachlichen Konflikte sowie die Lage im 1.200 m Puffer um das SPA-Gebiet den Ausschluss des Gebietes. Weitere Restriktionen bestehen mit dem Vorkommen von zwei Bodendenkmalen sowie der Lage zur 110 kV-Freileitung. Die Potenzialflächen 61 wurde als Ausschlussgebiet festgelegt (Entwurf Stand 15.10.2013).			
<u>Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens (Beschluss 16.10.2014) wurde die Potenzialfläche 61 zusammen mit den angrenzenden Potenzialflächen V03 und V04 einer erneuten Einzel-fallbetrachtung unterzogen: siehe Flächensteckbrief V03 und V04 „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ (Anlage 2.3).</u>			
<u>Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u> <u>Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 62	Kommune(n): Volkach	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca.99 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Sandplatten zwischen Volkach und Kitzingen: Eigenart mittel - Lage: östlich Dimbach - Höhe über NN: 230 – 250 m - Windhöfigkeit: 4,6 - 4,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m			
Zusammenfassende Bewertung: Das Waldgebiet östlich vom Ortsteil „Dimbach“ wird fast vollständig vom SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ umschlossen (Lage im 1.200 m Puffer). Im nördlichen Bereich gibt es			

einen aktuellen Nachweis des Wespenbussards (engerer Prüfbereich 1.000 m / Vorbehalt). Nordöstlich ist ein großer Bereich in der ASK erfasst. Aufgrund der besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit besonderer Schutzfunktion (Klimaschutz/lokal, Biotopschutz), ist die Fläche als sehr konflikträchtig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Weitere Restriktionen ergeben sich durch die querende Kreisstraße KT 10 sowie die Lage zum Pionierübungsplatz Reupelsdorf. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHE 63 + 64	Kommune(n): Volkach	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca. 18 + 14,3 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Sandplatten zwischen Volkach und Kitzingen: Eigenart mittel - Lage: nördlich Reupelsdorf - Höhe über NN: 220 m - Windhöffigkeit: 4,9 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die zwei kleinflächigen (18,3 ha und 14,3 ha) ackerbaulich genutzten Flächen liegen im Niederungsbereich des Marbaches und sind aufgrund der Geländesituation nicht für eine Windkraftnutzung geeignet. Zudem werden die Fläche von drei Seiten vom SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ umschlossen. In weniger als 500 m Entfernung liegt ein Nachweis für ein Wiesenweihenvorkommen vor. Im Nordosten grenzen artenschutz- und biotopkartierte Flächen an. Aufgrund der vollständigen Lage im 1.200 m Pufferbereich um das SPA-Gebiet und der Lage im 1000 m Pufferbereich um den Wiesenweihenfundpunkt (als Vorbehalt) wird der Standortbereich als Ausschlussgebiet festgelegt.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 65	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Prichsenstadt	Würzburg	ca. 204 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale:			
- Landschaftsbildeinheit: Nördliches Steigerwaldvorland: Eigenart mittel - Lage: nordöstlich Prichsenstadt - Höhe über NN: 250 – 280 m - Windhöufigkeit: 5,0 – 5,2 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m			
Zusammenfassende Bewertung:			
Die Fläche nordöstlich von Prichsenstadt ist aufgrund der Höhenlage und dem freien Anströmungsbereich in südwestlicher Richtung grundsätzlich für die Windkraft geeignet. Der Standortbereich umfasst zudem offene, intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. Landschaftsprägend und von besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz ist der Biotopverbund „Schönbach- und Marbachtal“ (Feucht- und Auwald, Gehölzsäume, Teiche, Naturdenkmal „Feldeiche“) mit Laubwäldern (Eichen-Hainbuchenwald mit Mittelspechtvorkommen). Dieser Bereich, ausgewiesen als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, ist von einer Windkraftnutzung auszunehmen. Zielarten wie Rohrweihe, Rotmilan, Baumfalke, Mäusebussard und Habicht werden aller Wahrscheinlichkeit nach den Lebensraum als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Bruten können nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Inanspruchnahme der Fläche für die Errichtung von WKA ist aufgrund der Lage im nördlichen Steigerwaldvorland mit Sichtbeziehungen von regional bedeutsamen Aussichtspunkten von beliebten Ausflugszielen wie „Oberschwarzach“, „Kammerforst“ im Naturpark „Steigerwald“ und aufgrund der Nähe zum Ensemble „Altstadt Prichsenstadt“ im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Orts- und			

Landschaftsbild grundsätzlich als konflikträchtig einzustufen, wobei diese Belange – insbesondere mit Blick auf die Vorbelastung durch die angrenzende Bundesstraße 286 und eine bereits errichtete WKA - nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftnutzung sprechen. Die Beeinträchtigung von Baudenkmalen innerhalb der Siedlungsflächen (Ensemble Altstadt Prichsenstadt) kann durch den festgelegten Siedlungsabstand von 1.000 m in der Regel vermieden werden. Restriktionen bestehen durch querende Richtfunkstrecke im Nordteil der Fläche. Die Fläche wurde als **Vorranggebiet WK 22** (Vorbehaltsgebiet WK 47 Konzept 2008) festgelegt (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 16.10.2014):

Im Landschaftsraum der Potenzialfläche 65 liegt das landschaftsprägende Ensemble „Altstadt Prichsenstadt“. Da mögliche bauliche Anlagen zu einer Veränderung ihrer Umgebung führen können, wurde geprüft, ob bereits auf Ebene des Regionalplans eine substanzielle Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des landschaftsprägenden Ensembles Prichsenstadt festgestellt werden kann. Aus dem Windenergie-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nahbereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt.

Die Denkmalbelange des landschaftsprägenden Ensembles Prichsenstadt (E-6-75-158-1) wurden unter Beteiligung des BLFD, des Landratsamtes Kitzingen (u.a. Untere Denkmalschutzbehörde) und der Stadt Prichsenstadt (Herr Bürgermeister Schlehr) im Zuge einer Ortsbesichtigung am 14.10.2014 erörtert. Dabei wurde seitens des BLFD auf den nahezu auf allen Seiten gut bis sehr gut erhaltenen historischen Ortsrand, den harmonischen Übergang in die freie Landschaft und die sowohl beim Blick aus Norden, wie auch aus Süden, noch weitgehend ungestörte Stadtsilhouette hingewiesen. Die Stadtsilhouette wird von dem überragenden Türmepaar des Stadtturms und des Kirchturms der Evang.-Luth. Pfarrkirche sowie dem Eulenturm oder Faulturm im Südosten der Stadt geprägt. Aufgrund des weithin sichtbaren Ensembles Prichsenstadt und der Topographie zwischen diesem und dem geplanten Vorranggebiet WK 22 bzw. möglicher Standortpositionen von WKA befindet sich das Gebiet innerhalb eines Wirkungskreises, der die Voraussetzungen für eine relative Nähe zum Bauensemble erfüllt. WKA mit Lage in 1 bis 2,5 km Entfernung zum Ensemble Prichsenstadt würden auf die Stadtsilhouette eine Kulissenwirkung ausüben. Auch wird die errichtete WKA östlich Brünnau aufgrund der Ferne (ca. 4 km), der Höhe (ca. 100 m) und der Einzelstellung nicht als erhebliche Vorbelastung anerkannt, die einen Windpark im Dominanzbereich des Ensemble Prichsenstadt begründen würde. Vor Ort wurde deutlich, dass eine negative Auswirkung auf das Erscheinungsbild – u.a. für repräsentative Beobachtungspunkte südlich des Ensembles Prichsenstadt – aufgrund der vorgenannten Ausgangssituation nicht nur möglich, sondern sogar zu befürchten ist. Ergänzend hierzu hat das BLFD festgestellt, dass das Ensemble Prichsenstadt wegen seines schützenswerten Ortsbilds auch in die Haager Liste aufgenommen ist: „Altstadt: Kleinstädtchen mit größtenteils erhaltener Stadtbefestigung des 15./16. Jh. und guten Bürgerhäusern des 16.-18. Jh.; Kennzeichnung: Ortsbild“. Diese Auszeichnung unterstreicht noch einmal das Gewicht und die Bedeutung der denkmalfachlichen Beurteilung. Im Ergebnis der Ortsbesichtigung würde nach Auffassung des BLFD ein Vorranggebiet der vorgesehenen Größe diese auch in mittelalterlichen Kleinstädten ziemlich einmalige Situation nicht nur erheblich beeinträchtigen, sondern optisch zerstören, da die bisherige optische Dominanz des Bauensembles in seinem Wirkungsraum nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat sich dieser Auffassung im vollen Umfang angeschlossen.

Da seitens der BLFD eine substanzielle Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes festgestellt wurde, wird gemäß Beschluss vom 16.10.2014 das Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“ aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege (Ensemble Prichsenstadt) gestrichen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 66 + 67	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Schwarzach am Main	Kitzingen	11+ 121 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Maintal zwischen Schwarzach und Dettelbach: Eigenart mittel - Lage: nordöstlich Schwarzach a. Main - Höhe über NN: 220 m - Windhöflichkeit: 4,6 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Das Gebiet umschließt sichelförmig die Wohngebiete von Gerlachshausen und Münsterschwarzach. Der Standortbereich umfasst die offenen, südwestexponierten Acker- und Grünlandflächen um den „Eulenberg“ (222 m), die Niederungsbereiche des „Etterswasengraben“ und „Seeflußgraben“ sowie die außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegenden Waldflächen im Bereich „Hübner Holz / Vorderer Holz“ im Westen und „Unterer Forst“ im Osten. Aktuelle Brutnachweise des Wespenbussards liegen im Bereich "Hübnerholz" vor (engerer Prüfbereich von 1.000 m / Vorbehalt). Im Nordosten wird die Fläche vom SPA-Gebiet 6227-471.03 „Südliches Steigerwaldvorland“ (Lage der Fläche weitgehend im 1.200 m Puffer), vom FFH-Gebiet 6227-371.01 „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ und vom Naturschutzgebiet „Sandfluren bei Volkach, Schwarzach a. Main und Sommerach“ umschlossen. Hier sind zudem Nachweise des schlaggefährdeten Großen Abendseglers bekannt. Zu dem NSG und dem FFH-Gebiet wird seitens des Naturschutzes ein Umgebungsschutz von 200 m gefordert. Zudem grenzt die Fläche im Nordosten und Nordwesten direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Reupelsdorf“ an. Die Landschaft wird in diesem Raum insbesondere von dem Landschaftsprägenden Baudenkmal des Klosters „Münsterschwarzach“ und den umgebenden Wäldern geprägt. WKA mit einem Abstand von 1 bis 3 km zum Kloster werden eine völlig neue Dominante in dieser Landschaft darstellen. Das Kloster ist insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen, die das Ensemble des Baudenkmals im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild in seiner Erscheinung beeinträchtigen können, zu schützen. Der Landschaftsraum ist aufgrund der herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, den Natur- und Artenschutz sowie der negativ betroffenen Belange der Denkmalpflege als sehr konfliktträchtig einzustufen und von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Ferner bestehen Restriktionen durch zwei querende Richtfunkstrecken sowie das Vorkommen von zwei Bodendenkmalen. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 68	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Dettelbach	Kitzingen	ca. 133 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten im südlichen Maindreieck: Eigenart gering - Lage: nordöstlich Bibergau - Höhe über NN: 240 – 270 m - Windhöflichkeit: 5,2 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis 1.800 m			
Zusammenfassende Bewertung: Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöflichkeit vor allem die der Hauptwindrichtung zugewandten Höhenrücken und Kuppenlagen geeignet. Die nordwestlich von Dettelbach exponiert liegenden, waldfreien Anhöhen sind grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeignet. Das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“ ist als Wiesenweihenlebensraum gemeldet und liegt teilweise nur weniger als 300 m entfernt. Im nahen Umfeld sind Wiesenweihenfundpunkte bekannt. Aufgrund der Lage im engeren Prüfbereich von 1.000 m kommt daher nur die Festlegung als Vorbehaltsgebiet in Betracht. Auch ergeben sich Rest-			

riktionen im südlichen Teil des Standortbereiches aufgrund der Lage in der Trinkwasserschutzzone III „Bibergau- und Bahndammquelle“ und dem Vorkommen von einem kartierten Bodendenkmal. In diesem Bereich liegt das Hängegleiter- und Gleitseglergelände Dettelbach-Nord (Träger = Gleitschirmflieger Mainschleife) mit Start- und Landefläche für Ultraleichtflugzeuge (befristete Genehmigung). Die Fläche wurde als **Vorbehaltsgebiet WK 35** festgelegt (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wurde die Fläche gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 16.10.2014):

Vor dem Hintergrund einer möglichen visuellen Überlastung des Landschaftsraumes war der Aspekt Umzingelung erneut zu bewerten. Dies galt umso mehr, als dass nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass zukünftig im Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage „VOR Würzburg“ (15 km-Radius) WKA im Zuge einer Einzelfallbetrachtung genehmigt werden. Die rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietsflächen Windkraft sowie bestehende und genehmigte WKA wurden daher in die Bewertung einer möglichen visuellen Überlastung einbezogen.

Das Vorranggebiet WK 21 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 35 bilden zusammen mit den rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebieten Windkraft auf der Gemarkung Mainstockheim (3. Flächennutzungsplanänderung Mainstockheim) und der Gemarkung Effeldorf (3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Dettelbach) das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten. Dieses Grundgerüst wird durch die bestehenden sieben WKA südlich der Ortslage Bibergau ergänzt. In der Summe wäre für einzelne Konstellationen mit visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen. So lässt sich eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von fast 180° für den Ortsteil Bibergau ermitteln. Mit der Herausnahme des Vorbehaltsgebietes WK 35 kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert werden.

Für die Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 35 sprachen zudem entgegenstehende Belange der Wasserwirtschaft, die eine Herausnahme des Nordteils des Gebietes erforderlich gemacht hätten. Der Südteil von WK 35 liegt innerhalb der Zone III, direkt angrenzend zur Zone II des Wasserschutzbereiches Bibergau- und Bahndammquelle der Stadtwerke Dettelbach. Gemäß der Empfehlung des Landesamtes für Umweltschutz erfolgte eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Telefonat am 13.10.2014) hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen in dem Überschneidungsbereich. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Wasserschutzbereich „Bibergau- und Bahndammquelle“ der Stadtwerke Dettelbach zur Überarbeitung vorgesehen ist und zukünftig deutlich größer werden wird. Im Überschneidungsbereich mit der Schutzzone III können aufgrund der hohen Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wäre das Vorbehaltsgebiet WK 35 auf die Grenzen des derzeit festgesetzten Wasserschutzbereiches zurückzunehmen.

Ferner waren berührte Belange der Denkmalpflege in die Abwägung einzustellen. Eine sich aus der Blickrichtung Ost und Südost ergebende negative Kulissenwirkung durch mögliche WKA zu dem in etwa 2 km Entfernung liegenden landschaftsprägenden Ensemble Dettelbach (E-6-75-117-1) wie auch zur landschaftsprägenden Wallfahrtskirche Maria im Sande Dettelbach (D-6-75-117-104) wurde grundsätzlich anerkannt. In die Beurteilung der Gesamtwirkung wurde die erhebliche Vorprägung des Landschaftsraumes durch bestehende WKA einbezogen. Auch wurde festgestellt, dass die WKA im Hintergrund wahrnehmbar sind (Abstand > 2.000 m) und eine Kulissenwirkung nur für bestimmte Blickrichtungen vorliegt. Von vielen Positionen aus wären Sichtbeziehungen auf die Baudenkmäler weiterhin ohne Einschränkung gegeben. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen, der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, der teilweisen Sichtverschattung und des Abrückens von der Hangkante wurden die verbleibenden resultierenden Beeinträchtigungen als vertretbar eingestuft. Mit der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 35 unter Beibehaltung des Vorranggebietes WK 21 könnten WKA an einem vorgeprägten Standort konzentriert und sensible Sichtbeziehungen von einer Windkraftnutzung freigehalten werden.

Negativ berührt sind auch die Belange des Luftverkehrs. So überplant das Gebiet ein nach § 25 LuftVG genehmigtes Außenstart- und Landegelände „Bibergau-Dettelbach“. Zwar lassen sich die genannten möglichen Beeinträchtigungen erst bei detaillierten Angaben zur Position und der Größe der WKA spezifizieren (Einzelfallprüfung); auch besitzt das Gelände gemäß der Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern keinen hohen rechtlichen Bestandsschutz. Im Falle der Antragstellung konkreter Planungen von Windkraftanlagen hätte eine Abwägung der Nutzerinteressen mit denen der Windkraftnutzung zu erfolgen. Gleichwohl ist auch hier ein hohes Konfliktpotenzial vorprogrammiert.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das geplante Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“ im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und des Flugverkehrs gestrichen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 69 + 70	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Dettelbach	Kitzingen	ca. 159 + 14 ha
		Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:	-

Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten im südlichen Maindreieck: Eigenart gering
- Lage: südwestlich Dettelbach
- Höhe über NN: 280 m
- Windhöflichkeit: 5,0 – 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014)
- Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m

Zusammenfassende Bewertung:

Südwestlich der BAB A 3 ist mit dem ausgewiesenen Sondergebiet „Windkraft“ (3. Änderung FNP Mainstockheim) und den zwei darin errichteten Windkraftanlagen eine Konzentration von WKA bereits vorgegeben. Die südwestlich von Dettelbach exponiert liegende, waldfreie Anhöhe (nördlich der BAB A 3) ist für die Windkraftnutzung grundsätzlich geeignet. Gleichwohl ergeben sich Restriktionen mit teils hohem Konfliktpotenzial.

Der östliche Bereich ragt in den Pufferbereich (1.000 m) der visuellen Leitstruktur „Maintalhang zwischen Dettelbach und Kitzingen“ hinein. Die Hanglagen des Maintals stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Landschaftsprägend ist ferner das Tal des „Tirschgrabens“, ein enges Seitental des Mains mit strukturreichen Biotopkomplexen (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) sowie die Weinberge am südexponierten Seitenhang des Maintals. Diese Bereiche sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung sowie zum Schutz hochwertiger ökologischer und naturschutzfachlich bedeutender Bereiche und Landschaftsteile von WKA freizuhalten. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch das Hängegleiter- und Gleitseglergelände Dettelbach-Süd (befristete Genehmigung).

Die Hochfläche wurde demgegenüber als **Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“** für Windkraftnutzung ausgewiesen (Entwurf Stand 15.10.2013). Restriktionen im nördlichen Teil ergeben sich durch notwendige Abstände zu drei parallel geführten Gasleitungen sowie zu der Bundesstraße B 22. In diesem Bereich liegen auch zwei Bodendenkmale.

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorranggebiet in einem Teilbereich zurückgenommen und als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 16.10.2014):

Die Nordspitze des Vorranggebietes liegt innerhalb der Zone III, direkt angrenzend zur Zone II des Wasserschutzgebietes Bibergau- und Bahndammquelle der Stadtwerke Dettelbach. In südlicher Richtung schließt sich das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet für die Bibergau- und Bahndammquelle an das Wasserschutzgebiet an. Am Süden überschneidet sich das Vorranggebiet WK 21 mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Wasserversorgung an der Dettelbacher Straße der Gemeinde Mainstockheim. Eine Überplanung der Trinkwasserschutzzone III bzw. des vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung mit einem Vorranggebiet ist möglich, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung eine Vereinbarkeit festgestellt werden kann. Für das geplante Vorranggebiet WK 21 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das Wasserschutzgebiet Bibergau- und Bahndammquelle der Stadtwerke Dettelbach deutlich zu klein bemessen ist und zur Überprüfung und Neufestsetzung vorgesehen ist, wobei es zukünftig deutlich größer werden wird. Im Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (Erweiterung Wasserschutzgebiet) können aufgrund der hohen Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, ist

das Vorranggebiet WK 21 im Ergebnis der Abstimmung auf den Bereich zwischen B 22 und BAB A3 zu verkleinern. Im übrigen Bereich wurde der Überlagerung des Vorranggebiet WK 21 mit einem vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung zugestimmt, wobei der Hinweis zu geben ist, dass im Konfliktfall der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zukommt (Umweltbericht).

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“ aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange auf den Bereich zwischen der Bundesstraße B 22 und der BAB A3 beschränkt. Der Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung für die Bibergau- und Bahndammquelle wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Zu dem östlich des Vorranggebietes WK 21 liegenden und gem. § 25 LuftVG genehmigten „Schleppgelände Dettelbach Süd“ wurde der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung ggf. erforderliche Sicherheitsabstände zum Fluggelände (mind. 600 m) zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens (Beschluss 16.10.2014) wurden die Potenzialflächen 69 bzw. 70 zusammen mit der jeweils angrenzenden Potenzialfläche V12 bzw. V13 einer erneuten Einzelfallbetrachtung unterzogen: siehe Flächensteckbrief V12 bzw. V 13 „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ (Anlage 2 zur Erläuterungskarte).

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens wurden mögliche Beeinträchtigungen Landschaftsprägen der Baudenkmale überprüft: Wegen der exponierten Lage ist eine negative Kulissenwirkung zum landschaftsprägenden Ensemble Dettelbach (E-6-75-117-1) und zu den landschaftsprägenden Denkmälern „kath. Pfarrkirche St. Augustinus“ (D-6-75-117-56) und „Wallfahrts- und Franziskanerklosterkirche Maria im Sande“ (D-6-75-117-104) nicht gänzlich auszuschließen (Fernwirkung). Im Hinblick auf die Gesamtwirkung ist die erhebliche Vorprägung durch 11 WKA um das Biebelrieder Kreuz zu berücksichtigen. Auch werden WKA nur im Hintergrund wahrnehmbar sein (Abstand > 2.000 m); eine Kulissenwirkung liegt nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf das Ensemble Dettelbach und zu den Kirchen weiterhin ohne Einschränkungen gegeben. Die verbleibenden resultierenden Beeinträchtigungen werden als vertretbar eingestuft. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene sollten diesen Aspekt einbeziehen/überprüfen.

Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 71	Kommune(n): Prichsenstadt, Kleinlangheim, Wiesentheid	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca. 219 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Sandplatten zwischen Volkach und Kitzingen: Eigenart mittel - Lage: südlich Reupelsdorf - Höhe über NN: 210 – 250 m - Windhöffigkeit: 4,5 – 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.700 m			
Zusammenfassende Bewertung: Das Gebiet nordwestlich von Wiesentheid umfasst im Wesentlichen das geschlossene Waldgebiet „Michelheidewald“ und wird im Süden und Südosten vom SPA-Gebiet 6227-471 "Südliches Steigerwaldvorland" umschlossen (Lage im 1.200 m Pufferbereich). Für den Bereich „Haderholz" liegen aktuelle Brutnachweise des Wespenbussards (engerer Prüfbereich von 1.000 m / Vorbehalt) und Nachweise des schlaggefährdeten Großen Abendseglers vor. Im westlichen Teil des „Michelheidewaldes“ ist ein ornithologisch wertvoller Waldteil (mehrere Brutpaare Mittelspecht) erfasst (ABSP). Der Landschaftsraum nördlich von Kleinlangheim wird von dem gewässergeprägten Talräumen des „Sambach“, „Klingenbach“ und „Schirnbach“ mit begleitenden Gehölzsäumen und Auwaldabschnitten und den darüberliegenden geschlossenen Waldgebiet gestaltet. Der Standortbereich ist demnach aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sowie für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung als Fläche mit ho-			

hem Konfliktpotenzial einzustufen. Ferner ergeben sich Restriktionen durch eine querende Richtfunkstrecke. Da auch die Standortbedingungen für die Errichtung für WK an diesem Waldstandort mit geringen Geländehöhen (210 m üNN) ungünstig sind, wird die Fläche als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHE 72	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Wiesentheid	Kitzingen	ca. 30 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -			
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Sandplatten zwischen Volkach und Kitzingen: Eigenart mittel - 137.04 Nördliches Steigerwaldvorland - Lage: südwestlich Prichsenstadt - Höhe über NN: 260 m - Windhöufigkeit: 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der nordwestlich von Wiesentheid liegende Standortbereich umfasst eine in einer Senke gelegene Ackerfläche sowie einen Feuchtwald und Teich östlich von Reupelsdorf und wird von der Kreisstraße KT 10 durchschnitten. Die Fläche ist in geringer Entfernung an drei Seiten vom SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ umschlossen und ragt teilweise in das Gebiet hinein (Lage im 1.000 m Pufferbereich). Darüber hinaus befinden sich im Einflussbereich des Gebietes artenschutzkartierte Gewässer und Vogellebensräume. Teilweise sind hier schlaggefährdete Vogelarten wie Wiesenweihe (Abstand 400 m), der Wespenbussard und Graureiher kartiert (engerer Prüfbereich 1.000 m / Vorbehalt). Aufgrund der natur- und artenschutzrechtlichen Bedeutung des Gebietes in Verbindung mit einer für die Windkraftnutzung wenig geeigneten Standortfläche (kleinflächig aufgrund Querung KT 10, geringe Geländehöhe) wird dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 73	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Remlingen	Würzburg	ca. 24 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -			
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Remlinger Hochfläche: Eigenart mittel - Lage: südwestlich Remlingen - Höhe über NN: 270 – 290 m - Windhöufigkeit: 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: In dem Standortbereich südwestlich von Remlingen besteht mit der westlich errichteten WKA am „Husarenberg“ bereits eine Vorbelastung. Grundsätzlich ist die offene, exponiert liegende Fläche für eine weitere Errichtung von WKA geeignet. Restriktionen ergeben sich durch ggf. weitere Abstände zur Bundesstraße 8 sowie zu den zwei 110 kV-Freileitungen sowie zu der 222 kV-Freileitung. Ferner liegt die Fläche innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A „Burgquelle“. Von daher käme nur die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Windkraftnutzung in Betracht. Das der Regionalplanfortschreibung zu Grunde liegende Standortkonzept sieht eine Konzentration von WKA nördlich und östlich von Remlingen vor. In Richtung Süden und Osten soll das Sichtfeld freigehalten bzw. nicht verdichtet werden. Daher ist die Entwicklung einer Konzentrationszone in Ergänzung der bestehenden WKA an dieser Stelle nicht vorgesehen. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 74	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Remlingen	Würzburg	ca. 98 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Remlinger Hochfläche: Eigenart mittel - Lage: südwestlich Remlingen - Höhe über NN: 260 – 300 m - Windhöflichkeit: 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die südwestlich von Remlingen liegende Fläche umfasst eine exponiert liegende ackerbaulich genutzte Hochfläche am „Grafenberg“ in Nähe zu der bereits errichteten WKA am „Husarenberg“. Im südlichen Teil liegt der Mischwald „Hochberg“ nördlich Wüstenzell mit einer artenschutzkartierten Fläche für Vögel, nur knapp außerhalb befindet sich ein aktueller Fundpunkt des Rotmilans. Da es sich um einen aktuellen Brutplatz handelt und ein Radius von 1000 m um den Brutplatz zu schonen ist, muss die gesamte Fläche von einer Windkraftnutzung ausgenommen werden. Ferner sind die Belange der Wasserwirtschaft negativ berührt, da der Standortbereich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A „Burgquelle“ sowie im Südteil innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B „Brunnengalerie Dertingen“ (Baden-Württemberg) liegt. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 75	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Remlingen	Würzburg	Ca. 68 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Remlinger Hochfläche: Eigenart mittel - Lage: südöstlich Homburg a.Main - Höhe über NN: 260 – 290 m - Windhöflichkeit: 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: <u>Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung erfolgte eine Änderung des Kriterienkatalogs:</u> Mit Einstufung der Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionsflächen (Beschlussvorschlag für PAS 14.10.2015) erfolgt eine Erstbewertung der Potenzialfläche 75 im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA16,u „Nordöstlich Homburg“. Die Fläche umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen. Die Erweiterungsfläche umfasst die flachwellige, exponiert liegende Hochfläche am Lerchenberg oberhalb des Maintals bei Homburg a.Main. Die Fläche liegt weitgehend im Bereich des 1.000 m-Puffers um den Höhenrücken und die visuelle Leitstruktur entlang des Maintals mit sehr hoher Fernwirkung. Diese stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar (Laub- und Mischwald auf Steilhängen teils bis zum Talboden; mehrere strukturreiche, genutzte und aufgelassene Weinbergslagen bei Homburg; Lebensraumkomplex „Homburger Kallmuth“ mit Steppenheide und Trockenrasen). Diese Bereiche sind aufgrund ihrer herausragenden bzw. besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die überörtliche Erholung sowie zum Schutz hochwertiger ökologischer und naturschutzfachlich bedeutender Bereiche und Landschaftsteile von einer Windkraftnutzung freizuhalten. Aufgrund der exponierten Lage der Fläche oberhalb des Weindorfes Homburg a.Main ist eine mögliche substanzielle Beeinträchtigung landschaftsprägender Baudenkmäler zu befürchten. Die Ortssilhouette wird von den Baudenkmälern „Schloss Homburg“ und „Pfarrkirche St. Burkhard“ geprägt. Aufgrund der weithin sichtbaren Baudenkmäler und der Topographie zwischen diesen und der Potenzialfläche befindet sich diese innerhalb eines Wirkungskreises, der die Voraussetzungen für eine relative Nähe zum Bauensemble erfüllt. WKA mit Lage in ca. 1.500 bis 2.000 m Entfernung zu den landschaftsprägenden Baudenkmälern „Schloss Homburg“ und „Pfarrkirche St. Burkhard“ führen h. E. zu einer Kulissenwirkung auf die Stadtsilhouette und können eine erhebliche Beeinträchtigung der			

bisherigen optischen Dominanz der landschaftsprägenden Baudenkmäler begründen.

Darüber hinaus sind wasserwirtschaftliche Belange mit der vollständigen Lage der Fläche im Bereich der Trinkwasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „Burgquelle“ negativ berührt; eine Überplanung mit einem Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung wäre fallweise möglich.

Ferner überschneiden sich die Flächen in diesem Bereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA16,u „Nordöstlich Homburg“. Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“.

Gemäß Beschluss vom 14.10.2015 wird die Potenzialfläche 75 im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA16,u „Nordöstlich Homburg“ als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Landschafts- und Ortsbild, Denkmalschutz, Arten- und Lebensraumschutz, Trinkwasserschutz, Rohstoffsicherung) überwiegen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 76	Kommune(n): Uettingen	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 368 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Remlinger Hochfläche: Eigenart mittel - Lage: südlich Uettingen - Höhe über NN: 220 – 340 m - Windhöffigkeit: 5,1 – 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Für die Windkraftnutzung aufgrund der Topographie und der weitgehenden Bewaldung nur eingeschränkt geeigneter Standortbereich. Negativ betroffen ist in erster Linie der Wald. Aufgrund des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald (teilweise mit Schutzfunktionen) bei der Notwendigkeit von Rodungen zur Errichtung einer Windfarm sind die Waldgebiete als konfliktträchtig einzustufen. Die Flächen kommen nicht für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Die Flächen wurden als unbeplantes Gebiet („weiße Fläche“) festgelegt (Entwurf Stand 15.10.2013). Der gewässergeprägte Talraum des Aalbaches einschließlich der Hanglagen ist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Naturschutz, das Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung von einer Windkraftnutzung freizuhalten und wird als Ausschlussgebiet festgelegt. <u>Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens</u> (Beschluss 16.10.2014) wird das Gebiet östlich der WÜ 11 als Ausschlussgebiet festgelegt: Südlich der Ortslage Helmstadt befindet sich das Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“ (Beschluss 16.10.2014), das sich in südöstlicher Richtung bis auf die Gemarkung Unteralterheim erstreckt. Mit den darin errichteten 11 und weiteren 2 genehmigten WKA sowie weiteren geplanten Windkraftvorhaben östlich von Alterheim (Vorbescheid für 3 WKA in Bezug auf die Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Gips positiv) liegt bereits eine Belastung des Landschaftsraumes vor. Jede weitere Planung muss daher im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungsercheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten kritisch hinterfragt werden. Im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 sind die Orientierungswerte für eine durchgehende Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen bezogen auf die Ortslage Helmstadt nahezu ausgeschöpft. Die Freihaltung des östlich gelegenen Heergrundes allein reicht nicht aus um die visuellen Belastungen zu mindern. viel-			

mehr ist die Freihaltung des gesamten sich an die WK 19 anschließenden nordöstlichen Sichtfeldes gefordert (Sichtfeld „Heergrund“ / „Lange Höhe“). Im Bereich „Lange Höhe“ werden zudem wasserwirtschaftliche Belange berührt (vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung). Zudem kommen den Wäldern südlich der BAB A 3 neben ihrer Bedeutung als Erholungswald (Stufe II) weitere wichtige Ausgleichsfunktionen zu. Dies betrifft insbesondere die Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen für den Bodenschutz, den Lärmschutz und das Landschaftsbild.

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird der Bereich östlich der WÜ 11 im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender forstfachlicher Belange und berührter Trinkwasserschutzbelange als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Der Bereich westlich der WÜ 11 verbleibt als sog. „**weiße Fläche**“ (**unbeplantes Gebiet**). Mit Lage in der Wasserschutzzone III bzw. in den angrenzenden vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung kommt dem Belang des Trinkwasserschutzes insbesondere im Hinblick auf die Rodungsproblematik im Wald besondere Bedeutung zu. Teile der Waldflächen sind als Erholungswald Stufe II ausgewiesen und übernehmen zudem besondere Schutzfunktionen für den Boden. Wegen der erkennbaren negativ berührten Belange kommen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheit aber auch nicht als Ausschlussgebiet.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 77 + 78	Kommune(n): Helmstadt,Neubrunn, Altertheim	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 1.255 ha + 78 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		
			13

Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildeinheit: Remlinger Hochfläche: Eigenart mittel
- Lage: südlich Helmstadt
- Höhe über NN: bis 360 m
- Windhöffigkeit: 5,4 – 5,6 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014)
- Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. < 2.000 m

Zusammenfassende Bewertung:

Potenzialfläche 77:

Für die Windkraftnutzung sind aufgrund ihrer Windhöffigkeit vor allem die der Hauptwindrichtung zugewandten Höhenrücken, Sporne und Kuppenlagen geeignet. Dies trifft im Wesentlichen auf die östlich von Neubrunn bzw. nordwestlich von Unteralterheim gelegenen Höhenrücken und Kuppenlagen zu. Mit den im Bereich des Ameisenberges errichteten sieben WKA ist eine Konzentration auf einem für die Windkraft geeigneten Standort bereits vorgegeben, dieser wird als **Vorranggebiet WK 19** (Vorranggebiet WK 17 Konzept 2008) ausgewiesen (Teilflächen gemäß Entwurf 3. Änderung FNP Helmstadt) (Entwurf Stand 15.10.2013).

Der sich nach Osten anschließende Standortbereich weist negative Betroffenheiten bezüglich des Artenschutzes auf. So liegen für den „Lerchenberg“ Brutnachweise (Altdaten) für den Rotmilan und den Wespenbussard vor (im engeren Prüfbereich von 1.000 m / Vorbehalt). Für den Bereich um den „Lerchenberg“ kommt daher nur für die Festlegung als **Vorbehaltsgebiet WK 31** (Vorranggebiet WK 17 Konzept 2008) in Betracht (Entwurf Stand 15.10.2013).

Nördlich des Ameisenberges grenzt ein Bereich mit negativer Betroffenheit des Artenschutzes an. Für den Steinbruch nördlich des ausgewiesenen Vorranggebietes liegt der Nachweis für einen Uhubrutplatz vor (2012: 2 Jungvögel), so dass der engere Prüfbereich von 1.000 m von einer Windkraftnutzung auszuschließen ist.

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens wird das Vorranggebiet WK 19 in einem kleinen Teilbereich zurückgenommen und das Vorbehaltsgebiet WK 31 in Teilbereichen auf ein Vorranggebiet aufgestuft bzw. gestrichen (Beschluss 16.10.2014):

In die Standortabwägung werden nunmehr die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchun-

gen (saP) zu den Windkraftvorhaben bei Alterheim berücksichtigt (3 WKA sind im geplanten Vorbehaltsgebiet WK 31 errichtet, eine weitere WKA wurde genehmigt). Demnach ergaben sich keine Hinweise auf aktuelle Brutplätze der Rohrweihe, des Rotmilans und der Wiesenweihe im 1 km-Radius oder nahen Umfeld, noch finden sich hier regelmäßig genutzte Flugkorridore zwischen Brut- und Nahrungshabitaten. Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich durch die WKA bei Alterheim keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen werden. Der artenschutzfachlich begründete Vorbehalt für WK 31 – Brutnachweis/ Altdaten Rotmilan und Wespenbussard am „Lerchenberg“ – entfällt demnach.

Gemäß dem Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorbehaltsgebiet WK 31 „Südlich Helmstadt“ im Bereich der nunmehr restriktionsfreien Offenland- und Waldbereiche der Gemarkung Alterheim auf ein **Vorranggebiet** aufgestuft und in das Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“ einbezogen, da der artenschutzrechtliche Vorbehalt entfällt.

Der Bereich südlich der Ortslage Helmstadt wurde überprüft: Die Wälder am „Allersberg“ und „Lerchenrein“ im Süden von Helmstadt haben je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung und mindern die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die südlich errichteten WKA. Die den Wäldern nördlich vorgelagerten, offen einsehbaren strukturarmen Offenlandfluren sind vor allem im Sinne eines visuellen Überlastungsschutzes von einer Windkraftnutzung freizuhalten. Weitere Einschränkungen für eine Windkraftnutzung ergeben sich in diesem Bereich durch eine querende Richtungsfunkstrecke, den Hinweis auf ein aktuelles Verbreitungsgebiet des Feldhamsters sowie weitergehender Forderungen zur Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Rohstoffsicherungsflächen. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener, die Windkraftnutzung ggf. einschränkender Belange ist der Ausschluss des der Ortslage Helmstadt südlich vorgelagerten Offenlandbereichs begründet. Mit den mittlerweile in WK 19 und WK 31 (nunmehr WK 19) errichteten 11 und einer weiteren genehmigten WKA sowie 3 weiteren geplanten Windkraftvorhaben östlich von Alterheim (Vorbescheid in Bezug auf die Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Gips positiv) ist der betroffene Landschaftsraum ausreichend mit Gebietsplanungen belegt. Es ist Sinn und Ziel der Regionalplanung möglichst geeignete Konzentrationsbereiche auszuweisen.

Gemäß Beschluss vom 6.10.2014 wird das Vorbehaltsgebiet WK 31 „Südlich Helmstadt nördlich der Waldgebiete „Allersberg“ und „Lerchenberg“ aus Gründen des Überlastungsschutzes gestrichen und aufgrund einer Vielzahl berührter Belange als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Zudem überschneidet sich das geplante Vorbehaltsgebiet WK 31 (nunmehr Vorranggebiet WK 19) mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung „Luft-Linke-Sohle“ der Aussiedlerhöfe Alterheim. Eine Überplanung der Trinkwasserschutzzone III bzw. des vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung mit einem Vorranggebiet ist möglich, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung eine Vereinbarkeit festgestellt werden kann. Hierzu hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das Wasserschutzgebiet der „Wasserversorgung Aussiedlerhöfe Alterheim“ zur Überarbeitung vorgesehen ist und zukünftig deutlich größer werden wird. Im Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung (Erweiterung Wasserschutzgebiet) können aufgrund der hohen Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird gemäß Beschluss vom 16.10.2014 das vormals geplante Vorbehaltsgebiet WK 31 (nunmehr Vorranggebiet WK 19 „Nördlich Unteralterheim“) auf den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung zurückgenommen; dieser Bereich wird als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016)
Hinweis: Mittlerweile sind in WK 19 bereits 13 WKA errichtet.

Der nordöstlich von Neubrunn gelegene Standortbereich, der das Waldgebiet „Schwarzenriedholz“ und umgebende Ackerfluren umfasst, ist aufgrund seiner Lage in der Trinkwasserschutzzone III „Welzbachtal“ und „Brunnengalerie Dertingen“ (Baden-Württemberg) für die Windkraftnutzung nur

eingeschränkt geeignet und wurde daher als **Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“** ausgewiesen (Entwurf Stand 15.10.2013).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens (Beschluss 16.10.2014) wird das Vorbehaltsgebiet WK 32 gestrichen:

Eine Einbeziehung potenziell für die Windkraft geeigneter Standortbereiche ist vor dem Hintergrund einer Umzingelung von Ortsteilen (Neubrunn, Unteraltertheim, Steinbach, Helmstadt) zu bewerten: Das Vorranggebiet WK 19 (WK 19 und ehemals WK 31) mit dem Sondergebiet für Windkraftnutzung (3. Flächennutzungsplanänderung Markt Helmstadt) und 11 errichteten und einer genehmigten WKA, sowie das Vorbehaltsgebiet WK 32, bilden das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten im Wirkraum. Dieses Grundgerüst wird durch weitere geplante Vorranggebiete und/oder Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung in Baden-Württemberg ergänzt:

Der Windpark Wertheim-Höhefeld (Vorranggebiet 10_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken) wirkt sich schon im derzeitigen Ausbauzustand (14 WKA) und trotz des Abstands von ca. 3 km optisch sehr deutlich belastend auf die Wohngebiete von Neubrunn aus. In nur 1.000 m Entfernung zu der Gemeinde Neubrunn befindet sich in südöstlicher Richtung, nahe an der Landesgrenze, der Windpark „nordwestlich Werbach-Wenkheim“ mit 9 WKA (Vorranggebiet 12_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken) sowie östlich anschließend die geplante Konzentrationszone W 2 der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach (Main-Tauber-Kreis) mit einem Abstand von ca. 1.000 m zu Steinbach und ca. 1.200 m zu Unteraltertheim.

Aufgrund der beachtlichen Zahl an bestehenden und genehmigten Anlagen (22) wird die Zusatzwirkung mit der Gebietsausweisung der WK 32 trotz der Vorprägung als erheblich gewertet. Trotz der Entlastung durch die Streichung des nördlichen Bereichs - des ursprünglich geplanten Vorbehaltsgebietes WK 31 - wäre in der Summe für einzelne Konstellationen mit visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen. So wird eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von ca. 120° für die Ortslagen Neubrunn und Unteraltertheim ausgeschöpft bzw. überschritten. Um eine „riegelartige“ Bebauung“ von ca. 5 km in SW-NO-Richtung zu vermeiden, wird das Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“ gemäß Beschluss vom 16.10.2014 im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten gestrichen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Mit der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 32 kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes teilweise entgegensteuert werden. Eine Beeinträchtigung der Ortslagen kann nicht völlig vermieden werden. So wird nach dem derzeitigen Stand der Regionalplanfortschreibung der Region Heilbronn-Franken an den Ausweisungen TB_12 und TB_13 trotz der Zusatzwirkung aufgrund der erheblichen Vorprägung festgehalten (Hinweis: Die Teilfortschreibung Windkraftnutzung des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wurde am 30.09.2015 genehmigt. Die Vorranggebiete 12_TBB und 13_TBB sind demnach verbindlich.)

Vor diesem Hintergrund ist auch die Freihaltung der Flächen nördlich von Neubrunn sowie nordöstlich von Unteraltertheim geboten, um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen. Die auszuschließende Fläche zwischen der WÜ 11 und WÜ 55, bestimmt vom dem Rotbuchegebiet „Mausbergholz“ und der bewaldeten „Hart“ mit strukturreichen biotopkartierten Hanglagen, ist zudem aufgrund der besonderen Bedeutung der Fläche für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit besonderer Schutzfunktion (Bodenschutzwald) von der Windkraftnutzung freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

Potenzialfläche 78: Auch der sich westlich anschließende Standortbereich, der die den gewässer geprägten Talraum des „Welsbachtals“ einschließlich der strukturreichen, stark bewaldeten Hanglagen umfasst, ist als sehr konfliktträchtig einzustufen. Der aufgrund der Topographie als Standort für WKA eher ungeeignete Standort ist zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der landschafts gebundenen Erholungsnutzung, des Naturhaushalts (Trinkwasserschutzzone III) sowie der Belange des Artenschutzes (schlaggefährdete Tierarten) von einer Windkraftnutzung freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Weitere Flächen östlich des Marktes Helmstadt sollten nicht mehr erschlossen werden, um das Welzbachtal nicht über Gebühr zu belasten. Auch seitens des Artenschutzes liegen für diesen Bereich Restriktionen vor. So nutzt der kollisionsgefährdete Rotmilan (Vorkommen Waldgebiet „Stöckig“/„Aub“ südwestlich von Helmstadt, südlich des „Klettenberges“, „Irrtenberger Forst“) das Umfeld der WÜ 11 als Nahrungsgast. Auch sind Vorkommen der Rohrweihe als Nahrungsgast nördlich des „Altersberges“ und des Wespenbussard im „Heergrund“ östlich von Helmstadt bekannt.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHE 79	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Altertheim	Würzburg	ca. 20 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-	
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Remlinger Hochfläche: Eigenart mittel - Lage: westlich Unteraltertheim - Höhe über NN: 250 – 320 m - Windhöflichkeit: 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der Standortbereich liegt im „Karlebachtal“ und ist aufgrund der topographischen Situation für die Windkraftnutzung ungeeignet. Restriktionen mit hohem Konfliktpotenzial ergeben sich für das „Karlebachtal“ und die steile bewaldete Hangleite am „Dittersberg“. Dieser Bereich ist aufgrund der besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz (aktuelle Nachweise schlaggegefährdeter Fledermausarten, wie z.B. des Großen Abendseglers), das Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit besonderer Schutzfunktion (Bodenschutzwald) von der Windkraftnutzung freizuhalten. Ferner bestehen derzeit Bestrebungen der Gemeinde Altertheim, in diesem Bereich ein Trinkwasserschutzgebiet auszuweisen. Der Standortbereich ist daher von einer Windkraftnutzung freizuhalten. Festlegung als Ausschlussgebiet. Hinweis: Im Westen grenzt das Vorranggebiet 13_TBB (Teilfortschreibung Windkraftnutzung des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020) bzw. die Konzentrationszone W2 der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach (Main-Tauber-Kreis) an.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 80	Kommune(n): Neubrunn	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 10 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Böttigheimer Ländchen: Eigenart hoch; Remlinger Hochfläche: Eigenart mittel - Lage: südlich Neubrunn - Höhe über NN: 300 -340 m - Windhöflichkeit: 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche am „Elsberg“ umfasst einen sehr sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl an Restriktionen. Die Fläche liegt in Nähe zum Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Böttigheim“ (ASK Vögel u.a. Brutnachweise Wespenbussard / Altdaten). Die Fläche liegt vollständig im 1.000 m Pufferbereich der visuellen Leitstruktur „Limbachgrund“. Die Hänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Entsprechend umfasst das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet den Limbachgrund und Rotgraben samt			

landschaftsprägenden, bewaldeten Hanglagen. Aufgrund der besonderen natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung der Fläche in direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet, der herausragenden Bedeutung der landschaftsprägenden, bewaldeten Talflanken für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald ist die Fläche als sehr konflikträchtig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**. Restriktionen ergeben sich ferner durch die parallel verlaufende 110 kV-Freileitung.

Hinweis: Nach Osten grenzt der Windpark „Nordwestlich Werbach-Wenkheim“ mit 9 WKA (Vorranggebiet 12_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken) sowie die Konzentrationszone der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großbrunderfeld – Königheim – Werbach, Main-Tauber-Kreis an.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHE 81	Kommune(n): Neubrunn	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 38 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Böttigheimer Ländchen: Eigenart hoch - Lage: südwestlich Böttigheim - Höhe über NN: 300 – 340 m - Windhöffigkeit: 4,9 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der Standortbereich umfasst die östliche Talflanke des „Taubertals“ einschließlich deren Höhenrücken und Kuppenlagen in direkter Nähe zum Naturschutz- und FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Böttigheim“. Die Taubertalhänge stellen als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt typische und sensible Landschaftsräume dar. Der gesamte Bereich ist stark bewaldet, vereinzelt sind biotopkartierte Flächen eingestreut. In den Waldrandbereichen und insbesondere in den biotopkartierten Flächen können schlaggefährdete Tierarten vorkommen. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Fläche für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit teils besonderer Schutzfunktion (Bodenschutzwald) ist die Fläche als sehr konfliktträchtig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 82	Kommune(n): Altertheim	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 88 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Altertheimer Ländchen: Eigenart hoch - Lage: südöstlich Steinbach - Höhe über NN: 250 – 350 m - Windhöffigkeit: 5,5 – 5,7 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Für die Windkraftnutzung aufgrund der Geländesituation und der weitgehenden Bewaldung nur eingeschränkt geeigneter Standortbereich für WKA. Das Trockental „Gerchsheimerweg“ mit seinen bewaldeten Hanglagen und Kuppen („Kriechholz“, „Steinhöhe“) ist aufgrund der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit teils besonderer Schutzfunktion (Bodenschutzwald) als konflikt-			

trächtig einzustufen (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet). Mit Blick auf die geplanten Vorranggebiete und/oder Konzentrationsflächen um die Ortsteile Steinbach und Unteralterheim sollten die Bezüge zur freien Landschaft in Richtung Süden erhalten bleiben; es erfolgt die Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Hinweis: Im Süden grenzt eine geplante Konzentrationszone an, G2 (2.500 m südlich von Steinbach) der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach (Main-Tauber-Kreis).

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens (Beschluss 16.10.2014) wurde die Potenzialfläche 82 zusammen mit der angrenzenden Potenzialfläche V34 einer erneuten Einzelfallbetrachtung unterzogen: siehe Flächensteckbrief V34 „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ (s. Anlage 2 zur Erläuterungskarte).

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 83	Kommune(n): Abtswind	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca. 27 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Nördliches Steigerwaldvorland: Eigenart mittel - Lage: südöstlich Wiesentheid - Höhe über NN: 270 m - Windhöffigkeit: 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der Standortbereich ist aufgrund der Lage im Niederungsbereich des „Heubaches“ (östlich der KT 59) bzw. der Lage in der Trinkwasserschutzzone III (westlich der KT 59) als sehr konfliktrträchtig einzustufen. Unter Berücksichtigung der querenden Kreisstraße KT 59 sowie der querenden Richtfunkverbindung verbleiben keine für die beabsichtigte Konzentration von WKA geeigneten Standorte. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 84	Kommune(n): Kleinlangheim	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca. 59 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Nördliches Steigerwaldvorland: Eigenart mittel - Lage: östlich Kleinlangheim - Höhe über NN: 260 m - Windhöffigkeit: 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche – Mischwald „Speckholz“- liegt inmitten des SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland" (Lage im 1.200 m Pufferbereich). Ein großer Teil der Fläche ragt in einen artenschutzkartierten Bereich unter anderem für den schlaggefährdeten Wespenbussard hinein (engerer Prüfbereich 1000 m / Vorbehalt). Aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen besonderen Bedeutung des Waldgebietes inmitten eines SPA-Gebietes und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald und der Notwendigkeit von Rodungen bei Errichtung einer Windfarm ist die Fläche von der Windkraftnutzung auszuschließen. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 85	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Kleinlangheim	Kitzingen	ca. 11 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Südliches Steigerwaldvorland: Eigenart gering - Lage: östlich Großlangheim - Höhe über NN: 230 m - Windhöflichkeit: 4,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die nur 11 ha große Fläche grenzt direkt an das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ an (Lage im 1.200 m Puffer). Darüber hinaus ist die gesamte Fläche artenschutzkartiert. Die hier genannten Vogelarten wie Kiebitz oder Ortolan wären durch die Veränderung der Biotopstruktur, die die Errichtung von WEA zwingend nach sich zieht, ebenfalls nachteilig betroffen. Aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes in Verbindung mit einem für die Windkraftnutzung wenig geeigneten Standortbereich (kleinflächig, geringe Geländehöhe / Windhöflichkeit) ist die Fläche von der Windkraftnutzung auszuschließen. Restriktionen ergeben sich ferner durch zwei querende Richtfunkstrecken. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 86	Kommune(n): Kleinlangheim, Wiesenbronn, Großlangheim	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca. 235 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Südliches Steigerwaldvorland: Eigenart mittel; Steigerwaldtrauf um den Schwanberg: Eigenart hoch - Lage: südlich Kleinlangheim - Höhe über NN: 230 – 290 m - Windhöflichkeit: 5,1 – 5,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis > 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die offene, intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt sehr exponiert auf der „Wiesenbronner Höhe“ am Rand des Steigerwaldtraufs. An die Fläche grenzt das SPA-Gebiet 6327-471 „Südlicher Steigerwald“, welches zudem Teilflächen umschließt (Lage im 1.200 m Puffer). Hinzu kommen aktuelle Nachweise der Wiesenweihe, der Rohrweihe, des Baumfalken und des Wespenbussards sowohl innerhalb als auch außerhalb des SPA-Gebietes (engerer Prüfbereich 1.000 m / Vorbehalt). Im Abstand von ca. 100 m bis 600 m liegt das FFH-Gebiet 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“. Die Fläche grenzt direkt an den Puffer der visuellen Leitstruktur „Mittlerer Steigerwaldtrauf“. Der „Steigerwaldtrauf“ stellt als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar. Den angrenzenden Weinbergs- und Hangbereichen und den Übergängen in die freie Landschaft kommt für das Landschaftsbild besondere Bedeutung zu. Aufgrund der Lage am Rand des „Steigerwaldtraufs“ bestehen Sichtbeziehungen von regional bedeutsamen Aussichtspunkten von beliebten Ausflugszielen wie dem „Schwanberg“ im Naturpark „Steigerwald“. Aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen herausragenden Bedeutung des Gebietes einschließlich der herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und der landschaftsgebunden Erholung ist dieser Bereich von Windenergienutzung freizuhalten. Ferner führen Einschränkungen - 4 querende Richtfunkstrecken, die KT 14, der Modellflugplatz „Wiesenbronn“ (Modellflug-Gemeinschaft Kitzingen e.V.) - zu weitreichenden Einschränkungen einer Windkraftnutzung. Hinweis: Der US-Schutzbereich „Abstrahlsektoren Schwanberg“ liegt angrenzend. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 87	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Mainbernheim	Kitzingen	ca. 67 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Südliches Steigerwaldvorland: Eigenart gering - Lage: südwestlich Mainbernheim - Höhe über NN: 230 m - Windhöflichkeit: 4,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche liegt vollständig im „Lindig/Michelfelder Wald“ westlich von Mainbernheim. Es handelt sich um einen ehemaligen Mittelwald mit bedeutsamen Artvorkommen (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet). Genannt sind hier Arten wie die Waldschnepfe und der Schwarzspecht. Beide Arten würden durch den zwingenden Waldverlust, der durch die Errichtung von WKA entsteht, erheblich in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden. In weniger als 400 m Entfernung befinden sich nordöstlich im Naturdenkmal Eichelsee aktuelle Nachweise des Graureihers und der Rohrweihe (Lage im engeren Prüfbereich 1000 m / Vorbehalt). Aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen besonderen Bedeutung der Fläche in direkter Nähe zu einem SPA-Gebiet und einem Naturdenkmal und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald ist die Fläche als sehr konfliktträchtig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Weitere Einschränkungen der Fläche sind durch zwei querende Richtfunkstrecken, die randlich querende Staatsstraße St 2420 sowie die nah liegende Bahnstrecke Nürnberg – Würzburg gegeben. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 88	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Marktsteft	Kitzingen	ca. 16 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Südliches Steigerwaldvorland: Eigenart gering - Lage: östlich Marktsteft - Höhe über NN: 220 m - Windhöflichkeit: 4,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die nur 16,3 ha große ackerbaulich genutzte Fläche auf niedrigem Geländeniveau (220 m üNN) wird an drei Seiten vom SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ umschlossen (Lage im 1.200 m Puffer). Nördlich und südlich der Fläche befindet sich jeweils ein aktueller Nachweis der Rohrweihe, südlich zudem vom Baumfalken (engeren Prüfbereich von 1.000 m / Vorbehalt). Nördlich angrenzend (50 m) liegt das NSG „Marktsteft-Tännig“, für das seitens des Naturschutzes ein Umgebungsschutz 200 m gefordert wird. Aufgrund der natur- und artenschutzfachlich besonderen Bedeutung der Fläche in direkter Nähe zu einem SPA-Gebiet und einem Naturschutzgebiet sowie der Lage einer Teilfläche in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Sulzfeld/Martsteft“ ist die Fläche als sehr konfliktträchtig einzustufen. Unter Berücksichtigung weiterer Einschränkungen – eine querende Richtfunkstrecke, direkte Nähe zur Staatsstraße St 2420 und zum Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz Giebelstadt sowie 3 parallel verlaufende 110kV-Freileitungen – ist der Standort nicht geeignet für die Windenergienutzung und wird als Ausschlussgebiet festgelegt.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 89	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Iphofen	Kitzingen	ca. 34 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Steigerwaldtrauf um den Schwanberg: Eigenart hoch - Lage: östlich Iphofen - Höhe über NN: 300 – 400 m - Windhöflichkeit: 5,7 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche östlich von Iphofen liegt vollständig in den Weinbergen und zum größten Teil im Pufferbereich der visuellen Leitstruktur "Mittlerer Steigerwaldtrauf". Der „Steigerwaldtrauf“ stellt als regionale landschaftliche Leitlinie mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar. Die Fläche grenzt direkt an das FFH-Gebiet 6327-371 "Vorderer Steigerwald mit Schwanberg" und das SPA-Gebiet 6327-471 "Südlicher Steigerwald" an (Lage im 1.200 m Puffer). Ferner grenzt die Fläche an Areale, die in das EU-geförderte LIFE-Projekt „Wälder und Wiesentäler am Steigerwaldrand bei Iphofen“ aufgenommen wurden. Dies zeigt die Bedeutung des Bereichs für den Biotopverbund im überörtlichen Zusammenhang. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Fläche für das Orts- und Landschaftsbild ist die Fläche als sehr konfliktrichtig einzustufen und von der Windkraftnutzung auszuschließen. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 90	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Willanzheim	Kitzingen	ca. 23 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Südliches Steigerwaldvorland: Eigenart gering - Lage: nordwestlich Willanzheim - Höhe über NN: 250 m - Windhöflichkeit: 5,1 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die nur 16,5 ha große ackerbaulich genutzte Fläche liegt auf einem geringen Geländenniveau (250 m üNN). Unmittelbar angrenzend befindet sich das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ (Lage im 1.200 m Puffer), in geringer Entfernung das FFH-Gebiet 6327-372 „Gemeindewälder um Willanzheim“. Im engeren Prüfbereich liegen keine Nachweise von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten vor. Aufgrund der Lage zu einer nördlich gelegenen Photovoltaikanlage in nur 200 m Entfernung sind Beeinträchtigungen dieser durch Schattenwurf nicht auszuschließen. Weitere Einschränkungen der Windkraftnutzung sind durch zwei beidseits verlaufende 110 kV-Freileitungen sowie eine querende Wasserleitung gegeben, die die für die Errichtung von WKA verfügbare Fläche noch weiter einschränken. Die Standortbedingungen für WKA sind dementsprechend für eine Konzentration von WKA als ungünstig einzustufen; eine Festlegung der Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet kommt nicht in Betracht und wird als Ausschlussgebiet festgelegt.			
<u>A Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 91 + 92	Kommune(n): Oberebreit, Marktsteft	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca.47 / 66 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Südliches Steigerwaldvorland: Eigenart gering - Lage: nordöstlich Marktsteft - Höhe über NN: 250 m - Windhöflichkeit: 5,1 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m / Potenzialfläche 91 - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.700 m / Potenzialfläche 92			
Zusammenfassende Bewertung: Die beiden nördlich von Marktsteft und Oberebreit gelegenen Flächen werden an drei Seiten vom SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ umschlossen (Lage im 1.200 m Puffer), das FFH-Gebiet 6327-372 „Gemeindewälder um Willanzheim“ grenzt ebenfalls an. In etwa 600 m Entfernung befindet sich zudem ein aktueller Brutplatz des Wespenbussards (engerer Prüfbereich 1.000 m / Vorbehalt). Die Flächen sind aufgrund der natur- und artenschutzrechtlichen Bedeutung von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Weitere Restriktionen bestehen auf der südlich gelegene Fläche (PF 92) durch das Vorkommen von zwei kartierten Bodendenkmalen, die den gesamten Standortbereich einnehmen. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 93	Kommune(n): Willanzheim, Iphofen	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca. 65 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Südliches Steigerwaldvorland: Eigenart gering - Lage: südöstlich Willanzheim - Höhe über NN: 290 m - Windhöflichkeit: 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die offen und exponiert liegende, landwirtschaftlich genutzte Fläche grenzt an das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ an, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde. Sowohl im SPA-Gebiet als auch außerhalb und in dem für die Nutzung von Windenergie vorgesehenen Gebiet gibt es aktuelle Nachweise der Wiesenweihe, die auf einen Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe verweisen (Ausschluss im engeren Prüfbereich von 1.000 m). Zudem befindet sich im Nahbereich das FFH-Gebiet 6327-302 „Kalktuffquellen zwischen Willanzheim und Markt Einersheim“. Die Fläche ist aufgrund der artenschutzfachlich herausragenden Bedeutung (Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe) von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 94 + 95	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Iphofen	Kitzingen	ca. 15 + 38 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale:			
- Landschaftsbildeinheit: Hellmitzheimer Bucht: Eigenart mittel - Lage: südlich Markt Einersheim - Höhe über NN: 280 - 300 - Windhöflichkeit: 5,6 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung:			
PF 94: Die kleine, nur 15,1 ha große Fläche, liegt direkt an der Bahnlinie Nürnberg – Würzburg und wird zudem nach zwei Seiten von 110 kV-Freileitungen begrenzt. Ferner ist auf ihr ein Bodendenkmal kartiert. Aufgrund der Restriktionen ist der Standort für die Errichtung von WKA nicht geeignet.			
PF 95: Der Standortbereich umfasst die Bachauen des „Breitbachs“ und „Kirchbachs“ mit strukturreichen, größtenteils biotopkartierten Hanglagen (Bestandteil Gewässerentwicklungsplan 2006). Diese als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Fläche hoher Biotopvielfalt stellt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar, der für das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholung, den Naturschutz und für den Naturhaushalt eine besondere Bedeutung hat und daher von der Windkraftnutzung freizuhalten ist. Festlegung als Ausschlussgebiet .			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 96	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Iphofen	Kitzingen	ca.134 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Hellmitzheimer Bucht: Eigenart mittel - Lage: südlich Willanzheim - Höhe über NN: 270 m - Windhöflichkeit: 5,3 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die kleine nur 13,9 ha große Fläche liegt im Nahbereich des SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ mit aktuellen Nachweisen der Wiesenweihe und der Rohrweihe in einem Abstand von 600 m. Aufgrund der besonderen Artvorkommen im Gebiet und der nachgewiesenen Bruthabitate der Wiesenweihe, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden, ist die Fläche von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 97	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Iphofen	Kitzingen	ca.44 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Südliches Steigerwaldvorland: Eigenart gering - Lage: südlich Mönchsondheim - Höhe über NN: 300 m - Windhöfigkeit: 5,6 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche liegt in der kleinteilig bewegten Landschaft im Bereich des Breitbachs, jedoch außerhalb der wertvollen Bereiche gem. Gewässerentwicklungsplan. Nordwestlich befinden sich zahlreiche aktuelle Wiesenweihenfundpunkte, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden (Lage im engeren Prüfbereich von 1.000 m / Ausschluss). Im Süden befindet sich im Abstand von ca. 700 m das SPA			

Gebiet 6327-471 „Südlicher Steigerwald“ (teilweise Lage im 1.200 m Pufferbereich).

Aufgrund der besonderen Artvorkommen im Gebiet und der nachgewiesenen Bruthabitate der Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt) ist der westliche Teil der Fläche von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Das verbleibende, kleinflächige Gebiet ist mit weiteren Restriktionen – einem Bodendenkmal und einer querenden Richtfunkstrecke – belegt und für die Errichtung einer Windfarm nicht geeignet und entsprechend zu streichen. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHE 98	Kommune(n): Obornbreit, Seinsheim	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca.58 ha	
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Südliches Steigerwaldvorland: Eigenart gering; Breitbachtal: Eigenart hoch 130.03 Breittachtal - Lage: südöstlich Obornbreit - Höhe über NN: - Windhöffigkeit: 5,1 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m				
Zusammenfassende Bewertung: Der östliche Standortbereich umfasst die Bachauen und Hanglagen des „Ickenbachs“ („Kübergleite“) und des „Breitenbachs“ mit arten- und strukturreichen Biotopkomplexen (Bestandteil Gewässerentwicklungsplan 2006). Diese als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Fläche hoher Biotopvielfalt stellt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar, der für das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholung, den Naturschutz, als auch für den Naturhaushalt eine besondere Bedeutung hat und daher von der Windkraftnutzung freizuhalten ist (Ausschlussgebiet). Der verbleibende Standortbereich westlich der Bahnlinie grenzt direkt an eine südlich gelegene Photovoltaikanlage und ist aufgrund der Größe (< 10 ha) für die Errichtung einer Windfarm nicht geeignet und wird als Ausschlussgebiet festgelegt.				
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>				

POTENZIALFLÄCHE 99	Kommune(n): Seinsheim	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca. 19 ha	
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Südliches Steigerwaldvorland: Eigenart gering - Lage: östlich Seinsheim - Höhe über NN: 280 m - Windhöflichkeit: 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m				
Zusammenfassende Bewertung: Die kleinflächige (19,4 ha) intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt sehr exponiert auf der „Herrnsheimer Höhe“ am Rand des Steigerwaldtraufs. Die Fläche grenzt im Westen direkt an das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ an (Lage im 1.200 m Pufferbereich). In diesem Bereich sind im Abstand von ca. 1.000 m Entfernung aktuelle Rohrweihenbruten, sowie weiter nördlich im Abstand von ca. 500 m Wiesenweihenbruten bekannt (Lage im engeren Prüfbereich von 1.000 m / Vorbehalt). Im Süden liegt in ca. 1 km Entfernung das FFH-Gebiet 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ und das SPA-Gebiet 6327-471 „Südlicher Steigerwald“. Die Fläche grenzt direkt an den Puffer der visuellen Leitstruktur „Südlicher Steigerwaldtrauf“. Der „Steigerwaldtrauf“ stellt als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar. Den angrenzenden Weinbergs- und Hangbereichen und den Übergängen in die freie Landschaft kommt für das Landschaftsbild besondere Bedeutung zu. Aufgrund der Lage am Rand des „Steigerwaldtraufs“ bestehen Sichtbezie-				

hungen von regional bedeutsamen Aussichtspunkten beliebter Ausflugszielen wie dem „Tannenberg“ und „Bullenheimer Berg“ („Steigerwald“) im Südosten und die „Herrnsheimer Höhe“ im Westen. Aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen herausragenden Bedeutung des Gebietes einschließlich der herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und der landschaftsgebunden Erholung ist dieser Bereich von Windenergienutzung freizuhalten. Weitere Restriktionen bestehen durch die querende Staatsstraße St 2418 sowie die mittig querende Wasserleitung. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHE 100 + 101	Kommune(n): Martinsheim	Landkreis(e): Kitzingen	Fläche: ca. 85 und 28 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-

Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach: Eigenart gering
- Lage: nordwestlich Martinsheim
- Höhe über NN: 270 – 290 m
- Windhöflichkeit: 5,4 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014)
- Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m

Zusammenfassende Bewertung:

Potenzialfläche 101: Die sich entlang der BAB A 7 erstreckende Fläche ist aufgrund der Lage zu den direkt angrenzenden bestehenden Photovoltaikanlagen „Silberberg“ im Norden und Osten sowie weiterer Restriktionen auf der Fläche - Abstand zur BAB A7, geplantes Sondergebiet Photovoltaik, querende Richtfunkstrecke, Bodenkmaale – als Standort für die Konzentration von WKA nicht geeignet (Ausschlussgebiet).

Potenzialfläche 100: Mit dem ausgewiesenen Sondergebiet „Windkraft“ (3. Änderung FNP Martinsheim) ist eine Konzentration für WKA in einem geeigneten Standortbereich bereits vorgegeben. Eine Erweiterung ist in südlicher Richtung vorzusehen (Entwurf 2012 Gemeinsamer FNP der Stadt Marktbreit, der Gde. Martinsheim, dem Markt Obernbreit und dem Markt Seinheim).
 Zwar grenzt die Fläche direkt an das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ an (Lage im 1.000 m Puffer Bereich). Jedoch sind in diesem Bereich keine kollisionsgefährdeten Arten oder andere naturschutzfachliche Kriterien bekannt. Nachweise von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten liegen für die Wiesenweihe in ca. 2,3 km Entfernung vor. Vor diesem Hintergrund wird die Fläche als **Vorranggebiet WK 23** (nunmehr WK 22) „**Nordöstlich Martinsheim**“ (Vorbehaltsgebiet WK 27 Konzept 2008) ausgewiesen.

Parallel zur östlich angrenzenden BAB A 7 liegt das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Silberberg“. In diesem Bereich liegt auch eine Richtfunkstrecke. Um Konflikten vorzubeugen, wird das Vorranggebiet um 200 m zurückgenommen. Der westliche Standortbereich umfasst den „Steinbach“ mit arten- und strukturreichen Biotopkomplexen (begleitende Gehölzsäume und Feuchtwaldbereiche). Diese als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Fläche hoher Biotopvielfalt stellt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar, der für das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholung und den Naturschutz, als auch für den Naturhaushalt eine besondere Bedeutung hat und daher von der Windkraftnutzung freizuhalten ist. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHE 102	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Martinsheim	Kitzingen	ca. 17 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-	
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach: Eigenart gering - Lage: östlich Martinsheim - Höhe über NN: 260 m - Windhöflichkeit: 5,4 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die Fläche östlich von Martinsheim liegt inmitten des Laubwaldes „Seiger“. Die Fläche grenzt direkt an das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ an (Lage im 1.200 m Puffer). Darüber hinaus ist der gesamte Wald als mittelwaldartig genutzter Eichen-Hainbuchenwald biotopkartiert. Auch liegen aktuelle Nachweise des Ortolans vor. Die Realisierung von Windkraftvorhaben in diesem Bereich hätte die Zerstörung der Biotopstrukturen zur Folge. Aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen besonderen Bedeutung der Fläche in direkter Nähe zu einem SPA-Gebiet, der besonderen Bedeutung des landschaftsprägenden Waldbestandes für das Orts- und Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit Schutzfunktionen (Gesamtökologie) ist die Fläche als sehr konfliktträchtig einzustufen und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 103	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Martinsheim	Kitzingen	ca. 66 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-	
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach: Eigenart gering - Lage: südlich Enheim - Höhe über NN: 300 – 310 m - Windhöflichkeit: 5,7 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der offen und exponiert liegende Standortbereich auf der „Oberickelsheimer Höhe“ grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde. Auch außerhalb des SPA-Gebietes und in dem für die Nutzung von Windenergie vorgesehenen Bereich sind zahlreiche Wiesenweihenbruten bekannt, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden (Lage im engeren Prüfereich von 1.000 m / Ausschluss). Darüber hinaus gibt es Nachweise der Rohrweihe im Abstand von 500 m. Weiterhin befindet sich in etwa 400 m Entfernung das Baudenkmal „Mautpyramide“, das durch die Errichtung von WKA in seiner Erlebarkeit beeinträchtigt werden würde. Aufgrund der besonderen Artvorkommen im Gebiet und der nachgewiesenen Bruthabitate der Wiesenweihe, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden, ist die Fläche von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Weitere Restriktionen bestehen durch zwei kartierte Bodendenkmale in dem Standortbereich. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 104	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Ochsenfurt	Würzburg	ca. 75 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach: Eigenart gering - Lage: südöstlich Hopferstadt - Höhe über NN: 320 m - Windhöffigkeit: 5,7 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der landwirtschaftlich genutzte Standortbereich umschließt sichelförmig den Ortsteil Hopferstadt in Richtung Südosten. Das Gebiet grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an und ist von diesem Gebiet nahezu vollständig umschlossen. Auch außerhalb des SPA-Gebietes und in dem für die Nutzung von Windenergie vorgesehenen Bereich sind zahlreiche Wiesenweihenbruten bekannt. Hierbei handelt es sich um einen bedeutenden Verbreitungsschwerpunkt (Lage im engeren Prüfbereich von 1.000 m / Ausschlussgebiet). Aufgrund des herausragenden Artvorkommens im Gebiet mit nachgewiesenen Bruthabitaten der Wiesenweihe, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden, ist die Fläche von einer Windkraftnutzung auszuschließen. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 105	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Martinsheim	Kitzingen	ca.86 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach: Eigenart gering - Lage: südlich Gnötzheim - Höhe über NN: 315 m - Windhöffigkeit: 5,6 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der landwirtschaftlich genutzte Standortbereich umschließt sichelförmig die Ortsteile Unterickelsheim und Gnötzheim in Richtung Südosten und wird von der Bahnlinie „Treuchtlingen – Würzburg“ sowie der Kreisstraße KT 21 mittig gequert. Weitere Vorbelastungen bestehen durch mehrere ortsnahe errichtete Photovoltaikanlagen im Bereich der BAB A 7 und der Bahnlinie. Eine der Photovoltaikanlagen ragt im Norden in den Standortbereich hinein. Zwar befindet sich nordwestlich in einer Entfernung von weniger als 700 m das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“, jedoch wird davon ausgegangen, dass trotz der Wiesenweihenbrutplätze im weiteren Umfeld (kein Verbreitungsschwerpunkt) aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten aus Sicht des Naturschutzes eine Einstufung der Fläche als Vorbehaltsgebiet ausreichend ist. Weitere Restriktionen bestehen durch eine mittig querende Richtfunkstrecke (östlicher Standort) sowie eine mittig querende Wasserleitung (westlicher Standort). Auch besteht im östlichen Standortbereich eine Überschneidung mit dem geplanten Solarkraftwerk „Gnötzheim“ (Vorhabensbezogener Bebauungsplan Martinsheim). Insbesondere aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche ist der Standort durchaus als konfliktträchtig einzustufen. Daher kommt nur eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet WK 36 „Südlich Gnötzheim“ in Betracht (Entwurf Stand 15.10.2013). Hinweis: Planung 4. Änderung Gemeinsamer FN der Stadt Marktbreit, der Gemeinde Martinsheim, dem Markt Obernbreit und dem Markt Seinheim.			
<u>Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens</u> wird das Vorbehaltsgebiet WK 36 als Ausschlussgebiet festgelegt (Beschluss 16.10.2014):			
Das Vorbehaltsgebiet WK 36 schließt sich als letztes an eine Reihe von Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung an (WK 43 / Regionalplan Westmittelfranken, WK 37 / Regionalplan Würzburg, WK 19 / Regionalplan Westmittelfranken), die sich sichelförmig um die Ortslagen von Herrnbrechthaim			

und Gollhofen erstrecken. Diese werden demnach als zusammenhängender Windpark aus den verschiedenen Perspektiven wahrgenommen werden. Mit den in WK 19 und 43 errichteten 9 WKA liegt bereits eine Belastung des Landschaftsraumes vor. Jede weitere Planung muss daher – den vorgebrachten Äußerungen folgend - im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten kritisch hinterfragt werden.

Die Vorbehaltsgebiete WK 36 und WK 37 bilden das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten in der Region Würzburg im Grenzbereich zu Mittelfranken. Dieses Grundgerüst wird durch folgende Gebiete in der benachbarten Region Westmittelfranken ergänzt:

- Vorbehaltsgebiet WK 19 mit 7 WKA (Gemeinden Oberickelsheim und Gollhofen) südwestlich angrenzend
- Vorbehaltsgebiet WK 43 mit 2 WKA (Gemeinde Ippesheim) südöstlich angrenzend
- Vorbehaltsgebiet WK 23 (Gemeinden Gollhofen bzw. Hemmersheim) ca. 4 km südlich
- Vorbehaltsgebiet WK 24 mit 4 WKA (Bürgerwindpark Gollachostheim-Adelhofen, Gemeinden Gollhofen bzw. Simmershofen) ca. 4 km südlich

In der Summe wäre für einzelne Konstellationen im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 mit visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen. So wird eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von 120° für die Ortslagen Herrnberchthelm und Gollhofen erheblich überschritten.

Grundsätzlich wird die Ausweisung eines regionsübergreifenden größeren Standortbereichs begrüßt, jedoch ist aufgrund der beachtlichen Zahl an bestehenden Anlagen (9) die Zusatzwirkung mit der Gebietsausweisung der WK 36 trotz der Vorprägung des Landschaftsraums als erheblich zu werten. Mit einer Streichung des geplanten Vorbehaltsgebietes WK 36 kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert und eine „riegelartige Bebauung“ von ca. 5 km in SW-NO-Richtung vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Vorbehaltsgebiete WK 37 (Region Würzburg), WK 19, WK 43, WK 23 und WK 24 (Region Westmittelfranken) um die Ortslagen Unterickelsheim, Oberickelsheim, Rodheim, Herrnberchthelm und Gollhofen ist davon auszugehen, dass die genannten Orientierungswerte zu visuellen Überlastungserscheinungen nicht überschritten, bezogen auf die Ortslage Gollhofen jedoch nahezu erreicht werden. Maßgeblich für die großflächige Überprägung des Landschaftsraumes um die Ortslage Gollhofen ist jedoch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete WK 19, und WK 43, WK 23 und WK 24 gemäß dem Regionalplan Westmittelfranken.

Ferner weist das Gebiet einen insgesamt hohen Raumwiderstand auf. Aufgrund der Nähe zum SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ sowie der Lage im engeren Prüfbereich von Wiesenweihebrutplätzen (kein Verbreitungsschwerpunkt) weist der Bereich ein hohes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial auf und wurde entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft. Das begründet, für sich allein gesehen, keinen Ausschluss des Gebietes, jedoch ist bei der Anlagengenehmigung mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Weitere Restriktionen bestehen durch eine mittig querende Richtfunkstrecke (östlicher Standort) sowie eine mittig querende Wasserleitung (westlicher Standort). Auch besteht im östlichen Standortbereich ein Raumnutzungskonflikt in Bezug auf das geplante Solarkraftwerk „Gnötzheim“ (Vorhabensbezogener Bebauungsplan Martinsheim).

Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorbehaltsgebietes WK 36 „Südlich Gnötzheim“ im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen des visuellen Überlastungsschutzes und einem vollständigen Einkreisen von Orten gestrichen und als **Ausschlussgebiet** festgelegt.

Hinweis: Das gemeinsame Flächennutzungsplanverfahren (4. Änderung) der Stadt Marktbreit, der Gemeinde Martinsheim, dem Markt Obernbreit und dem Markt Seinheim wird nicht mehr weitergeführt (Beschluss 31.03.2014).

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 106	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Martinsheim	Kitzingen	ca. 68 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach: Eigenart gering - Lage: südlich Unterickelsheim - Höhe über NN: 320 m - Windhöflichkeit: 5,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der landwirtschaftlich genutzte Standortbereich südlich Unterickelsheim wird von der BAB A7 im Osten, der Bundesstraße 13 im Südwesten, der Kreisstraße KT 17 im Westen umschlossen; ferner quert die Kreisstraße KT 52 das Gebiet. Das Gebiet grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde. Aktuelle Nachweise der Wiesenweihe liegen für das SPA-Gebiet vor, die dort einen Verbreitungsschwerpunkt bilden. Im engeren Prüfbereich von 1.000 m wäre die Windkraftnutzung auszuschließen. Für die Potenzialflächen, umgrenzt von der B 13, BAB A7 und KT 52 liegen keine Artnachweise vor, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Flächen von der Wiesenweihe gemieden werden. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche ist der für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignete Standort als konfliktträchtig einzustufen. Daher kommt nur eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ (Vorranggebiete WK 32 und 33 Konzept 2008) in Betracht (Entwurf Stand 15.10.2013). Aufgrund der Nähe zu sieben WKA südlich der B 13 ist eine regionsübergreifende Standortbündelung möglich. Hinweis: Planung 4. Änderung Gemeinsamer FNP der Stadt Marktbreit, der Gemeinde Martinsheim, dem Markt Obernbreit und dem Markt Seinheim. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2014 wird dieses gemeinsame Verfahren nicht weiter geführt. <u>Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens</u> wird das Vorbehaltsgebiet WK 37 in einem kleinen Teilbereich reduziert (Beschluss 16.10.2014): Südöstlich angrenzend an das Vorbehaltsgebiet WK 37 liegt im Bereich der Gemarkung Herrnbrechtheim der Industrie- und Gewerbepark „Gollip“ (rechtskräftiger Bebauungsplan Gollhofen-Ippesheim; Region Mittelfranken). Zu diesem werden die für die Region geltenden Abstandswerte zu Gewerbegebieten von 300 m eingehalten. Mit der Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 300 m auch zu der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche (Beschluss vom 07.12.2011 zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans) wird den räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, hier im Hinblick auf eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP für eine gewerbliche Nutzung, als auch den genannten optischen und akustischen Belastungen (wie Lärm, Schattenwurf, optisch bedrückende Wirkung) Rechnung getragen. Gemäß Beschluss vom 16.10.2014 wird das Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ um den Abstandspuffer von 300 m zu der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche des Zweckverbandes GOLLIPP in der Region Westmittelfranken reduziert, dieser Bereich wird als Ausschlussgebiet festgelegt. Im Hinblick auf eine mögliche Umzingelung von Ortslagen wirkt sich die Streichung des ursprünglich geplanten Vorbehaltsgebietes WK 36 entlastend aus (s. Ausführungen Potenzialfläche 105). Damit kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert und eine „riegelartige“ Bebauung“ von ca. 5 km in SW-NO-Richtung vermieden werden. Es wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen. <u>Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u> <u>Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 107	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Bütthard	Würzburg	ca. 34 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-	
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Oelsfelder Ländchen: Eigenart mittel - Lage: südwestlich Bütthard - Höhe über NN: 320 – 340 m - Windhöffigkeit: 5,7 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der Standortbereich umfasst den östlichen Randbereich des „Büttharder Gemeindewaldes“. Der siedlungsnah und das Landschaftsbild prägenden Wald ist als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz/lokal erfasst und als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Dieser ist gekennzeichnet durch ausgedehnte Eichen-Hainbuchenwälder mit eingelagerten Aufforstungen (Fichte, Kiefer, Mischwald). An drei Seiten schließt sich das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an. Im nahen Umfeld sind aktuelle Wiesenweihenbruten nachgewiesen, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden. Im engeren Prüfbereich von 1.000 m ist eine Windkraftnutzung auszuschließen, dies gilt jedoch nur bedingt für Wälder. Südwestlich schließt sich in Baden-Württemberg das SPA-Gebiet 6425-441 „Wiesenweihe Taubergrund“ an. Insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldes für das Orts- und Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit Schutzfunktionen ist die Fläche als sehr konfliktträchtig einzustufen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit von Rodungen bei Errichtung einer Windfarm auf dem kleinflächigen (34,1 ha) Standortbereich. Die Waldfläche ist daher von der Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 108	Kommune(n):	Landkreis(e):	Fläche:
	Bütthard	Würzburg	ca. 68 ha
Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:			-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Oelsfelder Ländchen: Eigenart mittel - Lage: südöstlich Bütthard - Höhe über NN: 300 – 330 m - Windhöufigkeit: 5,8 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Das Gebiet umfasst zwei kleinere Wälder (68,4 ha) südöstlich von Bütthard. Die siedlungsnahen und das Landschaftsbild prägenden Wälder sind als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz/lokal erfasst und als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Die Wälder sind vollständig biotopkartiert (Laubwald, Feldgehölze, „Gaisbrunner“ Bach mit Röhricht, Hochstaudenfluren, Großseggenried) und würden ihren naturschutzfachlich wertvollen Charakter durch Errichtung von WKA vollständig verlieren. Im westlichen Teil liegen Nachweise von Waldvogelarten wie der Halsbandschnäpper und der Mittelspecht vor. Durch die Errichtung von WKA wären nicht nur die Biotopstrukturen verloren, sondern auch der Lebensraum für diese seltenen und teilweise bedrohten Vogelarten zerstört. Nordwestlich grenzt das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an. Hier liegen aktuelle Artnachweise der Wiesenweihe vor, die einen Verbreitungsschwerpunkt bilden (engerer Prüfbereich von 1.000 m / Ausschluss). Südlich schließt sich in Baden-Württemberg das SPA-Gebiet 6425-441 „Wiesenweihe Taubergrund“ an. Die erforderlichen Puffer von 1200 m (SPA) und von 1000 m (Wiesenweihenfundpunkte, Verbreitungsschwerpunkt) machen im Zusammenspiel mit den anderen genannten naturschutzfachlichen Kriterien eine Streichung des Gebietes erforderlich.			
Den Wäldern kommt demnach besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung zu. Insbesondere aufgrund des			

nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit Schutzfunktionen ist die Fläche als sehr konfliktträchtig einzustufen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit von Rodungen bei Errichtung einer Windfarm. Die Waldfläche ist daher von der Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHE 109	Kommune(n): Riedenheim, Bütthard	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 30 ha
	Anzahl bereits errichteter WKA:		1 (5 außerhalb)

Umweltmerkmale:

- Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach: Eigenart gering
- Lage: südöstlich Tieftal
- Höhe über NN: 330 m
- Windhöffigkeit: 5,6 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014)
- Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.600 m

Zusammenfassende Bewertung:

Der Standortbereich schließt sich an die ausgewiesenen Sondergebiete „Windkraft“ (Gemeinsamer FNP Röttingen, Bieberehren, Riedenheim, Tauberrettersheim; FNP Bütthard) mit den darin errichteten sechs WKA (2008) an.

Direkt angrenzend liegt das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde (Lage innerhalb des 1.200 m Puffer). Auch außerhalb des SPA-Gebietes und in den für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Bereichen sind aktuelle Wiesenweihenbruten bekannt, so dass hier von einem Verbreitungsschwerpunkt dieser Art ausgegangen wird (engerer Prüfbereich mit 1.000 m / Ausschluss).

Entgegen der Erwartung hat sich das Verbreitungsgebiet der Wiesenweihe nach Westen hin ausgeweitet. In der Begründung zum gemeinsamen FNP „Röttingen, Bieberehren, Riedenheim, Tauberrettersheim“ (2004) wurde ein Abstand zur (damaligen) faktischen Gebietsgrenze mit 1.000 m festgelegt. Ferner wurde angeführt dass „die als Habitatvoraussetzung für die Wiesenweihe wichtige freie Horizontlinie, durch die angrenzenden Wälder im Westen und Süden abfallende reich strukturierte Gelände bereits gestört ist, so dass mit einer Ausdehnung des Ausbreitungsgebietes nach Westen nicht zu rechnen ist.“

Aufgrund der besonderen Artvorkommen im Gebiet und der nachgewiesenen Bruthabitate der Wiesenweihe (Artnachweise von 2012 im engeren Prüfbereich von 1.000 m), die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden, ist die Errichtung weiterer WKA in diesem Standortbereich auszuschließen. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens (Beschluss 16.10.2014) wurde die Potenzialfläche 109 zusammen mit der angrenzenden Potenzialfläche V26 einer erneuten Einzelfallbetrachtung unterzogen: siehe Flächensteckbrief V26 „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ (Anlage 2 zur Erläuterungskarte).

Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).
Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschluss 05.07.2016).

POTENZIALFLÄCHE 110	Kommune(n): Riedenheim	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 21 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach: Eigenart gering - Lage: nordwestlich Riedenheim - Höhe über NN: 320 m - Windhöflichkeit: 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Westlich des Wohngebietes von Riedenheim liegt die schmale, nur 20,5 ha große landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche exponiert vor einem Waldgebiet („Lindach“, „Spitalholz“). Im Nordosten schließt direkt das Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Riedenheim“ an; Konflikte durch Verschattung sind gegeben. An das Gebiet grenzen das FFH-Gebiet 6425-371 „Stöckach, Lindach und Herrenwald“, das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ und das SPA-Gebiet 6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ an. Nordwestlich befindet sich im SPA-Gebiet in etwa 800 m Entfernung ein Wiesenweihenbrutplatz (engerer Prüfbereich von 1.000 m / Vorbehalt). Die Fläche liegt im sensiblen Pufferbereich um das SPA- und FFH-Gebiet (SPA 1.200m, FFH 200m) und ist seitens des Naturschutzes von der Windkraftnutzung freizuhalten. Weitere Restriktionen bestehen durch die mittig querende Kreisstraße WÜ 63 sowie ein Wasserleitung. Der Standortbereich ist aufgrund der besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, der besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sowie aufgrund des ungünstigen Gelände-zu-schnittes für die Errichtung einer Windfarm als konfliktträchtig einzustufen und auszuschließen. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 111	Kommune(n): Riedenheim	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 88 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -		
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach: Eigenart gering - Lage: südwestlich Riedenheim - Höhe über NN: 310 – 340 m - Windhöflichkeit: 5,6 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche grenzt an das FFH-Gebiet 6425-371 „Stöckach, Lindach und Herrenwald“, das SPA-Gebiet 6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ sowie das LSG „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ an. Die Fläche liegt inmitten des sensiblen Pufferbereichs (FFH-Gebiet 200 m / SPA-Gebiet 1.200 m) mit Bedeutung für die Austauschbeziehung der ziehenden Vogelarten und ist seitens des Naturschutzes von einer Windkraftnutzung freizuhalten. Ferner befindet sich mittig in der Standortfläche das nach § 25 Abs. 1 LftVG genehmigte Fluggelände des Fallschirmsportspringerclubs „Oberhausen/UFr. e.V.“. Somit kommt die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung nicht in Betracht und ist von der Windkraftnutzung auszuschließen. Festlegung als Ausschlussgebiet.			
<u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 112	Kommune(n): Riedenheim, Gelchsheim, Aub	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca.341 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach: Eigenart gering - Lage: südlich Gelchsheim - Höhe über NN: 300 – 330 m - Windhöflichkeit: 5,6 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 2.000 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der Standortbereich liegt exponiert auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche umgeben von den Ortlagen Riedenheim, Gelchsheim, Baldersheim und Aufstetten. Von besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild ist das innen liegende Waldgebiet „Gelchsheimer Holz“ mit dem Naturdenkmal „Dachsbau“ (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet), ein die Landschaft prägendes Element inmitten der ausgeräumten Flur. Vorbelastungen bestehen durch den westlich angrenzenden „Solarpark Riedenheim“ sowie die nördlich liegende Biogasanlage (Gelchsheim). Im Osten überschneidet sich die Fläche mit dem geplanten Sondergebiet „Solarpark Baldersheim, Aub“. Das Gebiet grenzt nördlich an das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde (Lage im 1.200 m Puffer). Insbesondere im östlichen Teil der für die Nutzung von Windenergie vorgesehenen Fläche befindet sich eine Häufung von Wiesenweihenfundpunkten, so dass hier von einem Verbreitungsschwerpunkt ausgegangen werden muss. Im mittleren Bereich befindet sich ein großflächig biotopkartierter (Mittel-)Wald (Laub- und Feuchtwald), der seine naturschutzfachliche Wertigkeit durch die Errichtung von WEA vollständig verlieren würde. Aufgrund der besonderen Artvorkommen im Gebiet und der nachgewiesenen Bruthabitate der Wiesenweihe, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden sowie der besonderen Bedeutung des landschaftsprägenden Waldbestandes für die Schutzgüter des Naturschutzes und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung ist die Fläche sehr konfliktträchtig und daher von Windenergienutzung freizuhalten. Ferner bestehen in diesem Standortbereich Restriktionen durch die behördlich festgelegte Platzrunde zum Starten und Landen auf dem Fallschirmsprunggelände Riedenheim-Oberhausen. Weitere Einschränkungen bestehen durch eine querende Wasserleitung. Festlegung als Ausschlussgebiet. <u>Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).</u>			

POTENZIALFLÄCHE 113	Kommune(n): Tauberrettersheim Röttingen	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 187 ha
	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Röttinger Ländchen: Eigenart mittel; angrenzend Taubertal mit Seitentälern: Eigenart hoch - Lage: westlich Röttingen - Höhe über NN: 300 – 360 m - Windhöflichkeit: 5,2 – 5,6 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: bis ca. 1.800 m			
Zusammenfassende Bewertung: Der offene, exponiert liegende, intensiv landwirtschaftlich genutzte Standortbereich umfasst die flachwelligen Hochflächen und Kuppen oberhalb des Taubertals. Die angrenzenden stark zertalten Übergangsbereiche zur Hochfläche sind von reich strukturierten Hangbereiche (Seitentälchen) sowie von flurbereinigten Rebflächen stark geprägt. Der überwiegende Teil der Fläche liegt im 1.000 m Pufferbereich der visuellen Leitstruktur „Taubertalrand zwischen Aub und Röttingen“. Der „Taubertalrand“ stellt als regionale landschaftliche Leitlinie mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar. Dieser ist aufgrund seines Erlebnis- und Gestaltwertes für die überörtliche Erholung von besonderer Bedeutung und als Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber			

Gollach, Steinach und umgebende Wälder" ausgewiesen. So ist das Taubertal mit seinen Hängen und Hangschulterbereichen einschließlich der talnahen einsehbaren Hochflächen von WKA möglichst freizuhalten. Das Taubertal ist besonders schutzwürdig, da es sich um einen Landschaftsraum von überregionaler Bedeutung handelt, denn hier verläuft die romantische Straße als Fremdenverkehrsroute von internationaler Bekanntheit.

Der östlich gelegenen Stadt Röttingen kommt mit den Landschaftsprägendes Ensemble „Altstadt Röttingen“ sowie den Landschaftsprägendes Baudenkmalen „Pfarrkirche St. Kilian“ und „Burg“ besonderer Bedeutung zu. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen in der Siedlungsfläche kann durch den festgelegten Siedlungsabstand von 1.000 m in der Regel vermieden werden. Darüber hinaus grenzen hier das FFH-Gebiet 6425-372 „Tauber- und Gollachtal bei Bieberehren“ und das SPA-Gebiet 6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ an. Die Fläche liegt damit fast vollständig innerhalb des sensiblen Pufferbereichs (1.200 m) um die SPA-Gebiete (Vorbehalt).

Aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen herausragenden Bedeutung des Gebietes einschließlich der herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild und der landschaftsgebunden Erholung ist der gesamte südliche Bereich (Puffer „Taubertalrand“) von Windenergienutzung freizuhalten. Festlegung als **Ausschlussgebiet**.

Es verbleibt eine schmale Fläche im Norden, die aufgrund der Lage im Bereich der Kuppen als sehr günstig für die Windkraft einzustufen ist. Neben den negativ berührten Belangen des Artenschutzes (Lage im 1.200 m Puffer um die SPA-Gebiete) sind auch die Belange der Luftfahrt negativ betroffen, so dass für die verbleibende Fläche nur die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für Windkraft in Betracht kommt: **Vorbehaltsgebiet WK 33** (nunmehr WK 36) „**Nördlich Tauberrettersheim**“.

So liegt in etwa 10 – 15 km Entfernung zu der Fläche die Flugsicherungseinrichtung der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Der Standortbereich liegt in den Ringzonen mit maximalen Gesamthöhen von 407 m üNN bzw. 416,8 m üNN. Mit Überschreitung der Gesamthöhen – was bei Geländehöhen von 330 – 360 m üNN der Fall wäre – kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Das kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen münden. Ferner liegt die Fläche im militärischen Interessenbereich „Flugbetrieb“ des Militärflughafens Niederstetten in Baden-Württemberg. Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich für den hier betroffenen Sektor HN1 mit ca. 614 m üNN.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

POTENZIALFLÄCHE 114	Kommune(n): Bergtheim	Landkreis(e): Würzburg	Fläche: ca. 65 ha
	Anzahl bereits errichteter WKA:		4 (5 außerhalb)
Umweltmerkmale: - Landschaftsbildeinheit: Dürrenberg: Eigenart mittel; Obereisenheimer Maintal: Eigenart hoch; angrenzend Volkacher Mainschleife: Eigenart sehr hoch - Lage: nordöstlich Dipbach - Höhe über NN: 300 m - Windhöffigkeit: 5,2 – 5,4 m/s in 130 m Höhe über Grund (laut Bayerischer Windatlas 2014) - Abstand zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen: < 1.500 m			
Zusammenfassende Bewertung: Auf der Fläche ist mit den ausgewiesenen Sondergebieten (13. Änderung FNP Bergtheim) und den darin errichteten sieben WKA (Stand 2014) eine Konzentrationsfläche für WKA gegeben. Mittlerweile sind 9 WKA errichtet (Stand 2016). Hinweis: Der Markt Eisenheim hat als Nachbargemeinde der Konzentrationsflächendarstellung gem. Art 82 (4) Satz 2 BauGB widersprochen; demnach gilt für das Plangebiet die 10 H-Regelung. Der offene, exponiert liegende Standortbereich liegt am äußersten Rand einer flachwelligen Hochfläche, die im unmittelbaren Anschluss an das Areal steil in das Maintal abfällt. Das ausgewiesene Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ erfasst den nördlichen Teil des Sondergebietes Windkraft.			

Der südliche Teil des Sondergebietes liegt im **Ausschlussgebiet** für die Windkraftnutzung. Das Vorranggebiet wird einerseits durch den Abstand von 1.000 m zu den Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen des Ortsteils Dippbach bestimmt. Daneben kommen die Ausschlusskriterien zum Tragen, die die Belange des Landschaftsbildes betreffen:

Die Landschaftsbildeinheit „Volkacher Mainschleife“ einschließlich eines 1.000 m Puffers ist als Bereich mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild erfasst (Stufe 5 – überwiegend sehr hoch - der Landschaftsbildbewertung Bayern), der von WKA freizuhalten ist. Erfasst ist ein besonders prägnanter Talabschnitt mit der herausragenden Einzelschöpfung der Volkacher Mainschleife, die sich durch einen lebhaften Wechsel von sehr steilen Prallhängen und Gleithängen sowie dem umflossenen markanten Höhenrücken der Vogelsburg auszeichnet. Zudem ist dieser Bereich mit der visuellen Leitstruktur „Maintalhänge“ (einschl. 1.000 m Puffer) mit sehr hoher Fernwirkung überlagert. Der „Maintalhang“ stellt als regionale landschaftliche Leitlinie mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar. Dieser ist aufgrund seines Erlebnis- und Gestaltwertes für die überörtliche Erholung von besonderer Bedeutung (Erholungsschwerpunkt über das mittlere Maintal hinaus) und als Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ ausgewiesen. So ist das Maintal mit seinen Hängen und Hangschulterbereichen einschließlich der talnahen einsehbaren Hochflächen von WKA freizuhalten. Die „Volkacher Mainschleife“ ist besonders schutzwürdig, da es sich um einen Landschaftsraum von überregionaler Bedeutung handelt, denn sie gehört zum Tourismusgebiet „Fränkisches Weinland“ von internationaler Bekanntheit. Dieser einzigartigen Kultur- und Naturlandschaft ist eine besondere Wertigkeit für Freizeit, Erholung und Tourismus zuzusprechen. Die Mainschleife lebt ganz überwiegend vom Weinbau, insbesondere den Dienstleistungen des (Wein-) Tourismus. Mitbestimmend für die Wertigkeit der Volkacher Mainschleife ist die große Dichte denkmalpflegerisch bedeutsamer Gegebenheiten, wie für die Region besonders typische Ortsbilder (z.B. Volkach), Denkmäler und Aussichtspunkte mit sehr hoher Fernwirkung wie die „Wallfahrtskirche Maria im Weingarten“, die „Hallburg“, die „Vogelsburg“ oder die „Konstitutionssäule in Gaibach“.

Aus dem 1. und 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen (Beschlüsse vom 16.10.2014 und 05.07.2016). Aufgrund der 10 H-Regelung ergeben sich keine Änderungen (Beschluss vom 14.10.2015).

3. Berücksichtigung militärischer Belange:

WKA können durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind. Die Potenzialflächen sind wie folgt betroffen:

Die Flugbeschränkungszone (ED-R 135) des **Truppenübungsplatzes Hammelburg** (Region Main-Rhön) wirkt in die Region hinein. Eine Beteiligung der Truppenübungskommandantur muss bei konkreten Planungen erfolgen: Potenzialflächen 03, 05, 06, 07

Der **Militärflughafen Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt zwar außerhalb der Region Würzburg, jedoch wirkt der militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ in die Region hinein. Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich für den Sektor HN1 mit ca. 614 m üNN, für den Sektor HN3 mit ca. 797 m üNN: Potenzialflächen 77 bis 82 und 87 bis 113

Der Regionalplan bezieht sich auf ein Gebiet, das ca. 10 bis 86 km von der **Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des Militärflughafens Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt. Bei Lage der Flächen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG ist grundsätzlich die Errichtung von WKA möglich, jedoch eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Anlagengenehmigungsverfahren erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden: Potenzialflächen 103 bis 113

Zudem liegt der Süden der Region Würzburg im **Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda** in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen WKA in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall im Anlagengenehmigungsverfahren beurteilt werden.

Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhaltung keine Einwände erhoben werden. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WKA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden:

05 – 10 km / Gesamtbauhöhe 401,1 m üNN:	PF 107, 108, 113
10 – 15 km / Gesamtbauhöhe 407,0 m üNN:	PF 109 - 112
15 – 20 km / Gesamtbauhöhe 416,8 m üNN:	PF 112
20 – 25 km / Gesamtbauhöhe 430,4 m üNN:	PF 77, 79 - 82, 104
25 – 30 km / Gesamtbauhöhe 448,1 m üNN:	PF 76 - 78, 101 - 103, 105, 106
30 – 35 km / Gesamtbauhöhe 469,6 m üNN:	PF 44 - 46, 73 - 75, 87 - 92, 96, 98, 99
35 – 40 km / Gesamtbauhöhe 494,8 m üNN:	PF 29, 37, 39 - 48, 53, 61, 68 - 70, 90, 93, 95, 97,
40 – 45 km / Gesamtbauhöhe 524,1 m üNN:	PF 26 - 29, 34 - 39, 37a, 49 - 52, 54 - 57, 68, 85, 86, PF 89, 94
45 – 50 km / Gesamtbauhöhe 557,2 m üNN:	PF 19 - 25, 19a, 24a, 30 – 32, 32a, 58 - 60, 62 - 64, PF 66, 67, 71, 72, 83, 84

Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. Mit Überschreitung der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Ferner befindet sich ein kleiner Bereich der Region (Gemeinde Martinsheim) im Grenzbereich zwischen den Zuständigkeitsbereichen der **Flugplätze Niederstetten und Illesheim**. Eine Beteiligung der US-Streitkräfte muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Grundsätzlich muss in den vorgenannten militärischen Interessensbereichen im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Radar- und Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart und der Stellung der geplanten Anlagen zueinander nicht akzeptable Störungen auftreten können, die zu Bauhöhenbeschränkungen oder je nach Entfernung bis hin zur Ablehnung von WKA führen. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden.